

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

## 497 ANWALTSTAG 2021

Präsident der RAK für Kärnten  
Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko  
ÖRAK-Präsident Dr. Rupert  
Wolff  
BM Mag. Karoline Edtstadler  
BM Dr. Alma Zadić, LL.M.

Workshop-Beiträge von:  
Dr. Alix Frank-Thomasser  
Mag. Sophie Martinetz  
Mag. Franz Müller  
Mag. Philipp Reinisch  
Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko

## 495 3 FRAGEN AN ...

Dr. Alma Steger



## 514 IM GESPRÄCH

Dr. Volker Türk – Eine Welt  
voller Ungleichheiten



Ratz  
**Verfahrensführung und  
Rechtsschutz nach der StPO**

2021.  
XIV, 338 Seiten. Br.  
**ISBN 978-3-214-02165-8**

**98,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Ein Must-have im Strafverfahren

- Die Grundprinzipien des „sonstigen Rechtsschutzes“ der StPO auf einen Blick
- Mit umfassender Darstellung aller Verschränkungen von Prozess-, Organisations- und Landesrecht



## Ein arbeitsreicher Herbst

**E**in arbeitsreicher Herbst steht bevor. Nicht nur den Kolleginnen und Kollegen, auch den Legistinnen und Legisten im Bundesministerium für Justiz.

Das VfGH-Erk G 139/2019 v 11. 12. 2020 hob die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 StGB auf. „Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Die Aufhebung tritt mit 31. 12. 2021 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat eine ethisch und rechtlich schwierige Entscheidung zu treffen.

Das Bundesministerium für Justiz befasst sich unter Beiziehung einer großen Arbeitsgruppe, in der auch der ÖRAK vertreten ist, mit einer Neuregelung des Weisungsrechtes, Stichwort „Bundesstaatsanwaltschaft“.

Auch an der Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie wird seit einigen Monaten intensiv im Justizministerium – unter Beiziehung zahlreicher Expertinnen und Experten – gearbeitet.

Außerdem wurden Änderungen im Gesellschaftsrecht in zahlreichen Arbeitssitzungen diskutiert. Es bleibt abzuwarten, welcher Weg schließlich eingeschlagen wird.

Eine weitere Expertenrunde soll sich mit der Evaluierung des Verbotsgesetzes befassen.

Sobald Ergebnisse oder Zwischenergebnisse freigegeben sind, werde ich Sie über den Fortgang der Arbeiten informieren.

Es ist erfreulich, dass das Bundesministerium für Justiz in all diesen Materien Expertinnen und Experten aus der Praxis einbindet. Ich halte das für ein wesentliches Instrument zur Qualitätssicherung der Gesetzgebung, auf das allerdings leider nicht immer zurückgegriffen wird.

Durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts, in Kraft seit 1. 7. 2021, und die neue Restrukturierungsordnung, in Kraft seit 17. 7. 2021, sind tiefgreifende Änderungen erfolgt, die sich in der Praxis beweisen müssen.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen um ihre Wahrnehmungen und Rückmeldungen dazu.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern des Anwaltsblattes, dass Sie gesund bleiben!

---

**RUPERT WOLFF**

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*

2021/230

# Inhalt 10\_2021

- 485 Editorial
- 487 Wichtige Informationen
- 488 Werbung & PR
- 489 Recht kurz & bündig
- 493 Europarecht kurz & bündig
- 495 3 Fragen an ...



Dr. Alma Steger Foto: Robert Rainer

- 545 Inserate
- 547 Indexpzahlen

## AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien  
 RA Dr. Michael Buresch, Wien  
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien  
 BM Mag. Karoline Edtstadler, Bundeskanzleramt  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien  
 RA Mag. David Kohl, Bsc, Wien  
 em. RA Dr. Karl Krückl, MA., LL.M., Linz  
 Mag. Susanne Laggnier-Primosch, Klagenfurt  
 Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Klagenfurt  
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
 Mag. Sophie Martinetz, Wien  
 Mag. Christian Moser, ÖRAK  
 RA Mag. Franz Müller, Wien  
 RA Mag. Bernd Rajal, Wien  
 RA Mag. Philipp Reinisch, Wien  
 Dr. Marianne Schulze, SozialRechtsNetz Wien  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 HR Dr. Manfred Stimmler, Wien  
 RA Dr. Alix Frank-Thomasser, Wien  
 RAA Felix Weber, LL.M., Wien  
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg  
 BM Dr. Alma Zadić, LL.M., Bundesministerium für Justiz

## 497 ANWALTSTAG 2021

- 498 Festrede des Präsidenten der RAK für Kärnten  
*Gernot Murko*
- 500 Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft: Eröffnungsrede des ÖRAK-Präsidenten  
*Rupert Wolff*
- 504 Videobotschaft der Bundesministerin für EU und Verfassung  
*Karoline Edtstadler*
- 505 Videobotschaft der Bundesministerin für Justiz  
*Alma Zadić*
- 506 Workshop „Die Zukunft der Frauen in der Anwaltschaft“  
*Alix Frank-Thomasser*
- 509 Workshop „Die digitale Anwaltskanzlei“  
*Sophie Martinetz, Franz Müller und Philipp Reinisch*
- 511 Workshop „Erwartungen und Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten“  
*Gernot Murko*

## 513 SERVICE

- 514 Im Gespräch
- 517 Legal Tech & Digitalisierung
- 519 Termine
- 520 Chronik
- 526 Aus- und Fortbildung
- 531 Rezensionen

## 535 RECHTSPRECHUNG

- 536 Akteneinsicht im Disziplinarverfahren – Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen abgewiesenen Delegierungsantrag
- 537 Zuständigkeit bei Beschwerden über Zeugengebühren im Disziplinarverfahren
- 538 Fragenverlesung durch den Obmann der Geschworenen
- 541 Royal Dutch Shell – Paradigmenwechsel für den Klimaschutz?

# Wichtige Informationen

## Informationen zum Coronavirus

In Zusammenhang mit den von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen zur Fristenproblematik, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt COVID-19.

CM

## Beschluss Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Cedric Müller*, Resselstraße 16, 2120 Wolkersdorf, ist vorübergehend an seiner Berufsausübung gehindert. Nach Aktenlage ergibt sich im Interesse der Mandanten die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 34a Abs. 2 letzter Satz. Es wurde daher mit Beschluss vom 25. 8. 2021 Rechtsanwalt Mag. *Marius Garo*, Feldgasse 6, 2100 Korneuburg, gemäß § 34a Abs 2 RAO zum Kammerkommissär bestellt.

## Kundmachung des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer gem § 70 DSt

Über RA Univ.-Doz. Dr. *Bernd A. Oberhofer*, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 9, wurde mit Beschluss des Diszi-

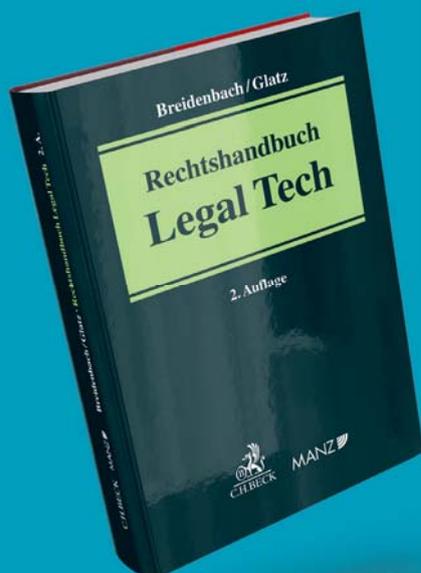
linarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 16. 8. 2021 zu D20-41 gemäß § 19 DSt 1990 die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt.

Zum Kammerkommissär wurde mit Beschluss des Ausschusses vom 2. 9. 2021 RA Mag. *Martin Corazza*, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 9, bestellt.

Die über RA Univ.-Doz. Dr. *Bernd A. Oberhofer*, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 9, mit Beschluss des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 16. 8. 2021 zu D20-41 gem § 19 DSt 1990 verhängte einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird mit Beschluss des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 22. 9. 2021, dem Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 29. 9. 2021 zugestellt, aufgehoben.

Es wird mitgeteilt, dass der für RA Univ.-Prof. Dr. *Bernd A. Oberhofer* am 2. 9. 2021 gem § 34a Abs 2 RAO zum Kammerkommissär bestellte RA Mag. *Martin Corazza*, Maximilianstraße 9, 6020 Innsbruck, R807322, Telefon: 0512 582900, Telefax: 0512 58290033 per 29. 9. 2021 enthoben wurde.

CHRISTIAN  
MOSEK (CM)  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst



## Legal Tech – die Zukunft der Rechtsberatung

- Industrialisierung des Rechts (Standardisierung)
- Künstliche Intelligenz (Machine Learning)
- Vernetzung (Blockchain)

Breidenbach/Glatz (Hrsg)  
**Rechtshandbuch Legal Tech**

2. Auflage 2021. XXV, 422 Seiten. Ln.  
**ISBN 978-3-214-18144-4**

**129,00 EUR**

inkl. MwSt.

[shop.manz.at](http://shop.manz.at)

**MANZ**

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>BAUMWOLLTASCHE</b> Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>6,00</b>		
	<b>MANNER-SCHNITTEN</b> 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>0,50</b>		
	<b>BONBONS</b> Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>½ kg 17,00</b>		
		<b>1 kg 32,00</b>		
	<b>KUGELSCHREIBER WEISS</b> Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>ANSTECK-PIN „R“</b> R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,50</b>		
	<b>LANYARD ZWEISEITIG</b> Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,50</b>		
	<b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b> Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>20,00</b>		
	<b>NOTIZBÜCHER</b> 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>A5 8,90</b>		
		<b>A4 9,90</b>		
	<b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,75</b>		
	<b>SCHREIBBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,00</b>		
	<b>AUFKLEBER</b> Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>USB-STICK</b> Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>7,50</b>		
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**§§ 25 a, 25 b IO**

2021/231

**Aufgriffsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen in der Insolvenz**

1. Die Aufgriffsklausel eines Gesellschaftsvertrags ist auch im Fall einer Insolvenz eines Gesellschafters wirksam. Gesellschaftsrechtliche Aufgriffsrechte sind nicht unter § 26 Abs 3 IO zu subsumieren. Allerdings dürfen keine Schädigungen der Gläubiger durch diese Regelungen bewirkt werden.
  2. Alle Fälle des freiwilligen Ausscheidens und das Ableben eines Gesellschafters einerseits sowie Exekution und Insolvenz des Gesellschafters andererseits müssen gleichbehandelt werden.
  3. Unter dem Verkehrswert (Schätzwert) kann eine Abfindungsbeschränkung des Geschäftsanteils in den Fällen der Exekution und Insolvenz des Gesellschafters zulässig sein.
  4. Sie darf allerdings nicht nur in diesen Fällen greifen, es muss eine entsprechende Reduktion des Abfindungsanspruchs für jede Konstellation des freiwilligen (insb der Anteilsübertragung) und des unfreiwilligen Ausscheidens des Gesellschafters vereinbart werden. Eine Beschränkung muss ein Gläubiger dann nicht hinnehmen, wenn im Einzelfall besondere Hinweise auf eine ausnahmsweise damit von vornherein verfolgte sittenwidrige Schädigungsabsicht vorliegen.
- OGH 16. 9. 2020, 6 Ob 64/20k. us

**Art 9 Abs 1 DSGVO**

2021/232

**Statistische Auswertung von anonymen Umfragedaten**

1. Die Frage ist, ob aus einer aus statistischer Auswertung von anonymen Umfragedaten ermittelten Wahrscheinlichkeitsaussage über die Parteilaffinität einer konkreten Person die politische Meinung der Person iSd Art 9 Abs 1 DSGVO hervorgeht.
2. Nach Art 4 DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Somit stellen auch innere Zustände wie etwa Meinungen, Wünsche, Motive, Werturteile und statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen, welche eine subjektive oder objektive Einschätzung zu einer identifizierten Person aufzeigen, einen Personenbezug dar.
3. Lassen sich aus den statistischen Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ziehen, werden diese nicht als personenbezogene Daten gewertet. Dies ist im Einzelfall an der gewählten Größe der Gruppe, Aggregationsniveaus oder anhand von Merkmalen in der Statistik zu beurteilen.
4. Art 9 DSGVO schützt davor, dass betroffene Personen durch Datenverarbeitung dem Risiko besonders gravierender Diskriminierung ausgesetzt sind. In den Schutzbereich des Art 9 Abs 1 DSGVO ist zum einen die Verarbeitung

von Daten erfasst, aus denen die tatsächliche politische Einstellung hervorgeht.

5. Zum anderen erscheint es sinnvoll, in den Schutzbereich des Art 9 Abs 1 DSGVO Daten miteinzubeziehen, aus denen vermutete politische Vorlieben des Einzelnen hervorgehen, sollten sich in deren Verarbeitungen negative Folgen für den Betroffenen herausstellen.
  6. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um ein Teilurteil des OGH.
  7. Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: Erfordert der Zuspruch von Schadenersatz nach Art 82 DSGVO einen erlittenen Schaden des Klägers oder genügt die bloße Verletzung von Bestimmungen der DSGVO? Bestehen neben den Grundsätzen der Effektivität und der Äquivalenz weitere Vorgaben des Unionsrechts für die Bemessung der Schadenersatzhöhe? Ist die Auffassung mit dem Unionsrecht vereinbar, dass Voraussetzung für den Zuspruch immateriellen Schadens ist, dass eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht vorliegt, das über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht?
- OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 35/21 x. us

**§ 26 GmbHG; § 11 FBG**

2021/233

**Zur Eintragung einer zustellfähigen Anschrift im Firmenbuch durch die Gesellschafterin**

1. Die Löschung unrichtiger Eintragungen im Firmenbuch steht im Ermessen des Firmenbuchgerichts (§ 10 Abs 2 FBG), normalerweise handelt es sich dabei um eine Frage des Einzelfalls.
  2. Dass es bei der für Gesellschafter einer GmbH einzutragenden Anschrift prinzipiell darauf ankommt, Zustellungen an die Gesellschafter zu ermöglichen, ergibt sich aus § 26 Abs 1 GmbHG, der auf die „für Zustellungen maßgebliche Anschrift“ abstellt.
  3. Dieses Kriterium stellt auf einschlägige Vorschriften des ZustG (vgl insb § 2 Z 4 ZustG: „Abgabestelle“) ab. Somit muss diese nicht mit einer im Zentralen Melderegister aufscheinenden Anschrift übereinstimmen und es kann für die im Firmenbuch einzutragende Anschrift eines Gesellschafters auf die im Zentralen Melderegister aufscheinenden Daten nicht ankommen.
- OGH 12. 5. 2021, 6 Ob 44/21 w. us

**§ 2 Abs 2, § 6 Abs 2 GesAusG**

2021/234

**Zur Verzinsung der Barabfindung eines ausgeschlossenen Gesellschafters**

1. Für den Zahlungsbetrag hat ein ausgeschlossener Gesellschafter Anspruch auf Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung folgenden Tag

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

bis zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses in der Ediktsdatei.

2. Der Grund für die Verpflichtung zur Zinszahlung für den Zeitraum vor Fälligkeit der Barabfindung ist, dass es sich um einen gesetzlichen Ausgleich für die dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht länger zustehenden Gewinnansprüche und nicht um Verzugszinsen handelt.

3. Für den darauffolgenden Zeitraum sind die Zinsen in der Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen.

OGH 12. 5. 2021, 6 Ob 246/20z. **us**

#### §§ 7, 14 UWG

2021/235

#### UWG – zur Begründung einer Mitbewerberschaft

1. Zur Begründung eines Wettbewerbsverhältnisses genügt es, dass zu vertreibende Waren oder gewerbliche Leistungen miteinander in Konkurrenz treten können. Eine potentielle Behinderung im Wettbewerb ist für die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses ausreichend.

2. Eine Mitbewerberschaft wird bereits dann angenommen, wenn sich der Kundenkreis nur zum Teil oder lediglich für kurze Zeit überschneidet.

3. Auch Marktteilnehmer unterschiedlicher Absatzstufen können ein Wettbewerbsverhältnis begründen, hängt doch beispielsweise die Absatzmöglichkeit eines Herstellers letztendlich vom Erfolg der nachgelagerten Absatzstufen ab.

OGH 22. 6. 2021, 4 Ob 208/20x. **us**

#### § 302 Abs 1 StGB

2021/236

#### Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt

Wem in Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben Befugnis zur Anordnung von Auszahlung durch den Rechnungsführer (oder die bargeldlose Zahlung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes) an Dritte zukommt, kann Objekt von Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt sein. OGH 29. 9. 2020, 14 Os 49/20t (LGSt Graz 24 Hv 6/20v) EvBl 2021/68. **MA**

#### § 269 Abs 1 StGB

2021/237

#### Widerstand gegen Justizwachebeamte

Befugnis, außerhalb des Dienstes Befehls- oder Zwangsgewalt auszuüben (maW als Träger der Staatsgewalt einzuschreiten), kommt Justizwachebeamten nicht zu. Das Recht (und die Pflicht) nach § 1 Abs 3 RLV haben ausschließlich Organe des öff Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs 2 SPG), zu denen die Angehörigen der Justizwache (§ 13a StVG) nicht zählen.

OGH 9. 12. 2020, 13 Os 88/20w (LG Feldkirch 17 Hv 12/20h) EvBl 2021/70. **MA**

#### § 106 Abs 3 Satz 1 StPO (§ 4 Abs 1, § 51 Abs 1, § 100 Abs 1 StPO; Art 6 MRK)

2021/238

#### Kenntnis der behaupteten Rechtsverletzung ist Rechtsfrage

Entscheidend für die rechtliche Annahme von Kenntnis der behaupteten Rechtsverletzung ist nicht bloß die Zugänglichkeit des als Rechtsverletzung reklamierten Vorgangs. Vielmehr kommt es darauf an, ob alle Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, um mit Grund verlangen zu können, dass der Betreffende das Faktum auch bewusst zur Kenntnis nehmen kann. Der Reklamation, die Entnahme von Aktenbestandteilen habe zu „einem dauerhaft rechtswidrigen Zustand“ geführt, steht die Fristennorm des § 106 Abs 3 Satz 1 StPO unvereinbar entgegen. Gegenstand des Einspruchs ist die Rechtswidrigkeit des Vorgangs, nicht dessen Begründung seitens der StA.

OGH 23. 12. 2020, 11 Os 100/20s, 101/20t EvBl-LS 2021/76. **MA**

#### § 321 Abs 2 StPO (§ 345 Abs 1 Z 8 StPO)

2021/239

#### Bedeutungsinhalt als propagandistisch ist Gegenstand der Rechtsbelehrung

Enthält die Rechtsbelehrung keine Ausführungen, nach welchen Kriterien der Bedeutungsinhalt einer nach § 3g VG inkriminierten Äußerung zu beurteilen ist, liegt darin Nichtigkeit aus § 345 Abs 1 Z 8 StPO.

OGH 12. 2. 2021, 11 Os 128/20p EvBl-LS 2021/77. **MA**

#### § 8 Abs 3 Satz 1 MedienG

2021/240

#### Wahrheitsbeweis

Aus der Berufung des Medieninhabers auf den Ausschlussgrund, dass „die Veröff wahr ist“ (§ 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG), folgt nicht nur die Beseitigung des Beweisthemensverbots, sondern auch „die Pflicht zur amtswegigen Wahrheitsforschung“.

OGH 19. 2. 2021, 15 Os 71/20k, 72/20g, 127/20w (OLG Wien 18 Bs 9/20k; LGSt Wien 111 Hv 84/19i) EvBl 2021/76. **MA**

#### § 281 Abs 1 Z 4 StPO

2021/241

#### Verfahrensmängel

Der OGH beurteilt Reklamation von Verfahrensmängeln nach einer für ihn erkennbar herangezogenen Sachverhaltsgrundlage, wenn der Bf diese nicht nach den Kriterien der Z 5 oder 5a des § 281 Abs 1 StPO bekämpft.

OGH 15. 12. 2020, 14 Os 122/20b (LG Linz 27 Hv 140/19v) EvBl 2021/77. **MA**

**§ 281 Abs 1 Z 11 StPO (§ 20 StGB)**

2021/242

**Sanktionsrüge ist auch gegen die Anordnung vermögensrechtlicher Anordnungen zulässig**

Dabei unterliegt das Überschreiten der Anordnungsbefugnis (= Sanktionsbefugnis) der Anfechtung aus § 281 Abs 1 Z 11 Fall 1 StPO, Rechtsfehler bei Ermessensentscheidungen innerhalb der Befugnisgrenzen sind aus § 281 Abs 1 Z 11 Fall 2 und 3 StPO geltend zu machen.

OGH 19. 1. 2021, 14 Os 125/20v EvBl-LS 2021/84. **MA****§ 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO**

2021/243

**Feststellungsmangel bei vorgekommenen Indizien für Rückfallverjährung**

Ist das SchöffG verfehlt von einer erweiterten Strafbefugnis ausgegangen, steht § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO auch offen, wenn die ausgemessene Strafe innerhalb des zu treffenden Rahmens liegt.

OGH 18. 2. 2021, 14 Os 143/20s EvBl-LS 2021/85. **MA****§ 94 ABGB**

2021/244

**Keine Anspannung nach Gewinnthesaurierung wegen der Pandemie**

Der für unselbständig und selbständig Erwerbstätige geltende Anspannungsgrundsatz wird verletzt, wenn sich der Unterhaltsschuldner mit einem geringeren Einkommen begnügt, als es ihm möglich wäre. Rücklagen oder Rückstellungen eines selbständigen Unternehmers als Unterhaltsschuldner sind grundsätzlich in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, weil derartige Rücklagen vermögensbildend sind und den Wert des Unternehmens erhöhen. Demgemäß ist der Unterhaltsschuldner – falls ihm die rechtliche Möglichkeit zusteht – verpflichtet, eine ihm mögliche Gewinnentnahme nicht zu Lasten des Unterhaltsberechtigten zu unterlassen. Es muss aber eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung vorliegen, somit ein Verschulden am Einkommensmangel. Nach den Feststellungen des Erstgerichts verschlechterte sich im gegenständlichen Fall die wirtschaftliche Entwicklung der GmbH im Jahr 2020 im Vergleich zu den vorangegangenen Geschäftsjahren erheblich. Es stand bereits zu einem Zeitpunkt, als der Jahresabschluss für 2019 weder bereits aufgestellt war noch aufgestellt hätte sein müssen, fest, dass die Thesaurierung allfälliger Gewinne aus 2019 betriebswirtschaftlich notwendig ist. Die mit der Corona-Pandemie verbundene künftige negative Entwicklung der GmbH war bereits vorauszusehen. Der Beklagte hätte demnach in dieser Situation keine Gewinnausschüttung für 2019 vornehmen müssen.

OGH 14. 6. 2021, 5 Ob 85/21t Zak 2021/409, 232. **FG****§§ 830, 843 ABGB; § 3 Abs 1 Z 3 WEG**

2021/245

**Keine Unmöglichkeit der Realteilung wegen Wertminderung um 12%**

Die Frage der Möglichkeit und Tunlichkeit einer Realteilung ist immer eine Einzelfallbeurteilung, die nur bei einer groben Überschreitung des Ermessensspielraums eine erhebliche Rechtsfrage begründet. Die Realteilung ist unmöglich, wenn sie zu einer beträchtlichen Wertminderung der geteilten Sache im Vergleich zur ungeteilten Sache führt. In der Rechtsprechung wurde eine Verringerung des Verkehrswerts der ungeteilten Liegenschaft um 41% (5 Ob 61/04p) oder 15% (5 Ob 132/11i mwN) als beträchtlich angesehen, eine Wertminderung von 5,28% (6 Ob 712/87) hingegen als geringfügig.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, eine Wertdifferenz von 11,76% hindere die Realteilung nicht, hält sich im Rahmen des Ermessensspielraums. Vom erkennenden Senat wurde angemerkt ist, dass die Begründung von Wohnungseigentum an den vorhandenen wohnungseigentumstauglichen Bestandobjekten keine Umbaumaßnahmen erfordert und insoweit kein Teilungshindernis durch unverhältnismäßig hohe Teilungskosten in Betracht kommt. Bei einer Realteilung (auch) durch Begründung von Wohnungseigentum hat jeder Miteigentümer einen Teil von annähernd gleicher Beschaffenheit und gleichem Wert zu erhalten. Ein unverhältnismäßig hoher Wertausgleich hindert die Teilung nicht, wenn die von einer Anteilminderung betroffenen Miteigentümer auf eine Ausgleichszahlung verzichten oder mit der Minderung ihrer Anteile einverstanden sind. OGH 14. 6. 2021, 5 Ob 109/21x Zak 2021/420, 235. **FG**

**§ 579 Abs 2 ABGB**

2021/246

**Identifizierbarkeit von Testamentszeugen**

Nach § 579 Abs 2 Satz 1 ABGB (idF des ErbRÄG 2015) haben bei einem fremdhändigen Testament die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz zu unterschreiben. Um die Zeugen identifizierbar und damit ihre Eignung überprüfbar zu machen, muss laut Materialien aus der letztwilligen Verfügung jeweils deren Identität, insb deren Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum oder die (Berufs-)Adresse, hervorgehen.

Der erkennende Fachsenat schließt sich der überwiegenden Meinung im Schrifttum an, wonach selbst die Nichtanführung der in den Materialien genannten Kriterien „(Geburtsdatum, [Berufs-]Adresse)“ noch nicht automatisch zur Ungültigkeit des Testaments führt. Ein Rechtssatz, der im Gesetz nicht angedeutet ist und nur in den Materialien steht, kann nicht durch Auslegung Geltung erlangen. Im vorliegenden Fall ist die Beurteilung der Vorinstanzen, die Zeugen

seien (als Notar samt Kanzleiadresse bzw als zu einem bestimmten Zeitpunkt dort Angestellte) identifizierbar, zutreffend. Im Übrigen wäre hier sogar den (strengeren) Anforderungen der Materialien entsprochen worden, ist doch die Berufsadresse angegeben und verlangen selbst die Materialien die Angabe des Geburtsdatums dazu nur alternativ („oder“). OGH 26. 5. 2021, 2 Ob 86/21t Zak 2021/422, 235. **FG**

#### § 6 Abs 1 Z 1 KSchG

2021/247

#### Kündungsverzicht des Wohnungsmieters für drei Jahre unwirksam

Gem § 6 Abs 1 Z 1 Fall 2 KSchG sind für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen iSd § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während der der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist. Bei der Prüfung, ob eine unangemessen lange Vertragsbindung gem § 6 Abs 1 Z 1

Fall 2 KSchG vorliegt, ist eine Gesamtwertung aller einschlägigen Vertragsumstände vorzunehmen. Diese hat der erkennende Senat hier wie folgt vorgenommen:

Dem Mieter, der die Wohnung wegen einer Änderung seiner persönlichen Lebensverhältnisse nicht weiter benötigt, droht bei einer langen Bindung eine finanzielle Belastung. Eine längerfristige Bindung an den Mietvertrag, die den Verbraucher im Ergebnis zur Zahlung doppelten Mietzinses verpflichten könnte, kann sehr rasch zu einer existenziell bedrohenden Einschränkung seiner wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit führen. Hingegen ist eine sachliche Rechtfertigung für die nicht weiter nach erfolgten Investitionen oder anderen Parametern differenzierende Vereinbarung eines dreijährigen/fünfjährigen Kündungsverzichts nicht zu erkennen. Abgesehen davon, dass die Beklagte nach den bindenden Feststellungen auch unsanierte Wohnungen vermietet, kann die bloße Sanierung einer Wohnung vor der Vermietung eine derart lange Bindung des Mieters nicht rechtfertigen.

OGH 27. 5. 2021, 9 Ob 13/21h Zak 2021/426, 237. **FG**



## DIE Entscheidungen zum Privatversicherungsrecht

Die privatversicherungsrechtlichen Entscheidungen des OGH 2018-2019

- Die wichtigsten Entscheidungsgründe in Leitsatzform
- Praktischer Registerteil für schnelles Zurechtfinden
- mit zusätzlichen Fundstellen für weitere Recherche

Fenyves  
**VersE Versicherungsrechtliche Entscheidungssammlung Band 16**

2021. XIV, 684 Seiten. Ln.  
**ISBN 978-3-214-02577-9**  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

### 259,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at



## Art 157 AEUV – Sozialpolitik

2021/248

**EuGH: Arbeitnehmer können sich in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten sowohl bei gleicher als auch bei gleichwertiger Arbeit unmittelbar auf den unionsrechtlichen Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen berufen.**

Tesco Stores ist ein britischer Einzelhändler, der in 3.200 Geschäften rund 250.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Tesco Stores verfügt auch über ein Vertriebsnetz mit 24 Vertriebszentren, in denen rund 11.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Die Klägerinnen der Ausgangsverfahren sind Arbeitnehmerinnen, die in den Geschäften von Tesco Stores beschäftigt sind oder waren. Sie erhoben gegen Tesco Stores beim vorlegenden Gericht, dem Watford Employment Tribunal (Arbeitsgericht Watford), Klage und machten geltend, dass sie für die gleiche Arbeit nicht das gleiche Entgelt erhalten hätten. Dies verstoße ua gegen Art 157 AEUV.

Die Klägerinnen brachten vor, dass ihre Arbeit und die der Männer, die in den Vertriebszentren von Tesco Stores beschäftigt seien, gleichwertig und vergleichbar sei, obwohl die Arbeit in unterschiedlichen Betrieben verrichtet werde. Nach Art 157 AEUV ließen sich die Arbeitsbedingungen auf eine einheitliche Quelle zurückführen, nämlich Tesco Stores.

Tesco Stores vertrat die Auffassung, dass sich die Klägerinnen zu Unrecht mit den Männern verglichen, die in den Vertriebszentren beschäftigt seien. Art 157 AEUV habe bei Klagen, die auf gleichwertige Arbeit gestützt würden, keine unmittelbare Wirkung. Jedenfalls könne Tesco Stores nicht als „einheitliche Quelle“ angesehen werden.

Das vorlegende Gericht wollte vom EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens wissen, ob Art 157 AEUV in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten, in denen ein Verstoß gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei „gleichwertiger Arbeit“ geltend gemacht wird, unmittelbare Wirkung entfaltet.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs:

Der Gerichtshof ist nach Art 86 des Austrittsabkommens für Vorabentscheidungsersuchen der Gerichte des Vereinigten Königreichs, die wie hier vor Ende des Übergangszeitraums vorgelegt werden, weiterhin zuständig.

Nach Art 157 AEUV stellt jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher. Art 157 AEUV erlegt somit eindeutig eine Ergebnisspflicht auf und hat zwingenden Charakter. Dies gilt sowohl für „gleiche“ als für „gleichwertige Arbeit“.

Aufgrund des zwingenden Charakters von Art 157 AEUV ist das Verbot diskriminierender Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht nur für staatliche Stellen verbindlich, sondern erstreckt sich auch

auf alle Tarifverträge, die abhängige Erwerbstätigkeit kollektiv regeln, sowie alle Verträge zwischen Privaten (EuGH 8. 5. 2019, C-486/18, *Praxair MRC*).

Nach stRsp des Gerichtshofs entfaltet Art 157 AEUV unmittelbare Wirkung, indem er für Einzelne Rechte begründet, die die nationalen Gerichte zu gewährleisten haben (EuGH 7. 10. 2019, C-171/18, *Safeway*).

Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass Art 119 EWG-Vertrag (jetzt Art 157 AEUV) die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen für den Fall gleicher oder nach der stRsp des Gerichtshofs gleichwertiger Arbeit vorschreibt (EuGH 2. 4. 1988, 157/86, *Murphy ua*).

Somit ergibt sich aus stRsp, dass die unmittelbare Wirkung von Art 157 AEUV entgegen dem Vorbringen von Tesco Stores nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen die miteinander verglichenen Arbeitnehmer unterschiedlichen Geschlechts die „gleiche Arbeit“ verrichten und nicht eine „gleichwertige Arbeit“.

Ob die betreffenden Arbeitnehmer die „gleiche Arbeit“ oder „gleichwertige Arbeit“ verrichten, ist eine Frage der Tatsachenwürdigung durch das vorlegende Gericht.

Aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass Tesco Stores als Arbeitgeber eine einheitliche Quelle darstellt, auf die sich die Entgeltbedingungen der Arbeitnehmer, die ihre Arbeit in den Geschäften und in den Vertriebszentren von Tesco Stores verrichten, zurückführen lassen, und für eine nach Art 157 AEUV verbotene Diskriminierung verantwortlich sein könnte, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

EuGH 3. 6. 2021, C-624/19, *Tesco Stores*.

RH

## Konsumentenschutz

2021/249

**EuGH: Einem Verbraucher, der ein Darlehen in Fremdwährung aufgenommen hat und dem die Missbräuchlichkeit einer Klausel des Darlehensvertrags nicht bewusst ist, kann für die Rückerstattung der aufgrund dieser Klausel gezahlten Beträge keine Verjährungsfrist entgegengehalten werden.**

In den Jahren 2008 und 2009 nahmen Verbraucher zur Finanzierung des Kaufs von Immobilien oder von Anteilen an Immobiliengesellschaften bei der Bank BNP Paribas Personal Finance Hypothekendarlehen in Schweizer Franken auf, die in Euro rückzahlbar waren. Auch wenn die Darlehensverträge das Bestehen des Wechselkursrisikos nicht explizit erwähnten, war dennoch mittelbar zu entnehmen, dass ihnen dieses Risiko innewohnte und vom Verbraucher zu tragen war.

Nachdem die Verbraucher mit der Zahlung der monatlichen Raten in Schwierigkeiten geraten waren, wurden gerichtliche Verfahren vor dem Tribunal d'instance de

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE**  
Rechtsanwalt in Wien

Lagny-sur-Marne (Erstinstanzliches Gericht Lagny-sur-Marne) bzw dem Tribunal de grande instance de Paris (Regionalgericht Paris) eingeleitet. Diese Gerichte hatten zu prüfen, ob die Klauseln der Darlehensverträge, die die Verbraucher einem unbegrenzten Wechselkursrisiko ausgesetzt haben, im Hinblick auf die RL über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>1</sup> als missbräuchlich und für die Verbraucher daher nicht bindend anzusehen sind. In diesem Zusammenhang haben sie dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Richtlinie vorgelegt. Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs: Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind für den Verbraucher unverbindlich und als von Anfang an nichtig anzusehen, sodass sie keine Wirkung auf die Sach- und Rechtslage haben. Folglich kann der Antrag eines Verbrauchers auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer in einem solchen Vertrag enthaltenen Klausel keiner Verjährungsfrist unterliegen.

Die RL steht indessen einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der eine Klage, mit der die Restitutionswirkungen dieser Feststellung geltend gemacht werden, einer Verjährungsfrist unterliegt. Eine Verjährungsfrist für die Rückerstattung von aufgrund einer missbräuchlichen Klausel ge-

zahlten Beträgen, die bereits abgelaufen sein könnte, bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, von der Missbräuchlichkeit dieser Klausel Kenntnis zu nehmen, kann keinesfalls mit der RL im Einklang stehen.

Es ist Aufgabe der vorlegenden Gerichte, zu beurteilen, ob die streitigen Klauseln einen die fraglichen Darlehensverträge kennzeichnenden Bestandteil festlegen, der Hauptgegenstand dieser Verträge ist. In diesem Fall erlaubt die RL die Prüfung der Missbräuchlichkeit dieser Klauseln nur, wenn diese nicht klar und verständlich abgefasst sind.

Es genügt dem Transparenzerfordernis nicht, wenn der Unternehmer dem Verbraucher bei Vertragsschluss Informationen, selbst zahlreiche, übermittelt, wenn diese auf der Hypothese beruhen, dass der Wechselkurs zwischen der Kontowährung und der Zahlungswährung über die gesamte Laufzeit des Vertrags stabil bleiben wird. Dies ist insb der Fall, wenn der Verbraucher vom Unternehmer nicht auf den wirtschaftlichen Kontext hingewiesen wurde, der Auswirkungen auf die Schwankungen der Wechselkurse haben könnte.

In Anbetracht der Kenntnisse des Unternehmers zu dem vorhersehbaren wirtschaftlichen Kontext, der Auswirkungen auf die Schwankungen der Wechselkurse haben kann, der besseren Mittel, um das Wechselkursrisiko vorherzusehen, und des beträchtlichen Risikos in Bezug auf Schwankungen der Wechselkurse, das die streitigen Vertragsklauseln dem Verbraucher aufbürden, können diese Klauseln zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien aus dem Darlehensvertrag verursachen. Soweit der Unternehmer dem Verbraucher gegenüber das Transparenzerfordernis nicht beachtet hat, scheinen diese Klauseln dem Verbraucher ein zu den empfangenen Leistungen und dem Darlehensbetrag außer Verhältnis stehendes Risiko aufzubürden.

**EuGH 10. 6. 2021, C-609/10 und verb Rs C-776/10 bis C-782/19, BNP Paribas Personal Finance.**

**RH**



**Android-App: „Verkehrsunfallhelfer Huber“**

**Bericht 10c:** Kostenfreie und zeitfreie Demoversion, kostenpflichtige Vollversion. In der Vollversion ist verfügbar: **Berechnungsprogramme:**  
**P:** Verschiedenes: Fahrstreifenwechsel, Schiefe Ebene, Überhöhte Kurve, Verzögerung, Beschleunigung, Geschwindigkeit. **P:** Datumsdifferenz. **P:** Calculator.  
**P0:** Beschleunigung-Abbremsung: Wegstrecke, Geschwindigkeit, Reaktionspkt., etc.  
**P1-P6:** Vermeidbarkeit, Geschwindigkeit, Reaktionspunkt, etc.  
**P8:** Wertermittlung: Zweirad, PKW/Kombi.  
**P8a:** Minderwert.  
**P10:** Kfz-Unfall: Impulsrechnung, Deformationsarbeit, Energiebilanz.  
**P10:** Kfz-Unfall: Rotation – Drall.  
**P10:** Kfz-Unfall: Werteberechnungen: C- oder F-Werte, d-, d0-, ddy-Werte.  
**P10:** Insassenbelastung: Kfz gebremst, ungebremst, g-Werte.  
**P12:** Merkantile Wertminderung: PKW/Kombi: Teil 1, 2, 3: Verschiedene Ermittlungssysteme: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Ruhkopf/Sahn (DE), Halbgewachs/Berger (DE), Sacher/Wielke, Sacher/Wielke (mit Änderungen durch Huber), AnderSformel, BVSK (DE).  
**P12a:** Merkantile Wertminderung: Nutzfzg. + Aufbauten + Anhänger: BVSK (DE).  
**P12c:** Merkantile Wertminderung Kraftrad: Verschiedene Ermittlungssysteme: Sacher/Wielke (mit Änderungen durch Huber), BVSK (DE).  
**P12d:** Merkantile Wertminderung Oldtimer: Verschiedene Ermittlungssysteme: Sacher/Wielke (mit Änderungen durch Huber), Check-Liste Originalität.  
**P19:** Blutalkoholkonzentration BAK.  
**P19:** Idealgewicht: BMI, WHR.  
**P21:** Abfall Kfz.  
**Crash-Videos:** PKW → Fahrrad, Kraftrad → PKW/Kombi, PKW → Fußgänger Deformierbare fahrbare Barriere (als small overlap) → schräg gestellte stehende PKW-Front, AGU: PKW gebremst → PKW ungebremst (samt Versuchsauswertung und verschiedener Berechnungen), PKW → PKW (Bewegungsrichtungen des Insassen im gestoßenen PKW), PKW → PKW (Serienkollision), EuroNCAP: Crash and Safety Tests Volkswagen ID.3 2020  
**Für Fahrzeugbewertungen:** Internet-Links, e-mail-Adressen, Telefonnummern.  
**Ing. Wolfgang HUBER**  
 Büro für Kfz-Schäden, Fotogrammetrie, Verkehrsunfallanalyse und Unfallforschung  
 A - 3100 St. Pölten, Fuchsenkellerstraße 22  
 Büro: Tel. / Fax: +43 (0) 27 42 36 43 52 Handy: +43 (0) 6 64 3 73 34 68  
 e-mail: office@kfz-unfallforschung.at WebSite: https://www.kfz-unfallforschung.at  
 Dieser Bericht ist teilweise auch sprechend. Mit umfangreicher Literatur:  
 Demoversion: kostenfrei, ohne Zeitlimit. Vollversion: 80,00 € EURO.  
 Der Preis ist ein Nettopreis, also zuzüglich einer allfälligen Mehrwertsteuer (oder wie immer anders genannten Steuer).  
 Der Bericht ist in deutscher Sprache – die Lieferung erfolgt über die eigene WebSite.  
 Weitere Wissenschaftsberichte sowie umfangreiche Berechnungssoftware auf Anfrage.  
 Aus rechtlichen Gründen sind eine Bestellungenannahme und eine Lieferung nur aus beziehungsweise nach, Europa (Europa im geografischen Sinn) möglich.

<sup>1</sup> RL 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl L 1993/95, 29).

## 3 Fragen an ...

### Alma Steger

**Ab dieser Ausgabe finden Sie in unserer neuen Rubrik „Legal Tech & Digitalisierung“ Tipps und Tricks zur „digitalen“ Kanzlei sowie Wissenswertes rund um neue Entwicklungen im Bereich eJustice. Dr. Alma Steger ist Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung und Initiatorin der neuen Rubrik.**

#### **Springt der ÖRAK mit dieser Rubrik nur auf einen weiteren Hype auf oder steckt mehr dahinter?**

Wir RechtsanwältInnen wollen wettbewerbsfähig bleiben und die Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an uns bestmöglich erfüllen. Die Digitalisierung ist kein Hype, sie ist einfach da. In Deutschland wird in Kürze eine Art eigener App-Store für juristische Technologie-Lösungen von über 140 (!) Anbietern auf den Markt kommen. Damit kann sich eine Kanzlei je nach Bedarf unterschiedlichste Software-Abos zusammenstellen. Es geht nicht darum, dass jeder von uns ein digitales Wunder-Tool entwickelt, sondern dass digitale Anwendungen implementiert werden, die für den eigenen Kanzleibetrieb und die Klientenstruktur sinnvoll und notwendig sind. Die tiefere Auseinandersetzung mit Themen der Digitalisierung wird letztlich den Blick darauf schärfen, was wir tatsächlich benötigen und was wir aus rechtlichen oder ethischen Gründen nicht wollen.

#### **Wie kann der ÖRAK die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Fragen der Digitalisierung unterstützen?**

Unter anderem durch diese neue Rubrik, die sicherstellen soll, dass relevante Informationen auf kurzem Wege in

der Kollegenschaft ankommen. Im Hintergrund stoßen wir die Entwicklung von Anwendungen an, die RechtsanwältInnen benötigen, wie zB zuletzt die sichere Kommunikation über die context Services GmbH. Das Archivium ist zB auch nur durch die Initiative des ÖRAK entstanden. Der ÖRAK steht in einem ständigen Austausch mit den Ministerien, dem BRZ und den Anwaltssoftware-Anbietern und bringt sich laufend in der Weiterentwicklung des ERV ein. Mittlerweile sind bereits alle HöchstG sowie weitere Teilnehmer, wie zB das AMS, angebunden. Ein weiterer dringender Wunsch der Rechtsanwaltschaft wäre, dass sich auch alle LVwG an den ERV anschließen, wie das bereits erfolgreich in Salzburg passiert ist.

#### **Wie „digital“ ist Ihre eigene Kanzlei bereits?**

Wir haben vor einigen Jahren begonnen, unsere internen Abläufe zu analysieren und mithilfe digitaler Anwendungen optimiert. Der vollständige digitale Akt, Kollaborations-Tools, sichere Kommunikations- und Datenplattformen für MandantInnen, Spracherkennungssoftware etc sind bei uns Standard. Aktuell beschäftige ich mich mit dem spannenden Thema rund um die bestmögliche digitale Aufbereitung und Darstellung sehr komplexer Fälle.

2021/250



Foto: Robert Rainer

---

**Dr. Alma Steger, geb 1973; studierte Rechtswissenschaften in Graz, Rom und Salzburg, Rechtsanwältin seit 2005, Ausschussmitglied der RAK Wien, Mitglied des AK Berufsaus- und Fortbildung, Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung**

---



Zugang  
für Rechts-  
anwälte

**WiEReG**

## Der Wirtschafts-Compass

Mit Direktlink zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhalten Sie den **Wirtschafts-Compass** zu besonders günstigen Konditionen. Eine Registrierung ist mit Rechtsanwalts- oder Kanzleicode möglich. Bei einer Neuregistrierung können Sie das Compass-Service **14 Tage gratis nutzen** ab Ihrer Anmeldung zum Wirtschafts-Compass.

Informieren Sie sich unter: [www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder](http://www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder)

**RADOK**   
*Gesellschaft für Organisation,  
Dokumentation und Kommunikation*

 **COMPASS GRUPPE**  
INFORMATION FÜR IHREN VORTEIL



## ANWALTSTAG 2021

- 498 Festrede des Präsidenten der RAK für Kärnten
- 500 Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft:  
Eröffnungsrede des ÖRAK-Präsidenten
- 504 Videobotschaft der Bundesministerin für EU und Verfassung
- 505 Videobotschaft der Bundesministerin für Justiz
- 506 Workshop „Die Zukunft der Frauen in der Anwaltschaft“
- 509 Workshop „Die digitale Anwaltskanzlei“
- 511 Workshop „Erwartungen und Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten“



**GERNOT MURKO**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Klagenfurt und der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

2021/251

## Festrede des Präsidenten der RAK für Kärnten

Sehr geehrter Herr Diözesanbischof Msgr. Dr. *Josef Markez!*

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zurück – so titelte die Presse in ihrer Ausgabe vom letzten Samstag.

Zurück – wiederum in das normale Leben? Wie wird das normale Leben sein? Sind wir heute schon zurück?

Ich freue mich jedenfalls sehr, Sie namens der Kärntner Rechtsanwaltschaft zum Anwaltstag 2021 begrüßen zu dürfen. Ich freue mich über die Teilnahme all jener, die nach Ossiach gekommen sind. Ich freue mich aber auch über die Teilnahme all jener, die den Anwaltstag mittels Livestream verfolgen. Wir haben gezittert und gebangt, ob die Veranstaltung überhaupt in Präsenz durchgeführt werden kann. Es ist gelungen. Wir sind dafür dankbar.

Anwaltstage sind besondere Anlässe. Bedeutsame Tage zur Freude aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Anwaltstage bedeuten, wie *Walter Schuppich*, der legendäre Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, dies formulierte: frei sein vom beruflichen Alltag, kollegiales Kennenlernen, freundschaftliches Wiedersehen, fachliches und unfachliches Gespräch, das Erleben bestehender Gemeinsamkeit, das Bewusstsein, Rechtsanwalt zu sein.

Selten waren diese Worte *Schuppichs* zutreffender. Noch nie kam ihnen solch eine Bedeutung zu wie nach einer fast eineinhalbjährigen COVID-19-Pandemie.

Wir sind wieder zusammen, wir begehen den Anwaltstag 2021. Ich darf Sie alle zu dieser Festveranstaltung sehr herzlich begrüßen.

Bitte verzeihen Sie, dass ich nicht Einzelne besonders hervorhebe. Sie alle sind unsere Ehrengäste. Es ist nunmehr schon gute Tradition, dass wir von Einzelbegrüßungen Abstand nehmen.

Das Jahr 2021 ist für die Kärntner Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung. Vor 170 Jahren wurde der Grundstein für die anwaltliche Autonomie gelegt.

Am 6. 2. 1851 konstituierte sich die Advokatenkammer zu Klagenfurt mit einem Wirkungsbereich für den gesamten Sprengel des damaligen Landesgerichtes Klagenfurt.

Diese Advokatenkammer wurde aus allen in die Liste eingetragenen Advokaten gebildet: 147 in Klagenfurt, zwei in Villach, einer in Spittal und einer in St. Veit. Rechtsanwältinnen gab es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht.

Es war dies ein erster Schritt zur anwaltlichen Unabhängigkeit.

Vom damaligen Justizminister *Anton von Schmerling* wurde die Anwaltschaft nicht bloß als Erwerbsquelle, sondern als ein öffentliches Amt angesehen, auf das die Gerechtigkeitspflege das Vertrauen gründen muss. Dementsprechend ernannte der Justizminister die Bewerber zum Advokaten auf eine Amtsstelle.

Manche politisch dem Justizminister nicht Nahestehenden mussten Jahrzehnte als Konzipienten dienen, bevor sie zu Advokaten ernannt wurden. Obwohl dieses System für die bereits tätigen Advokaten wirtschaftlich nicht von Nachteil war, forderten sie vehement die Abschaffung dieses Systems und die Freiheit der Advokatur.

Mit der Advokatenordnung 1868, die im Wesentlichen heute noch in Geltung steht, wurde diese Freiheit der Advokatur geschaffen.

Kein Minister, kein Gericht, keine Verwaltungsbehörde ernannte die Advokaten mehr.

Sie erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen und konnten nach Ablegen des Gelöbnisses tätig sein.

Die Grundwerte der Unabhängigkeit, der Freiheit von Interessenkollisionen und der Verschwiegenheit waren in dieser Advokatenordnung bereits verwirklicht.

Grundwerte, die das Ständerecht damals, aber auch das Ständerecht heute bestimmen.

Wir Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind jedenfalls dankbar, dass wir in einem für uns so geschichtsträchtigen Jahr den Anwaltstag 2021 ausrichten dürfen.

Wir wollen dieses 170-Jahre-Jubiläum, aber auch diesen Anwaltstag nicht ausschließlich dazu nutzen, in die Vergangenheit zu blicken.

Anwaltstage sollen sowohl nach innen, aber auch nach außen wirken.

Sie sollen Anliegen vermitteln, aber auch Stunden des Nachdenkens sein.

Wir haben daher gemeinsam mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bewusst das Thema „Zukunft der Rechtsanwaltschaft“ gerade in diesem historischen Jubiläumsjahr gewählt.

Die Rechtsanwaltschaft hat eine große Tradition.

Sie befindet sich jedoch stets und gerade heute in einem umfassenden Wandel.

Es liegt an uns, diesen Wandel so zu gestalten, dass die Rechtsanwaltschaft auch eine Zukunft hat.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in Österreich nicht Organe der Rechtspflege. Historische Erfahrungen, sei es die Ernennung durch den Justizminister, seien es demokratiefeindliche, totalitäre Systeme des vergangenen Jahrhunderts, lassen diesen Begriff der Stellung der Rechtsanwaltschaft nicht gerecht werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dienen Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrung ihrer Interessen, zur Wahrung ihrer Rechte, geleitet von den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten, beschränkt durch Gesetz und Gewissen.

Sie nehmen deshalb eine wichtige Rolle im Rechtsstaat ein.

Ein Rechtsstaat, der in den letzten Wochen und Monaten ins Zentrum des politischen Diskurses gerückt wird. Volksbegehren zu seiner Rettung werden initiiert.

Eine Diskussion, die ich für brandgefährlich halte. Es wird suggeriert, dass der Rechtsstaat politischem Einfluss unterliegt. Es wird suggeriert, dass der Rechtsstaat in Österreich nicht funktioniert. Das Gegenteil ist der Fall. Wir haben eine funktionierende, rasche und nicht nur von den politischen Parteien unabhängige Justiz.

Wir dürfen durch eine aufgeheizte politische Diskussion nicht den Eindruck erwecken lassen, dass Entscheidungen von Gerichten politisch beeinflussbar sind. Auch heute haben Richterinnen und Richter Elternteile die Obsorge entzogen. Auch heute haben Richterinnen und Richter Liegenschaften zwangsversteigert. Auch heute haben Richterinnen und Richter unbedingte Freiheitsstrafen verhängt.

Objektiv nach sachlichen Grundsätzen und jedenfalls von politischen Entscheidungsträgern unbeeinflusst.

Dies muss öffentlich klargestellt werden, damit Entscheidungen von Richterinnen und Richtern auch weiterhin uneingeschränkt akzeptiert werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben einen wichtigen Platz in der öffentlichen Diskussion einzunehmen. Weil sie unabhängig sind und deshalb gehört werden.

Unabhängigkeit von der Verwaltung und von den Gerichten, Freiheit von Interessenkollisionen, unbedingte Verschwiegenheit sind die Grundwerte, die nicht Privilegien der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes, sondern der Klientinnen und Klienten sind. Unabhängigkeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie das unbedingte Recht auf Verschwiegenheit sind Grundwerte der Rechtsanwaltschaft, nicht aber ihre Privilegien. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben keine Privilegien. Privilegien haben jene, um die es geht, um die es wirklich geht – unsere Klientinnen und Klienten. Sie werden durch unsere Verschwiegenheit geschützt. Sie werden durch Freiheit von Interessenkollisionen und die Unabhängigkeit von Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Beachten wir auch dies in der öffentlichen Diskussion.

Wird das Handy einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes sichergestellt und werden die gespeicherten Daten veröffentlicht, so werden zwar primär die Rechte der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes beeinträchtigt. Sind jedoch auf dem Handy Klientendaten gespeichert, seien es nur personenbezogene Daten, seien es SMS, seien es Chats, so werden eben nicht nur die Rechte der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes beeinträchtigt, sondern die Rechte jener, um welche es uns eigentlich geht – der Klientin und des Klienten. Dies bleibt leider in der öffentlichen Diskussion vollkommen unbeachtet.

Wir werden in den nächsten beiden Tagen verschiedene Fragestellungen über die Zukunft der Rechtsanwaltschaft diskutieren.

Inwieweit die zunehmende Digitalisierung – Stichwort: Legal Tech – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ersetzen kann?

Inwieweit die zunehmende Digitalisierung die Kommunikation zwischen Anwalt und Klient verändern wird?

Inwieweit wir die Rechtsanwaltschaft weiterhin als attraktiven Beruf aufrechterhalten können und insbesondere für Frauen Anreize schaffen, diesen Beruf zu ergreifen?

Inwieweit die „core values“ der Rechtsanwaltschaft auch in den nächsten 20 bis 30 Jahren weiterhin prägend für den Rechtsstaat sind und sein sollen? Diesbezüglich werden wir Klientinnen und Klienten in unsere Beratung einbinden.

Wir werden den Anwaltstag jedoch auch nutzen, um uns der Fortbildung zu widmen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind umfassend ausgebildet. Ihre qualifizierte Tätigkeit erfordert die lebenslange Fortbildung.

Wir haben am heutigen Tag eine neue Richtlinie zur Effektivierung dieser Fortbildungsverpflichtung beschlossen.

Drei hochkarätige Fortbildungsveranstaltungen werden diesen Anwaltstag zur ersten Erfüllung dieser Norm abrunden.

Vergessen wir nicht, wozu dieser Anwaltstag auch dient: Dem kollegialen Austausch, den wir seit März 2020 schmerzlich vermisst haben.

Ich freue mich, dass Sie uns die Ehre Ihres Besuches geben.



**RUPERT WOLFF**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Salzburg und Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

2021/252

## Die Zukunft der Rechtsanwaltschaft: Eröffnungsrede des ÖRAK-Präsidenten

Sehr geehrte Gäste!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich freue mich, Sie alle beim Anwaltstag begrüßen zu dürfen.

Beim Anwaltstag 2021, der sich der Zukunft unseres Berufsstandes und somit der Zukunft des Rechtsstaates widmet. Wir alle gemeinsam – als österreichische Rechtsanwaltschaft – haben uns über Jahrzehnte zu einer justizpolitischen Kraft in diesem Land entwickelt, die nicht nur dabei ist, sondern mittendrin.

Die Themen setzt. Themen, die von Bedeutung sind für diese Republik und ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Zukunft – unsere Zukunft – selbst zu thematisieren, erachte ich deshalb als logisch und stringent.

Zukunft ist ein starkes Wort. Oft politisch missbraucht und oft gedankenlos im Gespräch benutzt, um Weitsicht und Eleganz zu zeigen, die man nicht hat.

Was ist die Zukunft eigentlich, außer ein Begriff, der es uns möglich macht, Ereignisse in Worte zu kleiden, von denen wir nicht wissen, ob sie wirklich eintreten. Die Erwartung der Zukunft bedingt ein klein wenig Beschäftigung mit dem Begriff an sich.

„Oh, für die Zukunft gibt's schon ein Mittel – gar nicht dran denken!“, sagt *Nestroy* und zeigt wie der Österreicher elegant geübt ist, sowohl im Schwarzmalen als auch im Verleugnen der Zukunft. Eine fatale Mischung.

Wenn man das Wort Zukunft in Google eingibt, erhält man immerhin 183.000.000 Treffer!

Scheint also gut abgesichert zu sein, unsere Zukunft!

Seit *Einstein* seine Relativitätstheorie postuliert hat, ist es zumindest physikalisch nicht mehr so leicht, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft festzumachen. Zwei gleichzeitige Ereignisse sind seither nicht mehr gleichzeitig, wenn man sich relativ dazu bewegt. Als naturwissenschaftlicher Laie leite ich eines daraus ab: Dynamik verschiebt scheinbare Axiome. Gesellschaften brauchen dynamische Elemente, um Zukunft relativ werden zu lassen und vielleicht schon heute erlebbar. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind ein solches dynamisches Element der Gesellschaft. Weil wir Unabhängigkeit in ein System von Abhängigkeiten einbringen und wie Schwungmasse auf das Ganze wirken können. Das klingt profaner, als es ist, aber unsere Unabhängigkeit ist doch jedes Mal wieder überraschend für ein Gegenüber, das diese Form von Unabhängigkeit nicht hat. Ja, nicht haben darf, um das System insgesamt rund zu halten.

Egal wer uns im Diskurs gegenübersteht, Staatsanwaltschaft, Politik, selbst die Richterschaft, sie alle können die

Freiheit und Unabhängigkeit, die unseren Berufsstand kennzeichnet, nicht wirklich nachvollziehen. Wir sind die staatlich anerkannte Antithese zu allem, was einen Staat sonst kennzeichnet: wechselseitige Abhängigkeit.

Nicht umsonst ist die Historie der Rechtsanwaltskammern eingebettet in Zeiten der bürgerlichen Freiheitsbewegungen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist das wesentliche Moment unseres Rechtsstaates und es wird das wesentliche Moment seiner Zukunft sein. Die Stärkung des Rechtsstaates wird also auch untrennbar mit der Betrachtung seiner Wurzeln in Zusammenhang stehen.

Zurück in die Zukunft hieß ein populärer Film der 1980er Jahre. Mit einem Auto, einem DeLorean, durchbrachen ein Schüler und ein Professor die Zeit in beide Richtungen, um letztlich dorthin zu gelangen, wo man hingehörte. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ist der DeLorean im Rechtsstaat, die Maschine, die es braucht, um es in die Zukunft zu schaffen, aber auch die Zukunft, frei nach *Einstein*, zu relativieren und in die Gegenwart zu verfrachten.

Unsere Unabhängigkeit besteht in unserer Selbstverwaltung, in unserem sehr speziellen Pensionsmodell, in unserer Freiheit vom Staat in der Ausübung unserer Mandate, vor allem aber darin, dass wir unsere Stimme erheben können, manchmal gemeinsam, jedenfalls aber immer individuell. Unsere Meinung hat Bedeutung. Unsere Arbeit in der Gesetzesbegutachtung, vor allem aber unsere offene Kritik – etwa in Form unseres Wahrnehmungsberichtes und auch in individueller Form bei Gericht und in der Öffentlichkeit – hat Bedeutung für die Zukunft unseres Rechtsstaates und dieser Republik.

Jeder von uns tut das nach seinen besten Kräften, sonst wäre unser Rechtsstaat nicht so solide, wie er ist. Mir ist wohl bewusst, dass ich als Präsident des ÖRAK eine Verantwortung für uns alle habe, wenn ich mich öffentlich zur Justiz und ihrem Status quo äußere. Genau deshalb wähle ich meine Worte dabei stets so, wie es meines Erachtens der Situation und damit letztlich der Zukunft des Rechtsstaates am besten dient, wissend, dass mir nicht alle meine Kolleginnen und Kollegen zustimmen werden. Kollegen, die mir das eine Mal gratulieren, sind oft die Kollegen, die mich das nächste Mal mahnen. Auch das ist eine Art Relativitätstheorie.

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind keine Schafherde, die sich von einem Schäferhund über die Weiden lassen. Wir sind Individualisten, divers und heterogen. Mit unterschiedlichen Ideologien, Bekenntnissen, Meinun-

gen, Lebensweisen – geeint im Kampf für die Rechte unserer Mandantinnen und Mandanten und für den Erhalt und Ausbau unseres Rechtsstaates. Das zeichnet uns aus und macht uns stark.

Für mich steht eines fest: Die Zukunft der Justiz wird jetzt gerade in besonders heißem Feuer geschmiedet und da sollten wir den Hammer mitschwingen. Ich erwarte mir von meinem Rechtsstaat, dass er Beschuldigtenrechte schützt und hochhält, ich erwarte mir Waffengleichheit bei der Verteidigung von Mandantinnen und Mandanten und ich erwarte mir den Schutz der Privatsphäre und der Unschuldsvermutung. Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat daher heute einstimmig eine Resolution zur Stärkung der Beschuldigtenrechte und zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens in Strafsachen beschlossen.

Wir fordern

- den absoluten, gewahrsamsunabhängigen Schutz der Daten von Berufsgeheimnisträgern
- die Sicherstellung der Gewährleistung der Verschwiegenheit im Ermittlungsverfahren
- die Reduktion staatsanwaltschaftlicher Berichtspflichten
- die Ausweitung der richterlichen Begründungsanforderungen bei der Bewilligung staatsanwaltschaftlicher Anordnungen
- ein absolutes Beweisverwertungsverbot bei Rechtswidrigkeit einer Ermittlungsmaßnahme
- verpflichtende Videoaufnahmen bei der Vernehmung unvertretener Verdächtiger und Beschuldigter
- die verpflichtende Beiziehung einer Rechtsanwältin bei jeder kontradiktorischen Vernehmung
- den vollen Kostenersatz bei Freisprüchen und Einstellungen
- eine Effektivierung der Bestimmung des § 108a StPO
- und eine Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens

Ich erwarte mir aber auch das höchste Maß an Integrität von staatlichen Repräsentanten. Integrität, die sich gerade daran bemisst, ob in Ausübung einer öffentlichen Funktion Institutionen wie dem VfGH jener Respekt entgegengebracht wird, der dem geleisteten Amtseid gerecht wird – ohne dass es eines Exekutors bedarf. Und letztlich, ob jemand hinter vorgehaltener Hand dieselbe Sprache spricht wie in der Öffentlichkeit. Diese Integrität ist der Schlüssel für die Zukunft des Rechtsstaates, der Justiz und der gesamten Republik. Diese Integrität erwarte ich mir von Politikerinnen und Politikern, von Verfassungsrichtern und -richtern und von Ministerialbeamtinnen und -beamten. Und diese Integrität ist auch für unseren Berufsstand sehr wichtig.

Jeder Staat hat seine kleinen und auch größeren Krisen. Auch zivilisatorisch hoch und komplex entwickelte Staaten wie unserer. Macht nichts. Wir halten das aus. Man muss nur danach trachten, dass die Inzidenzzahlen nicht zu hoch werden, dass es Licht am Ende des Tunnels gibt und vor allem, dass der Rechtsstaat kein Long-COVID-Patient wird. Das gilt im übertragenen wie auch im wörtlichen Sinn.

Zum übertragenen Sinn fällt mir der Ibiza-Untersuchungsausschuss ein: Was für manche staatspolitische Schockmomente sind, ist in Wahrheit eine wichtige Katharsis und macht den Staat zukunftsfit.

Das aus unserer Sicht derzeit dabei wohl wesentlichste Thema ist die Kritik an der Justiz und die Frage: Inwieweit ist Kritik zulässig und zuträglich für die Zukunft unseres Rechtsstaates? Meine Meinung: Kritik an der Justiz ist wesentlicher Teil der Zukunft des Rechtsstaates. Es stellt sich nur die Frage, wie wird diese vorgebracht und dient sie wirklich als ehrliche Kritik dem Zweck der Zukunftsgestaltung, oder ist sie bloß ein Blendfeuer.

Ja, wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die wohl größten Kritikerinnen dieses Rechtsstaates. Weil wir tagtäglich sehen und erleben, wo es hakt. Weil wir den Sand aus dem Getriebe des Rechtsstaates knirschen hören. Weil der Rechtsstaat nicht nur das Fundament unseres friedlichen Zusammenlebens ist, sondern auch unsere Berufs- und Existenzgrundlage. Wir kritisieren nicht aus Selbstzweck, sondern weil es unsere Verpflichtung ist, das zu tun. Wir machen das in Form des bereits genannten Wahrnehmungsberichtes, mit unserer Fieberkurve des Rechtsstaates, aber auch tagtäglich vor Gericht, wenn es uns angebracht scheint, berechtigte Kritik zu äußern. Ich habe deshalb die Angst, dass vieles von dem, was derzeit politisch als Justizkritik verkauft wird, der berechtigten und notwendigen Kritik an der Justiz schweren Schaden zufügen wird. Sobald die Öffentlichkeit das Gefühl entwickelt, dass Justizkritik als Ablenkungsmanöver von Verfehlungen missbraucht wird, wird sie die Kritik an sich verachten. Und hier geht es gar nicht um die absolute Wahrheit, hier reicht der Öffentlichkeit der Anscheinsverdacht. Ich sage es ganz klar, ich will mir meine berechtigte und sachliche Kritik an Justiz, Justizverwaltung und auch an den Strafverfolgungsbehörden und der Rechtsprechung nicht madig machen lassen, nur weil ein paar Leute in der Politik um ihre Karrieren fürchten. Das geht so nicht! Wer die Kritik an der Justiz ad absurdum führt, der nimmt diesem Staat einen wesentlichen Teil seiner Zukunft.

Ich erbitte mir Besonnenheit und auch Demut aller Akteure in Justiz und Politik. Und es erscheint mir wesentlich hinzuzufügen, dass ich mir zugleich eine mutige Justiz und eine mutige Politik erwarte, denn Demut ist nicht das Gegenteil von Mut, sondern von Hochmut!

Ich rate dazu, mit ebensolcher Demut auch an die anstehenden Reformen zu gehen. Weitsichtig, umsichtig, vorsichtig.

Umbauten an unserem Rechtsstaat sollten weder im Pfusch noch mit der Abrissbirne vorgenommen werden. Wenn über die Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft diskutiert wird, so muss dies mit kühlem Kopf ohne Schaum vor dem Mund geschehen. Der Wunsch nach mehr Transparenz – Stichwort Weisungen – ist ebenso zu verstehen, wie die Notwendigkeit einer Kontrolle staatsanwaltschaftlichen Handelns. Was wir nicht brauchen, ist eine zahnlose Straf-

verfolgungsbehörde. Was wir genauso wenig brauchen, ist ein Staat im Staat. So wie Verschwiegenheit, Unschuldsvormutung und Privatsphäre nicht zur Lachnummer verkommen dürfen, darf aus strafrechtlichen Ermittlungen keine Sisyphusarbeit werden und müssen Pressefreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit geschützt werden. Die Anwaltschaft wird sich bei allen Reformvorhaben aktiv einbringen, im Interesse des Rechtsstaates und seiner Zukunft.

Zu Long-COVID im wörtlichen Sinn und den Corona-Maßnahmen nur ein Satz: Ja, es ist wichtig, solche Krisen rasch und entschlossen zu beantworten. Auch als Rechtsanwalt habe ich Verständnis, dass gewisse Freiheiten in einer Pandemie mit weltweit bislang fast vier Millionen Todesopfern zeitweilig eingeschränkt werden müssen. Ich habe aber kein Verständnis, wenn Einschränkungen unnötig lange dauern und nach der Krise nicht wieder vollständig aufgehoben werden. Ich will nicht in die Verlegenheit gelangen, dass wir bei jeder Krise die Freiheitsrechte zu 10% beschränkt belassen und wir nach zehn Krisen am Stand von Nordkorea angekommen sind. Das ist keine Zukunft!

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vom Abstrakten zum Konkreten:

Wer „Die Zukunft des Anwalts“ googelt erhält 18.900.000 Ergebnisse!

Auch sehr beruhigend. Klingt zumindest quantitativ nach einer großen Zukunft. Und ja, ich spreche Klartext: Diese werden wir auch haben, solange unser Staat demokratisch und rechtsstaatlich funktioniert, weil dieser Zustand eine große Zukunft unseres Standes bedingt.

Noch mehr Klartext: Zukunft hat die Klartextanwältin.

Manche Auszüge aus unserer Berufssprache sind Text, aber eben nicht Klartext.

Ich zitiere:

„Erhaltung von Fach und Dach“

„In den bestehenden Grenzen und Rainen“

„anheimfallen“

„amtshandeln“

„fraudulös“

„Generalien“

„hiergerichtlich“

„nachgerade“

„Postsitzung“

„Einlaufstelle“ – bin ich in einem Spital?

„Gebühren ansprechen“ – wer Gebühren anspricht ist ein Fall für den Maßnahmenvollzug!

„Hallo Gebühr, wie geht's ihnen heute?“, das geht gar nicht!

Ich sage: Die Klartextanwältin gewinnt in Zukunft!

Die Zukunft gehört der modernen Anwältin, dem modernen Anwalt. Das sind nicht die mit den schnellsten Autos und den größten Büros.

Das sind jene, die sich der besten technischen Hilfsmittel bedienen, um ihre Arbeit rasch und effizient zu erledigen.

„Hat mir meine Sekretärin noch nicht vorgelegt“ – das geht gar nicht!

„Ist noch in der Schreibabteilung“ – das geht gar nicht! Warum nicht Videoverhandeln?

Bemühen wir uns gemeinsam darum, einen rechtsstaatlichen Rahmen für solche Verhandlungen auszuarbeiten, und versuchen wir einfach, es zu verbessern.

Vielleicht gelingt es uns dann sogar eines Tages, die Gerichtsstruktur in unserem kleinen Land so zu optimieren, dass der Zugang zum Recht verbessert und gleichzeitig Kosten gesenkt werden können. Wir alle wollen eine bürgernahe Justiz, die schnell und gut funktioniert. Arbeiten wir daran mit, als treibende Kraft und nicht als Bremser!

Anwalt = teuer: Das hat keine Zukunft!

Anwalt = rasch = effizient = verständlich: Das hat Zukunft!

Hochqualitative Anwaltsleistung zu klaren, transparenten Preisen: Das hat Zukunft!

Eine Disziplinargerichtsbarkeit, die es nicht einmal dem Kammerpräsidenten erlaubt, darüber zu sprechen, dass es ein Disziplinarverfahren gibt, weshalb es das gibt und wie es ausgegangen ist: Ich meine, auch das geht nicht! Wir müssen uns nicht verstecken. Die Transparenz, die wir von anderen fordern, müssen wir auch bereit sein, selbst zu leben.

Schlank, transparent, effizient und modern: So müssen auch die Kammerstrukturen sein, um weiter bestehen zu können! Nein, wir schauen nicht nur auf andere. Wir arbeiten auch an uns selbst. Auch die Kammerorganisation geht mit der Zeit. Treuhandbuch, Versorgungseinrichtung, Außenauftritt – überall gibt es Verbesserungspotenzial. Wir arbeiten daran!

Auch im Berufsrecht.

Anwältinnen und Anwälte dürfen:

- Einen Würstelstand betreiben.
- Mit einem Steuerberater verheiratet sein.
- Und mit diesem eine Rechtsanwaltspartnerschaft betreiben.

Anwältinnen und Anwälte dürfen:

- Selbst Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin sein und beide Berufe ausüben.
- Architektin und Rechtsanwältin sein.
- Arzt und Rechtsanwalt sein.

Viele fragen sich: Warum sollten sie dann nicht auch mit den genannten Berufen eine Gesellschaft zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes betreiben dürfen? Geht das? Und braucht das überhaupt jemand?

Wir müssen uns diesen Fragen stellen, uns intensiv damit befassen. Aber eines ist klar: Die anwaltliche Verschwiegenheit und die Freiheit von Interessenkollisionen müssen sichergestellt sein. Das sind die Voraussetzungen für unsere Unabhängigkeit und dafür, dass sich unsere Mandantinnen darauf verlassen können, dass uns nur eines anleitet: sie.

Man kann Energie nicht vernichten, sondern nur transformieren. Diese Diskussion beschäftigt uns zu lange, als dass wir nicht wüssten, dass wir sie nicht beenden können. Drehen wir doch den Spieß um. Wie ein Judoka, der den

Schwung des anderen nützt. Lassen wir uns nicht von außen vorschreiben, wie wir unseren Beruf ausüben sollen. Wir selbst wissen das viel besser. Diskutieren wir doch darüber, welchen Nutzen solche Kooperationen für unsere Klientinnen und uns Anwältinnen und Anwälte haben könnten und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen es braucht, um sicherzustellen, dass unseren Mandantinnen, aber auch unserem Berufsstand ausschließlich Vorteile daraus erwachsen. Mit kühlem Kopf, ohne Schaum vor dem Mund.

Die Zukunft liegt sehr oft im Unbekannten, manchmal aber auch im Bekannten:

Die Schweigeanwältin hat Zukunft:

Wir mögen Twittern, Instagrammen, Tiktoken oder Facebooken.

Aber all das, was uns unsere Klientinnen anvertrauen, bleibt verschwiegen, ist verschwiegen.

„Da tomba a tomba“ sagen die Italiener: Von Grabstein zu Grabstein!

So ist es und so muss es bleiben. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist das erste Gebot des demokratischen Rechtsstaates. In ihr liegt auch seine Zukunft. Deshalb muss sie geschützt sein und bleiben. Auch wenn es so praktisch wäre, das anwaltliche Handy zu beschlagnahmen und auszulesen. Diese rote Linie darf niemals überschritten werden! Wer anderes im Sinn hat, hat den Rechtsstaat nicht verstanden.

Der „Das-kann-ich-nicht-Anwalt“ hat Zukunft:

Wer was nicht kann, muss es sagen und die fehlende Kenntnis beschaffen oder kooperieren oder die Bearbeitung abgeben.

Deshalb haben auch nur die fortgebildete Anwältin und der fortgebildete Anwalt Zukunft:

Wenn die Bevölkerung weiß, dass wir Anwältinnen und Anwälte Fortbildung ernst nehmen, wird das das Vertrauen in unsere Dienstleistungen stärken!

Wir haben daher in unseren Richtlinien zur Berufsausübung eine Konkretisierung unserer bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung vorgenommen.

Aber auch der Fehlerkulturanwalt, die Fehlerkulturanwältin hat Zukunft:

Alle machen Fehler, auch wir.

Stehen wir dazu.

Entwickeln wir gemeinsam Best-practice-Modelle, um Fehler zu vermeiden.

Dass wir uns heute und morgen hier in Ossiach versammeln, miteinander reden, diskutieren, fachsimpeln und feiern können, haben wir uns hart erkämpft. Wir alle.

Europa hat schon lange nicht mehr so viele Menschen sterben gesehen. Bei aller berechtigten Kritik an vielen Maßnahmen sind wir an einen Punkt gekommen, der vieles relativiert. Menschenleben sind das wichtigste Gut unserer Gesellschaft. Und deren Freiheit. Gerade die Pandemie zeigt uns, wie schwierig es oft ist, die notwendigen Dinge in Einklang zu bringen und die richtigen Schlüsse aus den Vorgaben des Schicksals abzuleiten. Die Zukunft ist letztlich

nicht nur ein Auftrag, nicht nur ein Projekt, sie ist auch ein großes Rätsel, das zu lösen, Zeit und Erfahrung braucht. Ich weiß, dass wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine wesentliche Rolle darin haben werden; ich weiß auch, dass wir bei der Lösung nicht allein stehen, die Zukunft des Rechtsstaates ist eine Aufgabe für viele.

Von heute nach morgen zu gelangen, ist wie die Flucht aus einem Escape-Room. Ein realistisches Spiel, in dem es darum geht, Rätsel zu lösen, die zusammen den Schlüssel in den nächsten Raum bilden. Zusammen sind wir stark. Geht es uns die Bewegung von heute nach morgen.

Ein klares Ja zu einer starken rechtsstaatlichen Zukunft.

Ein klares Ja zu einem starken Selbstbewusstsein unseres Standes.

Ein klares Ja zu einer starken, integren Justiz und auch ein klares Ja zu einem versöhnlichen Umgang mit allen Wegbegleitern des Rechtsstaates.

Letztlich bleibt nur eines zur Zukunft zu sagen: Sie erwächst jeden Tag neu. Als Herausforderung, als Chance, als neues Mandat, als verlorener Prozess, als Freundschaft, als Fehler, den man bereut, vor allem aber als Verantwortung gegenüber der nächsten Generation und als ständiges Abwägen von Für und Wider. Wer die Zukunft nicht im Hier und Jetzt konkret gestalten will, braucht nicht im Abstrakten von ihr zu reden.

Lasst uns das Gegengift sein zum Gift unserer Zeit: der Perspektivlosigkeit.

Lasst uns das sein, wozu wir uns selbst dereinst erfunden haben: die Gestalter einer gerechten, menschenwürdigen und freien Zukunft.

Lasst uns das tun, was wir am besten können: Menschen in eine Zukunft zu begleiten, in der sie nicht nur ihr Recht suchen, sondern vielleicht auch Gerechtigkeit finden.



**KAROLINE  
EDTSTADLER**

Die Autorin ist Bundesministerin für EU und Verfassung.

2021/253

## Videobotschaft der Bundesministerin für EU und Verfassung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Einladung.

Das Thema, dem Sie sich widmen werden, ist kein einfaches, es ist aber ganz essentiell, sich zeitgerecht mit der Zukunft zu beschäftigen. Auch wenn wir alle nach wie vor mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie beschäftigt sind, kann die Beschäftigung mit der Zukunft nicht warten. Auf europäischer Ebene setze ich mich aus diesem Grund dafür ein, dass wir im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas eine offene und ehrliche Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union führen und somit dazu beitragen, dass die Europäische Union zukunftsfit bleibt.

Ein Bereich, in dem die Veränderungen durch die Pandemie bereits jetzt nicht mehr aufzuhalten sind, ist das Thema „Digitalisierung“. Das Ende der analogen Ära hat die Anwaltschaft erfasst und dieser Trend wird sich verstärken – auch wenn wir bei der Rechtsberatung gerne auf Gewohntes vertrauen. Die COVID-19-Pandemie und der damit einhergehende Digitalisierungsschub werden auch zu einer

Transformation der Rechtsberatung führen. Dies wird viele Vorteile haben: Man denke an den Einsatz von Programmen und auch künstlicher Intelligenz, die dabei helfen kann, Verträge zu prüfen oder sogar Entwürfe von Schriftsätzen zu erstellen. Dass Digitalisierung Anwältinnen und Anwälte „verdrängt“, kann ich mir nicht vorstellen, die kreative Arbeitsleistung wird aber vermutlich noch mehr im Vordergrund stehen als bisher.

Die Digitalisierung bringt uns in die Zukunft, sie birgt aber auch Risiken. In Ihrer Tätigkeit als Anwältinnen und Anwälte tragen Sie eine besondere Verantwortung für Ihre Klienten uns bei vielem helfen und die Gesellschaft. Künstliche Intelligenz kann uns bei vielem helfen, darf aber nicht dazu führen, dass Ihr kritischer Blick von Algorithmen übernommen wird. Die Aufgabe, die Sie in der Gesellschaft haben, erfordert hier besondere Vorsicht.

Ich wünsche Ihnen allen eine erfolgreiche Tagung und einen guten Austausch!

Herzlichen Dank!

### Übersicht und Struktur im Gesetzesdschungel

Noch mehr Covid-Recht – jetzt neu mit dem Update 1.02

- mehr als 150 relevante Begleitgesetze
- und zahlreiche Hinweise

ONLINE AUF  
rdb.at



Leissler/Lopatka  
**Das österreichische  
COVID-19-Recht – Update 1.02**

Information und Beratung  
Tel +43 1 531 61-655, [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

**ab 171,60 EUR**  
pro Jahr exkl. 20% USt

[rdb.at/covid-19-recht](https://rdb.at/covid-19-recht)

**MANZ**

# Videobotschaft der Bundesministerin für Justiz

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bedanke mich ganz herzlich bei Herrn Präsidenten Dr. *Wolff* dafür, dass ich einige Worte an Sie am diesjährigen Anwaltstag richten darf. Dass dieser Anwaltstag heuer wieder stattfinden kann, ist ein wichtiges Signal, nicht nur für die Rechtsanwaltschaft, sondern auch für das gesamte „juristische Leben“ in Österreich. Die Plattform, die der Anwaltstag für Diskussionen und Erörterungen grundlegender justizieller und justizpolitischer Themen bietet, ist ein wesentliches Forum des gesamten juristischen Geschehens. Damit sind wichtige, ja unverzichtbare Impulse für die rechtspolitische Diskussion verbunden.

Auch das diesjährige Thema des Anwaltstags, nämlich die Frage, wie die **Zukunft der Rechtsanwaltschaft** aussehen kann und soll, hat weitreichende Bedeutung sowohl für die österreichische, aber auch die europäische Justiz und Justizpolitik. Österreich war und ist bei der Nutzung neuer Medien im Rechtsbereich seit jeher ein Vorreiter. Gemeinsam mit der Rechtsanwaltschaft hat die Justiz den elektronischen Rechtsverkehr bereits vor Jahrzehnten auf einen sehr erfolgreichen Weg gebracht; da blicken andere neidisch auf uns. Derzeit arbeiten wir mit Nachdruck daran, dass auch das **Großprojekt Justiz 3.0** vorankommt. Für die gemeinsamen Anstrengungen, die hier auch jede einzelne Rechtsanwältin und jeder einzelne Rechtsanwalt auf sich genommen hat und nimmt, darf ich mich im Namen der österreichischen Justiz sehr herzlich bedanken.

Wenn man in die Zukunft blickt, kommt man im Rechtsleben natürlich an dem Schlagwort „**Legal Tech**“ nicht vorbei. **Die Automatisierung juristischer Tätigkeiten** kann natürlich in vielen Bereichen mit Erleichterungen und Effizienzsteigerungen verbunden sein. Klar ist auch, dass die Dinge hier in steter Bewegung und Weiterentwicklung sind und ein Ende naturgemäß nicht absehbar ist. Bei all dem ist es aus meiner Sicht aber notwendig, mit Augenmaß und einer „gesunden Skepsis“ an die neuen Möglichkeiten heranzugehen. Hinter dem Schlagwort „Künstliche Intelligenz“ steht ja keine eigenständige Denkleistung zur Lösung von konkreten rechtlichen Fragen, sondern es handelt sich eigentlich im Kern um Wahrscheinlichkeitsberechnungen, Analyse von Daten, und das ganze anhand bestimmter Parameter. Nicht zuletzt in der Festlegung der Parameter und der vorhandenen Daten stecken auch mögliche Gefahren, zumal in diesen Daten unbewusste Vorurteile miteinfließen können, sogenannte „unconscious bias“, die das Ergebnis wesentlich mitbeeinflussen. Hier sollte man – bei allen Vorteilen – immer wachsam und auch angemessen kritisch sein.

Dass Legal Tech irgendwann auch die Kernkompetenz der Rechtsanwaltschaft, nämlich die individuelle, auf den

konkreten Sachverhalt und die konkreten Bedürfnisse der Mandantinnen und Mandanten zugeschnittene Rechtsberatung und -vertretung substanziell beschneidet oder gar ersetzen kann, erscheint – mir jedenfalls – weder vorstellbar noch erstrebenswert. Nichts Anderes kann aus meiner Sicht auch für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich gelten.

Wenn man über die Zukunft der Rechtsanwaltschaft spricht, muss man sich aus meiner Sicht auch im Besonderen mit dem Thema „**Vereinbarkeit von Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und der Familie**“ auseinandersetzen. Ein Punkt, der bei weitem nicht nur für Rechtsanwältinnen wichtig und relevant ist, sondern auch für Rechtsanwälte, denn es ist ein veritables Interesse des gesamten Anwaltsstandes und es muss auch ein Interesse des gesamten Anwaltsstandes bleiben. Hier laufen gemeinsam mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aktuell Arbeiten an Anpassungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht, mit denen neue Möglichkeiten wie insbesondere das Ruhen der Berufsberechtigung für einen gewissen Zeitraum nach der Geburt des eigenen Kindes oder der Adoption eines minderjährigen Kindes bei Weiterbestehen der Kammermitgliedschaft eröffnet werden sollen. Diese legislativen Maßnahmen sollen gleichzeitig mit dazu beitragen, dass die Sensibilität für dieses Thema innerhalb der Rechtsanwaltschaft insgesamt weiter steigt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darf nicht eine unüberwindbare Hürde für Frauen, aber auch Männer sein, die den Beruf der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts ausüben wollen, sondern sollte eine Selbstverständlichkeit für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein.

Als Bundesministerin für Justiz darf ich mich schließlich auch für die ganz wertvolle und wichtige **Arbeit, die die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Interesse des Rechtsstaats, aber auch im Interesse jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers** tagein und tagaus leisten, sehr herzlich bedanken. Ihre Beiträge in der Öffentlichkeit, bspw durch Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess, dürfen nicht unterschätzt werden und sind für uns in der Politik eine besonders wichtige Stütze. Aber auch die umfassende Parteienvertretung, und damit der Schutz von individuellen Interessen und Rechten, ist ein ganz zentraler Baustein eines freien und funktionierenden Rechtsstaats, den es auch in der Zukunft zu bewahren gilt.

In diesem Sinn darf ich dem diesjährigen Anwaltstag einen guten Verlauf, spannende Gespräche und natürlich auch viel Erfolg wünschen. Alles Gute!



**ALMA ZADIĆ**  
Die Autorin ist Bundesministerin für Justiz.

2021/254



**ALIX FRANK-THOMASSER**

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mitbegründerin der Initiative

[www.womeninlaw.info](http://www.womeninlaw.info)

2021/255

# Workshop „Die Zukunft der Frauen in der Anwaltschaft“

**Die Teilnehmer\*innen des Anwaltstags diskutierten in Ossiach und live im Netz mit Anwält\*innen in einem dreistündigen Workshop zum Thema – eine Auseinandersetzung mit dieser Diskussion!**

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Herausforderungen und Möglichkeiten, denen Frauen im Berufsstand der Anwaltschaft gegenüberstehen. Frauen haben im Laufe ihrer Karriere andere Barrieren zu bewältigen als Männer. Für diese Unterschiede muss Bewusstsein geschaffen und sie müssen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit überwunden werden. Mein Anliegen ist es, Frauen den Beruf der Rechtsanwältin als erstrebenswerte Profession näherzubringen, da dieser Beruf berufliche und private Interessen nicht nur in Einklang bringen kann, sondern auch erfüllend ist. In einem dreistündigen Workshop am Anwaltstag 2021 haben wir erfolgreich den Versuch gewagt, vorhandene Probleme und Hindernisse freizulegen, berufliche und private Vorteile herauszustreichen und damit einen weiteren Schritt gesetzt, entschlossen und gemeinsam mit unseren *male allies* gegen Hindernisse anzutreten und Chancen auf dem Weg nach oben zu nutzen.

## I. FRAUEN IN DER ANWALTSCHAFT

Die gerade einmal rund 100-jährige Geschichte der Frauen in der Anwaltschaft in Österreich gewährt einen einzigartigen Einblick in die Entwicklung dieses Rechtsbereichs und bietet die Möglichkeit, die Lehren aus gegenwärtigen und vergangenen Ereignissen und Entwicklungen zu ziehen. Heute ist die Mehrzahl der Studierenden an rechtswissenschaftlichen Fakultäten weiblich, wir bilden in Österreich jetzt schon gleich viel Frauen wie Männer zu Rechtsanwältinnen aus. Auch in die Justiz und in die Anwaltschaft und in viele andere durch die Ausbildung verwandte Rechtsberufe zieht es jedes Jahr vermehrt Frauen.<sup>1</sup> Jedoch bleibt die Zahl der Frauen in Partnerpositionen in Rechtsanwaltskanzleien in Österreich, aber auch im europäischen Ausland gering und ein viel zu vorzeitiges Ausscheiden aus dem Beruf der Rechtsanwältin ist nach wie vor gang und gäbe. Im Jahr 2020 gab es in Österreich 5.129 Rechtsanwälte und 1.578 Rechtsanwältinnen, was einen Frauenanteil von 23,5% ergibt.<sup>2</sup> Um die Anwaltschaft als zukunftssträchtige Branche für Frauen angesichts der hohen Ausbildungsquote zu erhalten, muss es Reformen auf allen Ebenen geben, da die Gründe für das „drop-out“ vielfältig und oft strukturübergreifend sind. Noch dazu lassen sich die Gründe sicher nicht allein auf die Frage, „wie bringt Frau Rechtsanwalt Berufs- und Privatleben in eine miteinander befruchtende Symbiose oder einfacher gesagt, wie kann die Rechtsanwältin ihre Kinder gut betreuen (lassen)“, reduzieren.

## II. TRADIERTE ROLLENBILDER UND EINE NEUE GENERATION VON RECHTSANWÄLT\*INNEN

Der Karriereweg von Frauen unterscheidet sich bis heute wesentlich von jenem der Männer. Ein wesentlicher Faktor dabei ist, dass Frauen den Großteil der unbezahlten Care-Arbeit im weiten Kreis der Familie übernehmen und deshalb im Erwerbsleben zurücktreten. Das tradierte Rollen-

bild von Frauen erweist sich als Doppelbelastung und verlangt die Vereinbarung von Beruf und Familie, wohingegen Männer oft nicht mit der Frage belastet werden, wie sie beide Bereiche „unter einen Hut bringen“. Aus diesem Grund gehen Frauen im Schnitt öfter einer Teilzeitbeschäftigung nach als Männer.<sup>3</sup> Diese Form der Beschäftigung erweist sich in gegebenen traditionellen Strukturen der Anwaltschaft in der Regel als hinderlich auf dem Weg in eine höhere Position bzw. Führungsposition in einer Rechtsanwaltskanzlei.

Wie denken wir dazu in der Rechtsanwaltschaft? Die zeitliche Beschränkung der Tätigkeit erschwert es generell, dem vorherrschenden Rollenbild in der Anwaltschaft gerecht zu werden. Unsere männlichen Kollegen in der Rechtsanwaltschaft argumentieren gerne damit, dass eine in Teilzeit arbeitende Kollegin zumindest gewisse Mandate nicht wahrnehmen kann. Fast 60% der Teilnehmer\*innen der Umfrage der IBA's Legal Policy and Research Unit gaben an, dass in ihrer Kanzlei Partner\*innen nicht in Teilzeit beschäftigt sind.<sup>4</sup> Dieses Bild ergab sich auch aus unserer Diskussion am Anwaltstag. Anwältinnen in Teilzeit sind in Österreich noch eine Ausnahmerecheinung. Gerade in der Anfangsphase einer Karriere eines jungen Rechtsanwalts und einer jungen Rechtsanwältin verlangt das Berufsbild „vollen Einsatz“. Ein Klientenstamm muss aufgebaut werden, Networking und berufsorientierte Events nehmen Zeit in Anspruch und als wettbewerbsintensive Branche bedarf es einer ausgeprägten Hingebung zum und damit auch einer fachlich gut gewählten Orientierung im Beruf. Die Familienplanung fällt meist genau in diese Frühphase der Karriere, die sich in Österreich in etwa mit dem Zeitraum des Lebensalters einer Frau von ca 28 bis durchaus 38 ablesen lässt. Viele Frauen geraten deshalb in diesem Stadium in

<sup>1</sup> *Ellis/Buckett*, Women in Commercial Legal Practice, IBA LPRU 2017, 5.

<sup>2</sup> CCBE Lawyers Statistics 2020.

<sup>3</sup> *Ellis/Buckett*, Women in Commercial Legal Practice, IBA LPRU 2017, 19.

<sup>4</sup> *Ellis/Buckett*, Women in Commercial Legal Practice, IBA LPRU 2017, 23.

Schwierigkeiten, mit dem beruflichen Tempo ihrer männlichen Kollegen mitzuhalten. Um nicht in die Teilzeitfalle zu geraten, müssen deshalb notwendige Schritte von den Arbeitgeber\*innen gesetzt werden. Einerseits müssen die Bedenken und Unsicherheiten von Frauen erkannt und ernst genommen werden und als durchaus vorübergehende Lebensphase im beruflichen Leben einer Frau anerkannt werden. Andererseits sollte man sich weit vor einer Familienplanung darüber einigen, welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, damit Familie und Beruf bedarfsgerecht und vor allen Dingen auch phasengerecht vereinbart werden können. Wie am Anwaltstag 2021 in Ossiach, Kärnten mehrmals hervorgehoben wurde, ist die Vereinbarung von Care-Arbeit und Erwerbsarbeit nicht ein „Frauenproblem“, sondern eine gesellschaftspolitische Angelegenheit, die nur durch das Zusammenwirken von allen Seiten bewältigt werden kann. Es stellte sich in der Diskussion aber auch heraus, dass diese lebensphasengerechte Planung einer Karriere auch vielen der jungen Männer auf dem Weg zur Karriere als Rechtsanwalt oder als junger Rechtsanwalt entgegenkommt, denn auch hier orten wir ein neues Verständnis zur Lebensarbeitsplanung, das sich nicht mehr nur auf eine Option beschränkt.

Oft wird versucht, Frauen in die bestehenden Strukturen einer Kanzlei hineinzupressen, also *Frauenprogramme* aufzustellen, anstelle die Gesamtstruktur einer Anwaltskanzlei zu untersuchen, um festzustellen, was denn tatsächlich zu verändern ist, damit ein diverser, auch frauengerechter Arbeitsplatz geschaffen werden kann. Wenn diese *Frauenprogramme* nicht passen, ist es dann oft die Schuld der Frau, die ihren Platz in der Arbeitswelt einer Rechtsanwaltskanzlei ganz offenbar einfach nicht finden kann. Billable Hours-Vorgaben, unflexible Arbeitsverhältnisse, Stereotypen und Diskriminierungen erschweren eine nachhaltige Zukunft der Frau in der Rechtsanwaltschaft. Studien haben gezeigt, dass die neuen Generationen von Rechtsanwält\*innen – Millennials und Generation Y – ein starkes Bedürfnis nach flexibleren Arbeitsstrukturen zeigen und eine ausgewogene Work-Life-Balance immer mehr als wichtiges Kriterium bei der Berufswahl miteinfließt.<sup>5</sup> Der steigende Wunsch nach mehr Flexibilität geht auch mit den in den letzten Jahren rasant angestiegenen technologischen Entwicklungen einher, die die persönliche Philosophie dieser Generationen verändert haben. Die Informationstechnologie möchte am Arbeitsplatz eingesetzt werden und bietet Möglichkeiten, Arbeitsarrangements flexibel zu gestalten.

Wir sollten aber auch in unseren Kanzleien in Österreich ganz genau auf das „Wie?“ der Wertschöpfung blicken, denn nur allzu oft verbirgt sich genau dahinter die Antwort, wie man den jungen Berufsanwärterinnen nicht nur den Berufseinstieg, aber vor allem auch den dauerhaften Verbleib im Beruf ermöglichen kann.

Obwohl sich die Geschlechterrollen mit den neuen Generationen modernisiert haben und Frauen mehr denn je in der Anwaltschaft und in Führungspositionen tätig sind,

sind noch einige Hürden bis zur Selbstverständlichkeit der Rolle der Frau in der Anwaltschaft zu überwinden. Frauen sind im Rollenbild der Anwaltschaft immer noch unterrepräsentiert. Dies führt auch dazu, dass es noch zu wenig Frauen als *role models* gibt, deren Berufsweg als Inspiration und Motivation für junge Frauen dient.

In Österreich müssen seit 2018 Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmer\*innen oder börsennotierte Unternehmen einen Frauenanteil von 30% im Aufsichtsrat aufweisen.<sup>6</sup> Davor gab es die Quotenregelung nur im öffentlichen Dienst. Die Frauenquote ist oft zu Unrecht mit einem schalen, für manche aber durchaus unangenehmen Nebengeschmack belastet. Frauen in Führungspositionen und Aufsichtsräten sind nur in der Zahl heute in diesen Unternehmen in Toppositionen vorhanden, weil es die Frauenquote gibt. Frauen werden dadurch sichtbar und zu Vorbildern gemacht, was wiederum dazu führt, dass anderen Frauen gezeigt wird, dass es durchaus möglich ist, eine erfüllte Karriere zu haben. Die Frauenquote allein bringt jedoch noch keine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern, vielmehr sind weitere Förderungsmaßnahmen in den Rechtsberufen in Österreich notwendig sowie strukturelle Reformen auf politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene. Zudem muss eine Frauenquote auch flexibel bleiben, sich also den Gegebenheiten anpassen können, denn genauso wie ein Männerüberschuss oder gar eine Vorherrschaft von Männern in Berufen und Funktionen nicht wünschenswert ist, gilt das auch für einen Frauenüberschuss. Ein lebhaftes Beispiel dafür ist die österreichische Justiz in erster Instanz in Österreich. Die weit überwiegende Mehrheit von Frauen im Richteramt in der ersten Instanz in Österreich hat zusätzlich auch noch zur mangelnden Attraktivität dieses Berufes für Männer geführt, die diesen Karriereweg dann schließlich den Frauen überlassen, sei dies auf Grund der entsprechenden Bestimmungen im richterlichen Berufsrecht oder weil die Berufsausübung in der ersten Zeit nicht die finanziellen Interessen der männlichen Bewerber befriedigt. Und wir als Bürger wollen doch auch auf den Richterbänken zumindest geschlechterdivers unsere Interessen vertreten sehen. Daher ist eine Quote wichtig, aber sie muss flexibel bleiben.

In der Umfrage der IBA LPRU ging hervor, dass Frauen tendenziell unzufriedener mit dem Arbeitsumfeld sind als Männer.<sup>7</sup> Unzufriedenheit lässt Arbeitnehmer\*innen einen Arbeitsplatzwechsel in Betracht ziehen. Für Frauen sind eine ausgewogene Work-Life-Balance, die Höhe der Vergütung, flexible Arbeitsarrangements und Aufstiegschancen innerhalb eines Unternehmens ausschlaggebende Punkte bei der Wahl eines Arbeitsplatzes bzw Grund, den Arbeitsplatz zu wechseln.<sup>8</sup> 68% der Befragten gaben an, ihre juris-

<sup>5</sup> Ellis/Buckett, Women in Commercial Legal Practice, IBA LPRU 2017, 27.

<sup>6</sup> Vgl § 110 Arbeitsverfassungsgesetz.

<sup>7</sup> Ellis/Buckett, Women in Commercial Legal Practice, IBA LPRU 2017, 24.

<sup>8</sup> Ellis/Buckett, Women in Commercial Legal Practice, IBA LPRU 2017, 36ff.

tische Karriere zugunsten einer Work-Life-Balance aufzugeben.<sup>9</sup> Diese Zahlen sind ernst zu nehmen, da sie Anhaltspunkte darüber liefern, wo und wie Maßnahmen gesetzt werden müssen, damit Frauen sich für eine langfristige Karriere in der Anwaltschaft entscheiden.

Auch wir bemerken in unseren Kanzleien diesen *brain drain* von Frauen im Beruf. Kaum eine Kollegin kehrt nach einer Kinderpause jemals wieder in ihre Funktion davor in der Anwaltskanzlei zurück. Viele gut ausgebildete Kolleginnen sind nach der Anwaltsprüfung gerade einmal wenige Wochen oder Monate als Anwältinnen in der Rechtsanwaltskammer eingetragen. Dann verschwinden sie. Wohin? In Arbeitsumfelder, die vielleicht auch nur vermeintlich verträglicher für die Interessen dieser Frauen sind.

Auch die Sorgen vor finanzieller Belastung lassen Frauen eine Karriere in der Anwaltschaft oft überdenken. Themen, wie die Pensionsvorsorge wurden in den letzten Jahren vermehrt von der Österreichischen Rechtsanwaltskammer priorisiert und auch beim Anwaltstag 2021 in Ossiach breit diskutiert. Da Frauen aufgrund ausgeübter Care-Arbeit mehrere Versicherungsjahre fehlen, fällt die Pensionsrate im Gegensatz zu Männern vergleichsweise geringer aus. Frauen erhalten in Österreich im Schnitt 41,6% weniger Pension als Männer.<sup>10</sup> Frauen steht in der Zeit des Mutterschutzes – acht Wochen vor und nach der Entbindung – Wochengeld zu und werden währenddessen voll versichert. Während der Karenzzeit bleibt zwar das Dienstverhältnis aufrecht, jedoch wird die Versicherungszeit nur aliquot angerechnet. Diese Regelungen bergen die Gefahr der Pensionsfalle. Junge Anwältinnen in Österreich sind aber in den wenigsten Fällen als angestellte Rechtsanwältinnen tätig, sondern in den meisten Fällen als Substitutionspartnerinnen freiberuflich tätig und daher im Zeitpunkt der Schwangerschaft nicht oder schlechter abgesichert als im Dienstverhältnis.

Um dem Gender Pension Gap entgegenzutreten sind Regelungen notwendig, die Frauen weniger finanziell belasten und ihnen finanzielle Sorgen in der Zeit als junge Mütter und im Pensionsalter nehmen. Die Anerkennung von Karenzzeiten oder die Möglichkeit eines verbilligten Nachkaufs von Versicherungszeiten wären deshalb wünschenswert und notwendig.

Der Wunsch und die Notwendigkeit eines Netzwerkes zwischen Frauen und verbündeten Männern (*male allies*) wurde beim Anwaltstag 2021 in Ossiach mehrmals genannt. Wer aber sind diese *male allies*? Das sind jene Männer, die in der Kanzlei das *Sagen* haben, die unmittelbar eine Änderung der Kanzleistruktur herbeiführen können oder ein neues Verständnis zur Arbeitskultur der Kanzlei unterstützen, also die sogenannten Seniorpartner. Ihnen muss an einer Entwicklung der Kanzlei in die Zukunft liegen. Sie müssen aus der Situation der jungen Frauen in Österreich in der anwaltlichen Ausbildung die richtigen Schlüsse ziehen, damit ein *brain drain*, wie wir ihn heute – zumeist nach vier Jahren teurer und zeitintensiver Ausbildung – erleben, bald nicht mehr in diesem Ausmaß stattfindet.

Ein starkes Netzwerk aufzubauen, ist für eine Karriere in der Anwaltschaft unerlässlich. Netzwerke bieten einen Raum der Inspiration und des Austausches und dienen als Fundament, um geschlechtergerechte Arbeitsteilung und die Zukunft der Frauen am Arbeitsmarkt nachhaltig zu gestalten. Aus diesem Grund haben mein Kollege Rechtsanwalt Prof. Franz Heidiger, und ich The Women in Law Initiative [www.womeninlaw.info](http://www.womeninlaw.info) gegründet, die von 9. bis 11. September 2021 in einer digitalen internationalen Konferenz mit mehr als 50 Experten aus Europa und Übersee diskutiert und Erfahrungen austauscht. Wir möchten Frauen in Rechtsberufen eine Plattform bieten, auf der sie sich vernetzen können und Berufe im Rechtsbereich als zukunftssträchtige Karrierechance für Frauen fördern. Ich möchte aber auch meinen Appell an junge Frauen in der Anwaltschaft richten, selbstbewusst aufzutreten, für ihre Rechte einzustehen und auf ihrem erfolgreichen Weg hinauf vor allem auch andere Frauen mitzunehmen. Vizepräsidentin des ÖRAK und Rechtsanwältin Marcella Prunbauer-Glaser hat es beim Anwaltstag 2021 in Ossiach treffend formuliert: „Man muss tatsächlich viel am Außenbild der Frau in der Anwaltschaft drehen, zB durch Werbemaßnahmen. Man kann aber auch das Innenbild, die eigene Selbstwahrnehmung und den Mut, sich darzustellen, stärken. Junge Kolleginnen können durchaus sagen: Hier bin ich. Ich bin gut. Ich kann's genauso gut wie jeder Mann. Die Anwaltschaft ist kein Gentlemen's Club mehr.“

### III. EINE ZUKUNFT MIT LANGFRISTIGER PERSPEKTIVE

Die Anwaltschaft ist ein prestigeträchtiger Beruf und erweist sich oft als ein Sprungbrett in diverse Führungspositionen. Umso wichtiger ist es, die unsichtbare Barriere zu durchbrechen und Frauen in Führungspositionen als Rollenbild zu stärken und fördern. Damit das Berufsbild der Anwaltschaft für Frauen eine berufliche Zukunft mit Freuden und Möglichkeiten bietet und nicht nur zu überwindende Herausforderungen birgt, müssen entsprechende Mittel und Wege mit vereinten Kräften und Fronten gefunden werden.

<sup>9</sup> Ellis/Buckett, Women in Commercial Legal Practice, IBA LPRU 2017, 44.  
<sup>10</sup> <https://www.staedtebund.gv.at/themen/frauen/equal-pension-day/> (abgerufen am 4. 10. 2021).

# Workshop „Die digitale Anwaltskanzlei“

## I. LEGAL TECH: AUF DEM WEG ZUM DIGITALEN RECHTSANWALT?

Am 25. 6. 2021 von 9.00–12.30 Uhr wurde der interaktive Workshop „Die digitale Anwaltskanzlei“ im Zuge des ÖRAK Anwaltstages veranstaltet.

Dieser interaktive Vormittag wollte die teilnehmenden AnwältInnen motivieren, sich aktiv über den Einsatz von (Legal) Technologie Gedanken zu machen und konkret anhand der Rollen von Menschen, die in Kanzleien arbeiten, deren Einsatz in kleinen Gruppen zu diskutieren.

Zum Abschluss des Workshops gab es eine digitale Podiumsdiskussion mit *Sophie Martinetz*, Future-Law, *Philipp Reinisch*, RA, LTHe, *Franz Müller*, RA, ÖRAK, und Prof. *Christian Wolf*, Universität Hannover über die Vergleiche zB der digitalen Beweise und den Zugang zu Legal Tech-Lösungen in Deutschland.

## 1. Was ist Legal Tech? Was wird darunter verstanden?

Legal Technology, auch bekannt als Legal Tech, bezeichnet Softwarelösungen und Online-Dienste, die juristische Arbeitsprozesse unterstützen oder gänzlich automatisiert durchführen.

Umgesetzt wird Legal Tech meist mit Software und Online-Diensten, die von etablierten Unternehmen, aber auch zu großen Teilen von Start-ups entwickelt werden. Unterscheiden kann man dabei grob zwischen Anwendungen, die JuristInnen bei ihrer Arbeit unterstützen (zB Software zur Dokumentenverwaltung, Kanzleiverwaltung, Abrechnung), Technologien, die die Arbeit von JuristInnen in einzelnen Bereichen automatisieren (zB Dokumentenanalyse-Tools, Vertragsgeneratoren oder Chatbots), und Plattformen, die Anwälte untereinander oder mit Mandanten vernetzen (zB Anwaltsmarktplätze, Kollaborationsnetzwerke).<sup>1</sup>

Des Weiteren wurden die Einsatzbereiche von Legal Tech umrissen. So gibt es Tools und Lösungen für den Bereich B2C: Also den Einsatz von Technologie, die von B wie Business an C wie Consumer angeboten wird. Fairplane, das automatisiert Flugverspätungen bearbeitet, wäre ein Beispiel dafür. Dagegen sind Legal Tech für B2B Lösungen, die zwischen Geschäftskunden versendet werden – also von Technologieanbietern an Unternehmen wie zB Rechtsabteilungen oder Unternehmen (zB Plattformen, die von Rechtsabteilungen genutzt werden), und dann gibt es noch die dritte Kategorie der Legal Tech Tools konkret für AnwältInnen & Professionals. Das sind also Systeme wie Aktenverwaltung, Textanalysen etc.

## 2. Wesentliche Arten von Legal Tech

- Künstliche Intelligenz und Automatisierung
- Experten-Systeme
- Automatische Dokumentenanalyse
- Interne Organisation und Zusammenarbeit
- Big Data und Daten-Analyse
- Standardisierung & Vertragserstellung
- Blockchain & Smart Contracts
- Business Development & Marketing

### Digitalisierung der Kanzlei

Die Digitalisierung der eigenen Kanzlei voranzutreiben, liegen unterschiedliche Motive zu Grunde, wie eine Vereinfachung der Abläufe, der Sprung zum zeitgemäßen Arbeiten, die Beschleunigung der Prozesse und Effizienzsteigerung sowie die Reduktion der Fehleranfälligkeit. Aber auch eine Frage des Lifestyles, also wie will ich als AnwältIn leben, kann eine Motivation sein: Möchte ich unabhängig vom Ort arbeiten, wo ich will, also heute in Tirol, morgen in Wien?

Im Workshop war die Aufgabe der TeilnehmerInnen, sich konkret eine Person in einer Kanzlei auszusuchen, zB Kanzleileitung, Sekretariat, PartnerIn oder KonzipientIn, und mit deren Augen Tätigkeiten und Möglichkeiten zur Digitalisierung zu sehen und zu finden.

Um das Potential für Legal Tech zu evaluieren, kann die Beantwortung folgender Fragen (im Team oder als ChefIn) helfen: Welche Aufgaben haben wir in der Kanzlei? Also welche Arbeiten werden erledigt? Wie werden sie erledigt? Und vor allem wer erledigt sie?

Danach erfolgt eine Analyse, welche Art der Aufgaben vorliegt: Erledigen wir juristische oder administrative Aufgaben? Gehören Sie gar nicht in unseren Bereich, sondern in ein anderes Team bzw zu anderen ExpertInnen? Werden diese Aufgaben vom angemessenen Senioritätslevel erfüllt? Gibt es für alle Klarheit in der Struktur – weiß jede/r, was seine/ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind und wie die Schnittstellen sind? Welche Risiken sich ergeben könnten – was könnte bei der Veränderung schiefgehen?

Die Ideen aus den kleinen Arbeitsgruppen wurden dann anhand einzelner Rollen in der Kanzlei in Kleingruppen diskutiert und präsentiert.

Die ersten Assoziationen zur Frage, was fällt ihnen ein zu Legal Tech, von den TeilnehmerInnen war Roboter-Anwalt. Insgesamt mischten sich Chancen und Ängste: von A wie AI über Innovation, Digitalisierung, Research, Änderung der Dienstleistung, Roboter-Anwalt, Entscheidungsverlust bis Z wie Zukunft. Viele dieser Themen wurden aufgegrif-



**SOPHIE MARTINETZ**  
Die Autorin ist Juristin und Gründerin von FUTURE-LAW – WIR SIND LEGAL TECH.



**FRANZ MÜLLER**  
Der Autor ist Rechtsanwalt, Ausschuss-Mitglied der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, wesentlich mitbeteiligt an der Entwicklung des elektronischen Treuhandbuchs in NÖ, OÖ und S, seit 2020 Geschäftsführer der context Services GmbH.



**PHILIPP REINISCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, berät seit über zehn Jahren im Bereich des IP/IT-Rechts.

2021/256

<sup>1</sup> Legal Tech Blog.de

fen und in Kontext gesetzt. Gerade der Roboter-Anwalt ist jedoch in naher Zukunft bei Weitem nicht zu erwarten.

In folgenden Bereichen sahen die TeilnehmerInnen des Workshops konkrete Chancen beim Einsatz von Legal Tech: die schnelle Mandantenbetreuung; die Erschließung neuer Geschäftsfelder; Zeitersparnis; Effizienzsteigerung und Vereinfachung. Es wird erwartet, dass Kosten in den Kanzleien gesenkt werden können, aber auch der nachhaltige und effiziente Umgang mit Ressourcen der Kanzlei. Die Flexibilität und Work-Life Balance von JuristInnen kann durch Technologie jedenfalls verbessert werden und ist der Gegenentwurf zum Thema Roboteranwaltschaft.

Dass von AnwältInnen jedenfalls keine kritiklose Verwendung von Legal Tech Tools zu erwarten ist, dass ihnen aber Transparenz und Ordnung wichtig ist, wurde herausgearbeitet. Zusammenfassend war die große Angst, nicht den Anschluss an den digitalen Markt zu verpassen.

### **3. Legal Tech am Beispiel moderner Kommunikation sowie Standardisierung & Vertragserstellung**

Legal Tech ist in der täglichen juristischen Tätigkeit als AnwältIn nicht mehr wegzudenken. Die Erwartungshaltung der KlientInnen, immer rascher zu arbeiten, ohne aber dabei die juristische Qualität einzubüßen, motiviert (unbewusst) die AnwältInnen, sukzessive auf mannigfaltige technische Werkzeuge in der täglichen Arbeit zu setzen.

Insb die Kommunikation mit den KlientInnen mittels E-Mail hat sich in den letzten Jahren zum Standard entwickelt, ohne dass ein Großteil der AnwältInnen sich Gedanken darüber macht, ob diese Kommunikationsform auch der ihnen gesetzlich auferlegten Verschwiegenheitspflicht entspricht, nachdem der Versand einer E-Mail – ohne die in der Praxis kaum vorgenommene Verschlüsselung der Nachricht – sicherheitstechnisch dem Versand einer Postkarte entspricht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die AnwältInnen daher gezwungen, insb wenn sensible Daten iSd Art 9 DSGVO ausgetauscht werden sollen, auf verschlüsselte Kommunikationsformen zu setzen. Der Arbeitskreis IT und Digitalisierung im ÖRAK hat sich in den letzten Jahren zur Aufgabe gesetzt, die für alle AnwältInnen verfügbare Kommunikationsplattform context® zu entwickeln. Diese entspricht dem Stand der Technik und erfüllt sämtliche datenschutzrechtliche Anforderungen. Damit haben die AnwältInnen – soweit sie nicht andere bereits verfügbare Kommunikationsmittel verwenden – die Möglichkeit, vollverschlüsselt und somit abhörsicher mit ihren KlientInnen zu kommunizieren (s auch AnwBl 2021/164, 320).

Dank moderner Textverarbeitungsprogramme und der Möglichkeiten bestehender Anwaltssoftware hat sich die Erstellung von Dokumenten auf Basis von Mustervorlagen

und vorformulierten Textbausteinen bereits erheblich vereinfacht. Der nächste große Quantensprung in der Dokumenterstellung mit Standardwerkzeugen in unserer Anwaltssoftware ist nunmehr verfügbar. Dank Legal Tech können bereits Dokumente auf Basis von für den jeweiligen Anwendungsfall definierten Eigenschaften (sei es aus dem elektronischen Akt oder konkret auf das jeweilige Dokument abgestellt) voll automatisiert erstellt werden, wobei nicht nur – wie bisher – starre Textbausteine oder Textblöcke eingefügt und ausgeblendet, sondern diese innerhalb des jeweiligen Textblocks flexibel und anlassspezifisch ausformuliert werden können. Insb in der Vertragsgestaltung ist es damit technisch möglich, individuelle Verträge einschließlich voll ausformulierter Aufsandungserklärungen vollautomatisch erstellen zu lassen. Der Rechtsanwalt kann sich daher auf jene Passagen im Vertrag oder Dokument konzentrieren, für die es noch keine Vorlagen gibt oder im Einzelfall gesondert ausformuliert werden müssen und von den AnwaltsassistentInnen nicht vorbereitet werden können.

Legal Tech bietet demnach für die AnwältInnen die Chance und die Werkzeuge, sich auf deren eigentliche juristische Kreativität konzentrieren zu können und dennoch Standardprozesse schnell und kosteneffizient abwickeln zu können. Der Weg zum digitalen Rechtsanwalt ist bereits lange beschritten und auch nicht mehr aufzuhalten.

## Workshop „Erwartungen und Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten“

Zu diesem Workshop waren der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten, *Jürgen Mandl*, MBA, Prof. Dr. *Peter Resetarits* vom ORF und die Vorstandsvorsitzende der Wüstenrot AG, Dr. *Susanne Riess* als Referenten und Referentin geladen.

Prof. Dr. *Resetarits* analysierte das Anwaltsbild, das er in Recherchen zu seinen Sendungen von Klientinnen und Klienten vermittelt erhält. Kritisch werden insb die Intransparenz der Abrechnung, die oft unverständliche Sprache und Probleme, die richtige Anwältin oder den richtigen Anwalt zu finden, gesehen.

Grundsätzlich wird der Rechtsanwaltschaft jedoch großes Vertrauen entgegengebracht.

Die core values wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen werden positiv bewertet.

Positiv wurde auch das Anwaltsbild von der Vertreterin und den Vertretern der Wirtschaft gesehen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weisen eine hohe Qualifikation auf.

Insb das hohe Standesethos und die Standesregeln tragen zu einem Vertrauensverhältnis bei.

Der Trend geht ganz klar zu einer spezialisierten Anwältin, einem spezialisierten Anwalt.

Auch in Hinkunft, zumindest in den nächsten 20 Jahren, wird die Digitalisierung der Rechtsberatung zunehmen. Erfolgreich werden nur jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein, die mit diesem Digitalisierungstrend, aber auch mit einer Spezialisierung mithalten können.

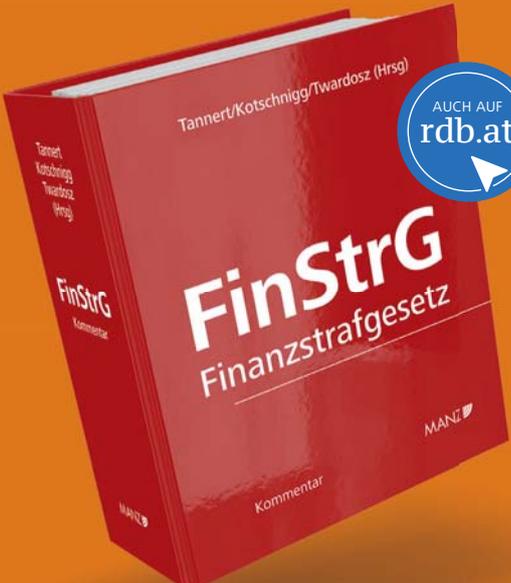
Die core values werden keinesfalls an Bedeutung verlieren – im Gegenteil.

Über Nachfragen stellten die Vertreter der Wirtschaft auch klar, dass kein Bedarf an einer interdisziplinären Partnerschaft besteht.



**GERNOT MURKO**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Klagenfurt und der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

2021/257



### Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren umfassend aktualisiert

- tiefgehende Kommentierung des FinStrG
- regelmäßige Erweiterungen
- Expertenwissen aus Verwaltung, Beratung und Justiz

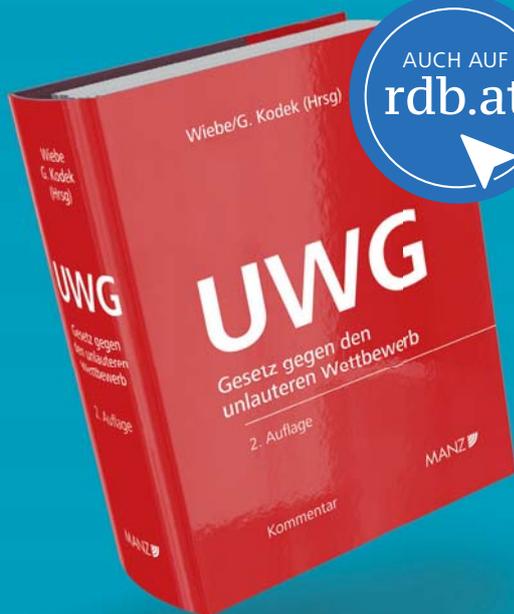
Tannert/Kotschnigg/Twardosz (Hrsg)  
**FinStrG – Finanzstrafgesetz**

Faszikelwerk in 3 Mappen inkl. 84. Lieferung 2021.  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.  
ISBN 978-3-214-12707-7

**298,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at





## Am Ball bleiben im Lauterkeitsrecht

- Detaillierte Analysen der 5 Fallgruppen des § 1 UWG
- Vollständiger Überblick über die Judikatur und Literatur zum UWG
- Jetzt neu: Umsetzungsoptionen für die Rechtsbehelfe für Verbraucher nach Art 11a UGP-RL

Wiebe/Kodek (Hrsg)

**UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

Faszikelwerk in 2 Leinenmappen inkl. 78. Lieferung 2021.  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

**ISBN 978-3-214-09818-6**

**298,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Das sollten Juristen über Digitalisierung wissen

- Digitale Prozesse, Kommunikationsmedien und Tools aus juristischem Blickwinkel,
- technische Grundlagen und rechtliches Fachwissen,
- von führenden Digitalisierungsexperten verständlich aufbereitet.

Zankl (Hrsg)

**Rechtshandbuch der Digitalisierung**

2021. XXXIV, 526 Seiten. Geb.

**ISBN 978-3-214-02162-7**

**118,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

**514 Im Gespräch**

Eine Welt voller Ungleichheiten

**517 Legal Tech & Digitalisierung**

Legal Tech? Hat der Legal-Tech-Hype jetzt auch schon das Anwaltsblatt überschwemmt?

**519 Termine****520 Chronik**

Nachrufe Prof. Dr. Peter Wrabetz

Ehrung langjähriger Kanzleiangehender

Verfahrensbezogene Vorkehrungen

AWAK macht Rechtsanwälte fit für den Immobilienboom

**526 Aus- und Fortbildung****531 Rezensionen**

# Im Gespräch

## Eine Welt voller Ungleichheiten

**Dr. Volker Türk hat bei der (virtuellen) 49. Europäischen Präsidentenkonferenz des ÖRAK zum Thema "Rule of law and democracy – closing the gap between policy and practice" als Keynote-Redner teilgenommen. Er ist der Beigeordnete Generalsekretär für strategische Koordination im Büro des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (UNO) in New York und kennt somit wie kein anderer die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Entwicklungsgrade in den verschiedenen Regionen unserer Erde. Mag. Christian Moser hat ihn im Anschluss an die Konferenz per Videotelefonie zu seiner Arbeit befragt.**

2021/258

**Sie haben in Ihrem Referat den *Call to Action for Human Rights* angesprochen, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen letztes Jahr herausgegeben hat. An wen richtet sich dieser Aufruf?**

Wir haben bemerkt, dass es in vielen Bereichen zu Rückschritten im Bereich der Menschenrechte kommt. Gleichzeitig entstehen neue Bereiche, wo man sich noch nicht ausreichend damit beschäftigt hat, was diese Themen für die Menschenrechte bedeuten: Das betrifft beispielsweise den Klimawandel, Umweltschutz und Biodiversität, aber auch Fragen der digitalen Kooperation.

Dazu kommt, dass der Gesamtkontext einer nachhaltigen Entwicklung oft nicht beachtet wird und die ökonomischen, kulturellen und sozialen Rechte nicht umfassend gesehen werden. Menschenrechte werden oftmals instrumentalisiert für politische Zwecke eingesetzt und nicht so wahrgenommen, wie sie aus ihrem ursprünglichen Verständnis heraus wahrgenommen werden sollten.

Der Call to Action betrifft aber auch die Mitgliedstaaten und die Gesellschaft. Er soll Inspiration und ein Weckruf sein, um gemeinsam stärker in diesen Bereichen zu arbeiten.

**Schläft die Bevölkerung bei diesem Thema noch?**

Wenn man sich den öffentlichen Bereich ansieht, stellt man fest, dass wir uns schnell in Echo-Räumen befinden, gerade auch verstärkt durch die sozialen Medien. Mir fehlt eine öffentliche Debatte, in der es um grundlegende Fragen unserer Existenz geht, gerade dann, wenn demokratische Grundverständnisse in Frage gestellt werden. Eine mögliche Tyrannei der Mehrheit gegenüber den Minderheiten ist ja genau das, was Demokratie und Rechtsstaat versuchen zu verhindern. Wenn man sich aber jüngste Ereignisse in verschiedenen Ländern der Welt ansieht, sieht man, wohin eine solche gegenteilige Entwicklung führen kann.



Foto: © UNHCR/Susan Hopper

---

**Wir müssen uns bewusst werden, welche Auswirkungen unsere Entscheidungen auf zukünftige Generationen haben.**

---

**Sie haben Klimawandel und Umweltschutz angesprochen. Was haben diese Themen mit Menschenrechten zu tun?**

Von außen kann es so aussehen, als gäbe es eine gewisse Diskrepanz zwischen den Menschenrechtsverfechtern und den Umwelt-Aktivisten, aber im Grunde sehen wir in der UNO, wie das alles zusammenhängt. Menschenrechtsentwicklungen in der heutigen Zeit müssen die Umwelt immer mitumfassen, da es nicht nur um die Beziehungen zwischen und unter den Menschen, sondern auch um die Beziehung des Menschen mit der Natur geht. Dieser Sinn der Verantwortung, weil unsere Entscheidungen so viele Auswirkungen auf junge Menschen und zukünftige Generationen haben, ist eine Dimension, die leider noch fehlt. Eigentlich ist dieses Thema in der Menschheitsgeschichte mit der Atombombe und der damit verbundenen Fähigkeit der Menschheit, sich selbst zu vernichten, das erste Mal aufgekommen. Wir brauchen ein Verantwortungsbewusstsein, das sich erweitert und sich damit beschäftigt, welche Auswirkungen

die heute getroffenen Entscheidungen von uns für die Zukunft haben.

In den USA wurde beispielsweise die Wissenschaft jahrelang von der Tabakindustrie unterwandert, die Zweifel an der Umweltschädlichkeit des Rauchens gestreut hat. Eine ähnliche Methode erleben wir im Moment im Bereich der Umweltthemen. Wir haben beim Klimawandel bereits Jahrzehnte verloren!

**Sie haben angedeutet, dass in der UNO als globaler Organisation alles zusammenläuft. Welche Länder sind hinten nach oder richten sich diese Appelle an alle? Umgekehrt gefragt: Gibt es Länder, die als Vorzeigebispiele vorangehen?**

Es ist schon so, dass Menschenrechtsentwicklungen alle betreffen, aber es gibt Menschenrechte, die in manchen Ländern eine größere und in anderen eine weniger starke Rolle spielen. In Asien wird immer der ökonomische und soziale Fortschritt hervorgehoben, aber weniger die bürgerlichen und politischen Rechte. In Europa ist es umgekehrt, aber hier ist die Flüchtlingsthematik die Achillesferse. In Afrika wiederum lebt man mit Flucht und Migration jeden Tag, genauso wie mit fragilen Staatsstrukturen. Dort geht es wiederum mehr um das kollektive Bewusstsein und gleiche Chancen für alle. Jeder Staat und jede Gesellschaft haben ganz klar die guten Beispiele und gleichzeitig auch die Schattenseiten.

Es geht aber nicht darum, das zu verneinen und jemanden an den Pranger zu stellen, sondern daran zu arbeiten, wie man sich gegenseitig unterstützen kann. Beispielsweise haben bei Minderheitenrechten Staaten in Europa gute Praktiken entwickelt, von denen man lernen kann. Menschenrechte sollen aber auch Menschen in ihrem eigenen Handeln beeinflussen.

---

## Wir haben die Fortschritte einer Generation verloren.

---

**Sie sind seit zwei Jahren Beigeordneter Generalsekretär für „strategische Koordination“ im Exekutivbüro des UNO-Generalsekretärs. Was sind genau Ihre Aufgaben?**

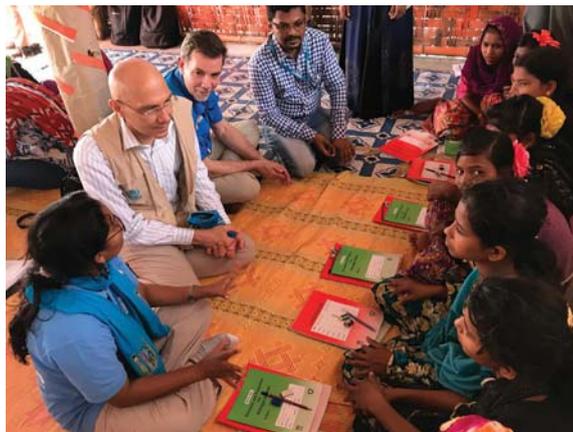
Von der organisatorischen Funktion her ist meine Rolle in etwa mit einem Bundesminister ohne Portefeuille im Kanzleramt zu vergleichen. Die UNO ist auf der ganzen Welt vor Ort im Bereich der Entwicklung, humanitären Hilfe und Friedenssicherung tätig, hat daher ein riesiges Daten-Pool und arbeitet an Analysen über globale Risiken. Meine Aufgabe ist die eines Chefstrategen, der als eine Schlüsselstelle für Information und Analysen fungiert und die Themen entsprechend aufbereitet, wenn über konkrete Ländersituationen oder Themen gesprochen wird.

Darüber hinaus bin ich der Vorsitzende im Komitee der stellvertretenden Generalsekretäre.

**Durch die COVID-19-Pandemie hat man das Gefühl, dass sich die Ungleichheiten auf der Welt weiter verstärken. Teilen Sie diese Meinung?**

Die Zahlen zeigen klar, dass wir die Fortschritte einer ganzen Generation verloren haben. 2015 hatten wir 741 Mio Menschen, die in der Kategorie *extreme poverty* eingestuft waren, also Menschen, die pro Tag mit weniger als zwei US-Dollar leben müssen. Vor Beginn der Pandemie lagen die Hochrechnungen bei etwa 613 Mio Menschen, nun liegt die Prognose jedoch wieder bei 730–751 Mio Menschen, das heißt, wir sind wieder am Stand von vor fünf Jahren. Aus Sicht der Entwicklung der Länder birgt das ein enormes Unruhepotential und ist sozialökonomisch extrem bedenklich.

Wenn man sich die Kategorie *discrimination* ansieht, so stellt man fest, dass bei jenen Bevölkerungsgruppen, die schon vorher marginalisiert oder ungleich behandelt waren (zB indigene Völker, Menschen mit Behinderung) die erzielten Fortschritte nun wieder weggewischt wurden.



Chakmarkul refugee settlement, Bangladesh 2019 Foto: Caroline Gluck

**Wie kann die UNO dem entgegenwirken?**

Die große Frage ist, ob die Verteilung der Finanzmittel-Pakete auch bewusst im Lichte der Pandemie gesehen wird. Die UNO arbeitet an der sozialen ökonomischen Erholung jener Länder, die am meisten betroffen sind. Humanitäre Hilfe wird in 62 Ländern direkt vor Ort geleistet, also beispielsweise hinsichtlich Ernährung, Schutzmaßnahmen während eines Bürgerkriegs, etc. Es geht aber auch um den Entwicklungsbereich und eine Lösung, die Geldmittel so zu verteilen, dass die Ungleichheiten nicht noch weiter vertieft, sondern bewusst auf jene Personengruppen konzentriert werden, die am meisten betroffen sind. Dazu läuft gerade ein riesiges Projekt zur Finanzierung von Entwicklung und zur Schuldenerlassung für besonders stark betroffene Staaten.

Ein weiterer Aspekt ist aber auch, diese Geldmengen dazu einzusetzen, um Klimaschutzmaßnahmen und erneuerbare

Energien zu fördern und nicht wieder in die Fossilindustrie zu investieren, sondern in Infrastrukturprogramme, um aus diesem Teufelskreis des Klimawandels herauszukommen. Die Krise muss sich zu einer Möglichkeit des Wandels verändern. Das ist eine große Chance, wenn wir es richtig machen.

**Sie waren ca 28 Jahre beim UNO-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) tätig und haben einen Großteil Ihrer beruflichen Laufbahn dem Schutz und der Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen gewidmet. Was geht Ihnen durch den Kopf, wenn Sie die Berichterstattungen über die Flüchtlingslager auf der griechischen Insel Lesbos verfolgen?**

Es sind dieselben Gedanken, die ich gehabt habe, als ich beim UNHCR war. Man muss herausstreichen, dass es hier um Menschen geht, die Menschenrechtsverletzungen entfliehen. Das ist nicht etwas, das man abstreiten kann. Es ist eine Herausforderung, aber sie ist bewältigbar, wenn man nicht rein die innerstaatliche Perspektive sieht, sondern aufklärerisch mit der Bevölkerung umgeht. Gerade in Europa muss man sich solidarisieren, wenn ein Land besonders betroffen ist.

Das Konzept von Dublin hat den Verteilungsschlüssel ja nicht einmal vorgesehen gehabt, das ist erst mit der Flüchtlingskrise geregelt worden. Es ist doch absurd zu denken, dass die Länder mit Außengrenze die gesamte Kapazität tragen müssen und es nicht zur Solidarität kommt. Wenn man als Europa vereint sein will, geht es darum, dass man diese Solidarität lebt. Der UNHCR hat immer darauf hingewiesen, dass man sowohl Wiederansiedlung braucht als auch die Umverteilung von Asylsuchenden in mehreren Staaten.



Mahama Refugee Camp, Rwanda 2016 Foto: UNHCR/Samer Azam

Der UNHCR führt Ende des Jahres 2019 über 79,5 Mio Menschen weltweit als Flüchtlinge, wobei 26 Mio dieser Menschen vor Konflikten, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen aus ihrer Heimat geflohen sind. Wo fängt man da als Hilfsorganisation an? Ist es nicht frustrierend, dass diese Zahlen immer weiter ansteigen?

Natürlich, die ganze Situation reflektiert ein bisschen die Unruheherde der Welt und zeigt, dass man manche Kon-

flikte nicht so leicht lösen kann und sie viel zu lange dauern. Die UNO arbeitet tagtäglich daran, aber immer wieder werden Übereinkommen gebrochen. Man darf zB keine Waffen nach Libyen einführen, trotzdem gelangen täglich welche dorthin. Da braucht man auch das Verständnis der Bevölkerung, dass man Druck auf die Länder macht, von denen die Waffenexporte ausgehen.

**Sie waren gerade im Teenager-Alter, als das Büro der Vereinten Nationen in Wien in Betrieb genommen wurde. Inwiefern hat ganz Österreich dadurch an Renommee gewonnen? Welche Rolle kann ein kleines Land wie Österreich im internationalen Friedensprojekt der UNO einnehmen?**

Ich war 1980 bei der Eröffnung dabei und war fasziniert, es hat damals auch fantastische Events gegeben. Für mich war das so ein Moment, wo ich auf einmal die große Welt vor mir gesehen habe, mit der ganzen Buntheit, Diversität und kulturellen Vielfalt.

Für Österreich ist der UNO-Sitz extrem wichtig und ich finde es gut, dass die Bevölkerung so einen positiven Ansatz zur UNO hat. Neben dem Amtssitz der UNO sind in Wien noch weitere Organisationen angesiedelt, wie zB das Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), die Internationale Atomenergiebehörde (IAEA) oder die Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO). Österreich hat den großen Vorteil, ein neutrales Land zu sein, das eine wichtige außenpolitische Funktion erfüllt und sich traditionell als Vermittler versteht.

All das wirkt aber oft sehr abstrakt. Das Bewusstsein, wie die UNO in das tägliche Leben von allen eingreift, muss sicher auch in der österreichischen Bevölkerung noch mehr verstärkt werden.

**Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Tatkraft bei Ihrer Arbeit in der UNO.**

---

**Dr. Volker Türk, geb 1965 in Linz; studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wien, Universitätsassistent am Institut für Völkerrecht der Universität Wien, 1991 „Junior Professional Officer“ in einem vom österreichischen Außenministerium finanzierten Einsatz in Kuwait, arbeitete in Folge für das UNO-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) in Malaysia, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, DR Kongo ua, 2000–2004 Leiter der UNHR Rechts- und Schutzabteilung, 2008–2009 Direktor für Organisationsentwicklung und Management, 2009–2015 Direktor für internationalen Rechtsschutz am Sitz des UNHCR in Genf, 2015 Ernennung zum Beigeordneten UNO-Flüchtlingshochkommissar, seit 2019 Beigeordneter Generalsekretär für strategische Koordination im UNO-Sekretariat.**

**Ausgezeichnet mit dem Menschenrechtspreis 2016 der Universität Graz.**

---

16 NOV  
2021

FUTURE-LAW

# Legal Tech für alle

+++ EUROPA +++  
+++ STREAM +++

Auf der Legal Tech Konferenz 2021 werden zukunfts- und praxisorientiert konkrete Möglichkeiten und das enorme Potenzial der Revolution 4.0 präsentiert.

+ #Rechtsabteilung #AnwältInnen #Justiz +





# Anlegen Sie los!



## Worauf ich's anleg?

### Auf Bauherrenmodelle mit Wohnungszuordnung

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Investoren stehen bei VALUITA Anlageformen mit umfangreichen und transparenten Informationen sowie einfacher, schneller Zeichnungsmöglichkeit online zur Verfügung – stets auch mit der Möglichkeit auf eine kompetente, persönliche Beratung. Vom steueroptimierten Bauherrenmodell über Vorsorgewohnungen bis hin zu Anleihen mit Immobilienbezug schafft VALUITA mehr Wert für Ihr sorgenfreies Zusatzeinkommen.

Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell<sup>ZWEI</sup> mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und des Mietenpools.



redbox.at

BIS ZU  
**5,8%**  
ERTRAG P. A.\*

## Das Projekt

Kirchner Kaserne, Graz Jakomini

Das innovative Bauherrenmodell<sup>ZWEI</sup> mit Wohnungszuordnung wird auf dem Areal der ehemaligen Kirchner Kaserne im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini realisiert, welches sich mit altem Baumbestand und parkähnlichem Flair präsentiert. Die Dächer des mit roten Ziegeln gedeckten Zentrums liegen in unmittelbarer Nähe. Gleichzeitig ist es nicht weit zur flachen Tallandschaft des Grazer Südens. Man befindet sich im Zentrum und trotzdem in Grünlage. Geschäfte für die Dinge des täglichen Bedarfs sowie diverse Bildungseinrichtungen sind fußläufig erreichbar, eine Bushaltestelle befindet sich direkt vor dem Haus.

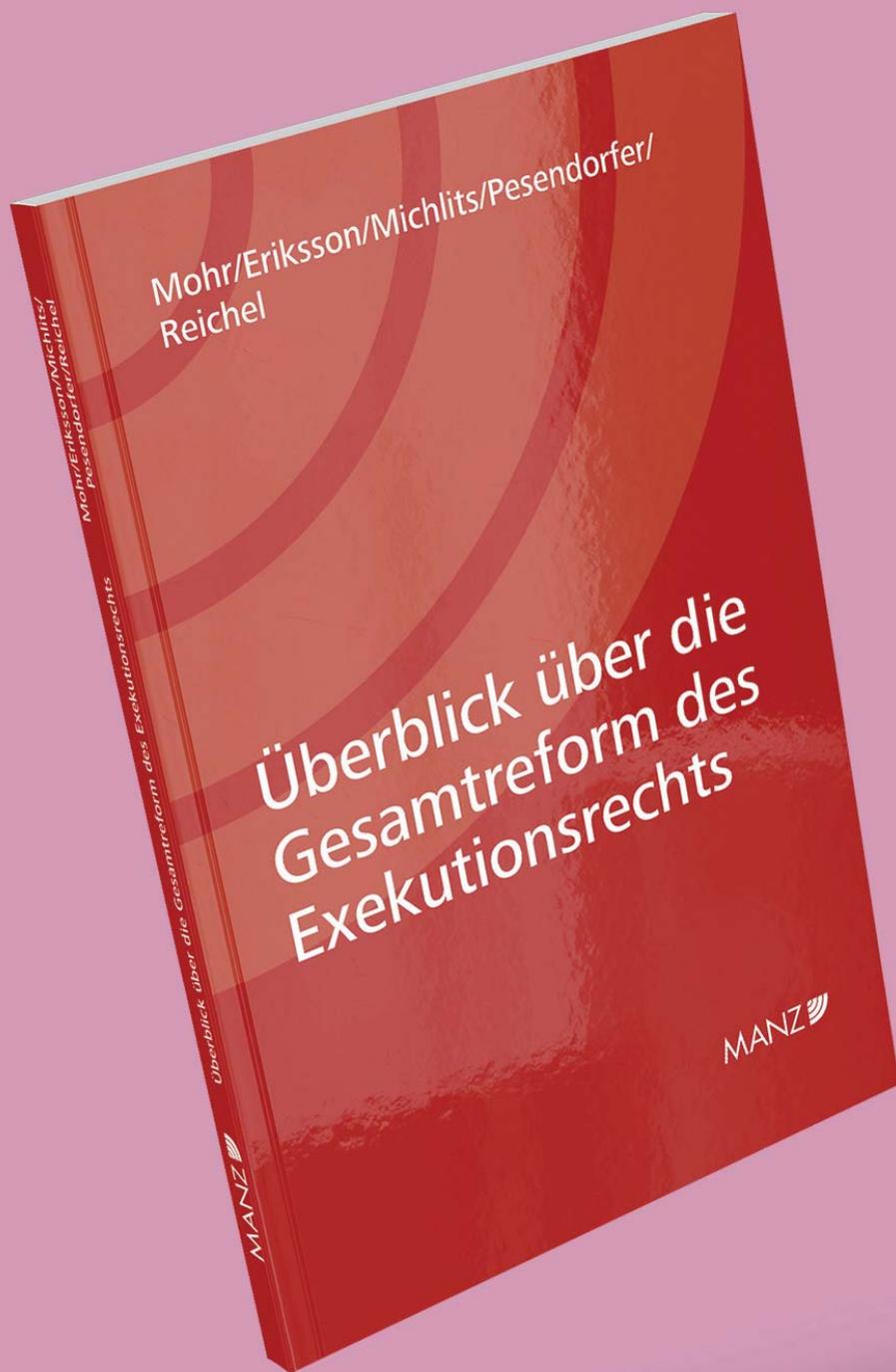
### Investment - Daten & Fakten

- Bauherrenmodell<sup>ZWEI</sup> - mit Wohnungszuordnung
- Voraussichtlicher Baubeginn - Quartal 1 / 2022
- Geplante Fertigstellung - Quartal 2 / 2024
- Mindestbeteiligung: € 155.000
- Eigenkapital ca. 25% in 4 Raten 2021 / 2022 / 2023 / 2024
- Vertriebsstart: ab sofort

\* Vorläufige Prognoserechnung.  
Nähere Informationen finden Sie auf

[www.valuita.at](http://www.valuita.at)

**VALUITA**<sup>®</sup>  
Anlegen Sie los



Mohr/Eriksson/Michlits/  
Pesendorfer/Reichel  
**Überblick über die  
Gesamtreform des  
Exekutionsrechts**

2021.  
XVIII, 216 Seiten. Br.  
**ISBN 978-3-214-02161-0**

**39,80 EUR**  
inkl. MwSt.

# Der erste Überblick zur Gesamtreform!

- Darstellung über die weitreichenden Änderungen
- verfasst von den federführenden Legisten

# Legal Tech? Hat der Legal-Tech-Hype jetzt auch schon das Anwaltsblatt überschwemmt?



**SOPHIE MARTINETZ**  
Managing Partnerin  
Future-Law

2021/259

#neutechnologien #digitalerakt #cybersecurity

## Warum könnte Legal Tech und Digitalisierung für Ihre Kanzlei wichtig sein?

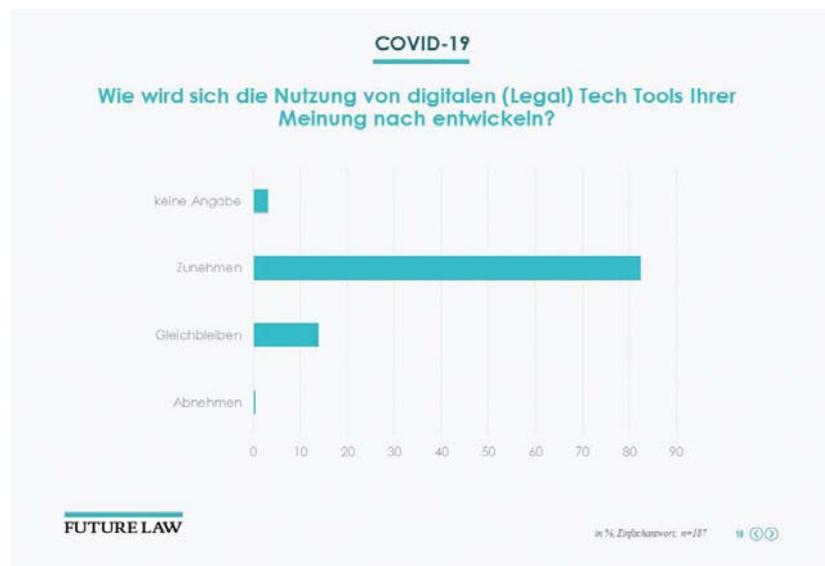
Über 40% der Befragten gaben in der Future-Law-Umfrage im Sommer 2020<sup>1</sup> an, zumindest einen Teil der Belegschaft künftig dauerhaft im Homeoffice beschäftigen zu wollen.

Über 80% der Befragten gaben an, dass die Nutzung von digitalen (Legal-)Tech-Tools zunehmen wird. Auch digitale Recherchelösungen und Legal Analytics haben in den Augen der Befragten durch die aktuelle Situation großes Potential zur Weiterentwicklung: Über 70% gehen davon aus, dass solche Tools in Zukunft vermehrt genutzt werden. Immerhin gaben aber knapp 60% der Befragten an, seit 2018 Legal-Tech-Projekte in der eigenen Kanzlei/Unternehmen umgesetzt zu haben, ein Drittel davon sogar vier oder mehr Projekte.

Bei einer Blitzumfrage im Mai 2020 waren 57% der Befragten an folgenden Legal-Tech-Bereichen konkret interessiert: Allen voran an der digitalen Akte, juristischen Fachdatenbanken und vor allem Cybersecurity, dicht gefolgt vom Einsatz der digitalen Signatur. Allerdings sehen sich 40% der Befragten bei der Auswahl von neuen digitalen Produkten gefordert – welche Kriterien sind anwendbar, welche Tools gibt es am Markt?

Ist jetzt der richtige Zeitpunkt? Schon in den 60ern des letzten Jahrhunderts hielt der Wissenschaftler *Roy Amara* fest, dass wir dazu neigen, die kurzfristige Wirkung einer Technologie zu überschätzen und die langfristige Wirkung zu unterschätzen. Das heißt, dass wir gerne einen kurzfristigen Hype mitmachen und dann hoffen, dass er vorbei geht. Nun hat Legal Tech bewiesen zu bleiben. Und dieses „Bleiben“ wird unterschätzt, da, sofern keine Dringlichkeit vorliegt, zB durch massive Umsatzeinbußen oder andere akute Gefährdungen von Dritten, die Bedeutung von Technologie unterschätzt wird. Allerdings gibt es dann großen Aktionismus, wenn Dringlichkeit quasi mittelfristig überraschend entsteht. Den Rechtsanwälten in Österreich geht es allerdings nach mehr als einem Jahr Corona relativ gut. Es muss also nicht sofort und überhastet etwas umgesetzt werden. Es können strategische Themen also wohl überlegt und in Ruhe angegangen werden. Dazu sollen an dieser Stelle Ideen und Anregungen geboten werden.

Der Aspekt, dass Legal Tech nur etwas für große Kanzleien sei, ist eine einfache Ausrede, denn zB die sichere Kommunikation mit Klienten geht alle Rechtsanwältinnen an. Insgesamt ist Digitalisierung eine Strategiesache und keine IT-Sache – was bedeutet das: Ihre Zeit als Chefin oder Chef ist notwendig. Denn die „digitale“ Umstellung erfordert nicht nur die Aufrüstung der IT- und Technologie-Infrastruktur, sondern vor allem auch die Umgestaltung des gesamten Geschäftsmodells, das (Legal Tech) Software als Kern des Wettbewerbsvorteils nutzt. Aber nun zurück zu



Quelle: <https://future-law.at/neu-covid19-future-law-umfrage-zum-neuen-arbeiten/>

den Basics; es gibt zwei Möglichkeiten, mit Legal Tech zu starten:

- Die internen Effizienzen in der Kanzlei zu heben.
  - Neue digitale Angebote für Mandanten zu schaffen.
- Kanzleien, vor allem kleinere Einheiten, sind auch heute schon gut organisiert. Allerdings werden die Herausforderungen und Datenvielfalt immer vielfältiger. Die klassische

<sup>1</sup> <https://future-law.at/neues-arbeiten-covid19-umfragepraesentation/>

und gewohnte Option ist: Mehr Personal einstellen. Die zweite Option: Technologie einsetzen. Oder beides.

Laut der Future-Law-Umfrage geben 40% der Befragten am Anfang der Coronapandemie an, einen digitalen Akt einführen zu wollen: Das lässt sich mit einem bestehenden Anwaltsprogramm umsetzen (wahrscheinlich ohne Anschaffung eines neuen Tools). Dh, alle Prozesse, die Papier verlangen, sollten analysiert und aufgezeichnet und dann durch rein digitale ersetzt werden. Aber auch ein Legal-Tech-Tool zusätzlich zum Anwaltsprogramm könnte hier Sinn machen. Hier kommt der sog „Medienbruch“ ins Spiel: Viele Daten und Inhalte müssen von Papier oder PDF händisch durch Scannen oder Eintippen in Kernsystemen etc erfasst werden. Wie kann man einen internen Prozess so in einem digitalen Tool abbilden, dass es zu weniger Brüchen und Papier und händischen Eingaben in der Ablaufkette kommt? Wie kann ich zB den Ablauf eines Immobilienverkaufs (oder anderen Rechtsgebiets) bis zum ersten Vertragsentwurf auch digital in der Kanzlei abbilden? Das passt natürlich nicht für jede Kanzlei, eine Grundüberlegung dafür ist, zu evaluieren, wie viele Transaktionen im Monat/Jahr eine Kanzlei abwickelt. Als Faustregel gilt: Ab 15 bis 20 Dokumenten im Monat lohnt es sich, diese Transaktionen in einem Legal Tech Tool umzusetzen.

Des Weiteren ist laut Umfrage für 40% der Befragten Cybersecurity ein wichtiges Thema. Cybersecurity betrifft einerseits die eigenen internen Systeme, wohl aber auch

die Kommunikation mit Mandanten. Hier können unterschiedliche Tools eingeführt werden, wie zB die vom ÖRAK mitentwickelte Lösung context (s Infobox). Wissen Ihre Klienten diesen Aufwand überhaupt zu schätzen? Diesen Denkaufwand kann Ihnen niemand ersparen und es zeigt auch gleich die große Herausforderung bei Legal Tech auf: eine Umstellung von etablierten Arbeitsabläufen und Gewohnheiten.

Bei Legal Tech geht es um Technologie, Daten, Prozesse UND organisatorische Veränderungen – und jeder dieser Bereiche erfordert einen bestimmten Satz an Fähigkeiten. Fähigkeiten, die Sie vielleicht derzeit noch nicht in Ihrer Kanzlei haben. Doch dazu mehr in den nächsten Ausgaben.

## INFOBOX

### context

- Vertraulicher Dialog und verschlüsselter Datenaustausch zwischen Rechtsanwältinnen und ihren Klienten
- Plattformübergreifend und DSGVO-konform
- Zu 100% auf österreichischen Servern
- Integriert in Ihre Anwaltssoftware
- Weitere Infos: <https://context-services.at>

## Was sind Ihre Erfahrungen mit Legal Tech & Digitalisierung?

*Die Digitalisierung durchdringt fast alle Lebensbereiche und macht natürlich auch vor Rechtsdienstleistungen nicht halt. Ich bin davon überzeugt, dass neben Anwendungen, die bei der Tätigkeit im Rechtswesen unterstützen oder darüber hinaus bereits weitgehend autonom arbeiten, vor allem IT-Lösungen im Sinn von Legal Technology 2.0, basierend auf Künstlicher Intelligenz, tiefgehende Veränderungen in der Branche bewirken können.*

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

*Legal Tech gibt es seit mindestens 50 Jahren (damals hieß sie noch weniger aufregend Rechtskybernetik oder Rechtsinformatik) und sie ist gekommen, um zu bleiben. Das Schwierige an ihr ist, dass auch zu ihrer Entwicklung Prognosen schwierig sind, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen. Deswegen brauchen wir eine zukunfts offene, vorurteilslose und vor allem auch technisch kompetente Herangehensweise an die vielen Möglichkeiten, die sie bringt.*

**Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgo**  
Vorstand des Instituts für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien

*Die zahlreichen Digitalisierungsprojekte der österreichischen Justiz eröffnen sowohl intern als auch im Verhältnis zu Bürger\*innen und Wirtschaft neue und erweiterte Möglichkeiten zur Bewältigung anstehender Aufgaben und Herausforderungen.*

*Bereits vor den verschärften Rahmenbedingungen der Pandemie, aber durch diese nochmals unterstrichen, hat sich der große Nutzen in den Dimensionen des beschleunigten, zielgerichteten und effizienten Einsatzes vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen bestätigt, wobei als Leuchtturmprojekte die strategische Initiative „Justiz 3.0“ (vollständig digitale Akten- und Verfahrensführung) und JustizOnline ([www.justizonline.gv.at](http://www.justizonline.gv.at)) genannt werden dürfen.*

**Mag. Christian Gesek**  
Abteilungsleiter BMJ III 3 (Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie)

*Legal Tech in der Vertragsgestaltung ist nicht mehr wegzudenken. Meine Software erstellt auf Basis einer Vielzahl von Parametern den jeweils individuellen Vertrag einschließlich der Aufsandungserklärung ohne weiteres Zutun fehlerfrei. Damit kann ich mich auf das Wesentliche, den Vertragsinhalt, konzentrieren.*

**Mag. Franz Müller**  
Rechtsanwalt in Kirchberg/Wagram

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

---

### **25. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**14. und 15. 10. 2021** RUST

---

### **Kompetent am Telefon**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAK)

**19. 10. 2021** WIEN

---

### **UIA 2021 Congress**

UIA Weiterbildungsakademie International Association of Lawyers

**28. bis 30. 10. 2021** MADRID

---

### **Grundbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**8. 11. 2021** WIEN UND ONLINE

---

### **Fristen-Intensivkurs**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**10. 11. 2021** WIEN

---

### **Kompetent am Telefon**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAK)

**11. 11. 2021** WIEN

---

### **Kurrentien-Grundseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**22. 11. 2021** WIEN UND ONLINE

---

### **Vom Testament zur Einantwortung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**29. 11. 2021** WIEN

---

### **Geldwäsche – Was Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**1. 12. 2021** WIEN UND ONLINE

---

**Inland**

---

## Nachruf Prof. Dr. Peter Wrabetz

7. 4. 1933 – 17. 7. 2021

**P**eter Wrabetz stammte aus einer Familie mit traditioneller Bindung zu Politik und Justiz: Sein Urgroßvater war Abgeordneter zum Reichsrat (1883–1905), die Großväter waren Sekretäre der Handelskammern in Wien und Vorarlberg, sein Onkel Kurt W. Erster Generalprokurator, sein Vater Rechtsanwalt. Peter Wrabetz und seine Schwester Ilse sind ebenfalls Rechtsanwälte geworden.

Geboren am 7. 4. 1933 in Wien, besuchte er das Akademische Gymnasium und später jenes in der Kundmannngasse; er studierte Jus an der Universität Wien, wo er 1956 promovierte.

1963 wurde er dann in die Liste der Rechtsanwälte in Wien eingetragen und war über 40 Jahre, bis August 2003, leidenschaftlicher Rechtsanwalt. Das ist so zu verstehen, dass er sich neben seinem beruflichen Engagement zeitlebens für die Interessen seiner Standeskollegen einsetzte und wie Präsident Walter Schuppich deren Vertretung in den unterschiedlichsten Gremien und Institutionen förderte.

Früh wandte er sich der Standespolitik zu, schloss sich der Anwaltsvereinigung „Justitia“ an, der er von 1970–1975 und 1982–1984 als Obmann vorstand. Seit 1972 gehörte er dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an. In dem damals seit drei Jahren im Amt befindlichen neuen und relativ jungen Präsidenten Walter Schuppich fand er einen Förderer, der selbst Standespolitiker mit Visionen war und den unbändigen Willen hatte, der Advokatur einen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert zu verschaffen, der jenseits aller Mitgliederzahlen lag.

Walter Schuppich hat nach seiner Wahl 1968/69 viel frischen Wind in die Kammer gebracht. Er hat sich ohne Ansehung der politischen Präferenzen um Kombattanten umgesehen, die bereit waren, Standespolitik zu machen und über Kontakte zu allen politischen Lagern verfügten, die keine Medienphobie hatten und die an internationalen Kontakten interessiert waren. Wrabetz war ein wichtiger davon. Schuppich hat ihm vertraut und immer dann, wenn Ideen zu versenden drohten, waren neben den damaligen Vizepräsidenten Friedrich Grohs und Fritz Leon, Wrabetz und die „Heinzelmänner“ Heinz Barazon und Heinz Orator gefragt, den kreativen Part zu übernehmen.

So war es nur natürlich, dass ihn Schuppich von Beginn an für eines seiner Lieblingsprojekte heranzog: Am 1. 2. 1973 fanden die ersten Wiener Advokatengespräche (später Europäische Präsidentenkonferenz) statt, sehr zum Unverständnis vieler Funktionäre in und außerhalb Wiens, und doch war das der Platz, wo es gelang, für kurze Zeit den damaligen Eisernen Vorhang zu überwinden, eine erste Gesprächsbasis zwischen westlichen und östlichen Anwaltschaften zu schaffen, dabei die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu stärken sowie Grundzüge der freien Advokatur, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu transportieren. Die Doppelfunktion

RAK- und ÖRAK-Präsident Schuppichs brachte auch Interessenkonflikte mit den Länderkammern. Soweit das Schuppich nicht allein bereinigen konnte, waren dafür Leon und Wrabetz zuständig, der insbesondere zur Kollegenschaft in den Bundesländern enge persönliche Kontakte unterhielt.



Peter Wrabetz Foto © Doris Kucera

Peter Wrabetz war auch vor allem für die Organisation von (Groß-)Veranstaltungen zuständig Die Anwaltstage – wahre advokatorische mehrtägige Familienfeste mit teilweise weit über 300 Teilnehmern – 1975, 1979, 1983 und 1987 strahlten Dank der dort behandelten Themen weit hinaus und hatten Einfluss auf die Reformlegistik dieser Zeit.

Mitte der Achtzigerjahre folgten er und Klaus Hoffmann den bisherigen Vizepräsidenten Grohs und Leon in deren Funktion nach, womit eine schrittweise Verjüngung des Wiener Ausschusses eingeleitet wurde. Soweit Kontakte zu Politikern und Institutionen nicht schon von früher bestanden hatten, wurden sie von Peter Wrabetz jetzt geknüpft: zur hohen Beamtschaft des Bundesministeriums für Justiz, zum Bundeskanzleramt und zur Präsidentschaftskanzlei, sowie zum Rathaus und Parlament. Mit den Justizministern seiner Amtszeit (Christian Broda, Harald Ofner, Egmont Forgger und Nikolaus Michalek) verbanden ihn teilweise enge Freundschaften. Wrabetz war aufgrund seiner politischen Kontakte, die über das freiheitliche Lager weit hinausgingen, bei den Beratungen wichtiger Gesetze dabei.

Unermüdlich hat er Ideen und Informationen – auch als regelmäßiger Besucher des Deutschen Anwaltstags – heran-

gekarrt. Zwischen 1983 und 1989 war er Präsident des 1841 gegründeten juristisch-politischen Lesevereins, ein durchaus vermöglicher Verein ohne echte Aufgaben und Ziele: Die Herausgabe einer Schriftenreihe, darunter zwei Bücher über die Geschichte der Advokatur (*Ernst Jahoda* und *Friedrich Kübl*) waren die herausragenden Ergebnisse. Unter seiner Präsidentschaft wurden regelmäßig Journalistenpreise verliehen und damit der Advokatur in der Öffentlichkeit ein besserer Zutritt verschafft. Weiters wurde Univ.-Prof. *Wilhelm Brauner* mit der Erforschung der Geschichte des Vereins beauftragt; das Werk wurde 1992 fertiggestellt.

Mitte der Achtzigerjahre wurde mit ihm, *Klaus Hoffmann* und *Karl Hempel* eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt, die kleine, aber stete Schritte zur Modernisierung der Kammerverwaltung, insb die Umstellung auf EDV-unterstützte Abläufe eingeleitet hat. Dazu zählte auch ein einheitlicher Auftritt der Rechtsanwaltskammer (Ansätze zu Corporate Identity) und das erste Logo – ein blauer Ring. Das führte auch konsequenterweise dazu, dass er 1987 erster Vorsitzender des neu gegründeten ÖRAK-Arbeitskreises „Öffentlichkeitsarbeit“ wurde.

Von 1990 bis 1998 war *Peter Wrabetz* Generalsekretär des ÖRAK.

Seit 1. 10. 1991 gab es dann endlich das „Ludwig Boltzmann-Institut für Gesetzespraxis und Rechtsanwendung“, ein besonderes, von *Wrabetz* über Jahre betriebenes Projekt, dessen erster administrativer Leiter er wurde.

Nicht vergessen werden soll sein Wirken als Referent bei Herausgabe des jährlichen „Wahrnehmungsberichts“ – ein wichtiges, der Rechtsanwaltschaft gesetzlich eingeräumtes Recht, auf Missstände in Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung hinzuweisen.

Seine exzellenten Kontakte zur deutschen, schweizerischen und liechtensteinischen Rechtsanwaltschaft machten ihn im Mai 1989 zum Mitbegründer und Vorstandsmitglied der deutschsprachigen, europäischen Anwaltsvereinigung DACH (*Wieland, Schuppich* und *Oesch*).

Weiters arbeitete er seit 1993 als Redakteur für das österreichische Anwaltsblatt und war für die verbesserte In-

formation über Standespolitik und auch für die historische Rückschau verantwortlich.

*Peter Wrabetz* war immer geschichtlich besonders interessiert und begeisterter Wiener. Als solcher hat er auch Dritte – ua *Friedrich Torberg* – angestiftet, Originale aus der Wiener Advokatur (etwa *Hugo Sperber*) literarisch zu verewigen. Von ihm stammte auch die Idee, ein Buch „Österreichische Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“ zu verfassen, das bereits in 2. Auflage erschienen ist. Für diese mühevollen und verdienstvollen Aufgabe wurde er auch von der Republik mit dem Berufstitel „Professor“ ausgezeichnet.

Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und ehrenamtlicher Standespolitiker war er auch über viele Jahre Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins, Kuratoriumsmitglied der Hans Kelsen-Stiftung, Mitglied des Ständigen Senats der Europäischen Präsidentenkonferenz, Vertrauensanwalt der Schwedischen Botschaft in Wien und Aufsichtsrat bei Böhler-Uddeholm sowie der Länderbank/Bank Austria.

Dies führte auch zu einer Reihe weiterer bemerkenswert hoher Auszeichnungen:

- Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich;
- Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien;
- Bundesverdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland;
- Ritter des königlich-schwedischen Nordsternordens 1. Klasse;
- Goldenes Doktordiplom der Universität Wien;
- Ehrenzeichen der Rechtsanwaltskammer Wien;

Er war über Klub- und Parteigrenzen hinweg ein äußerst geschätzter Kollege mit Handschlagsqualität. Wir werden ihn vermissen.

---

#### MANFRED STIMMLER

*Kammeramtsdirektor der RAK Wien in Ruhe*

## Nachruf Prof. Dr. *Peter Wrabetz*

7. 4. 1933 – 17. 7. 2021

**P**rof. Dr. *Peter Wrabetz* hat sein Leben vielen Bereichen der Rechtsanwaltschaft gewidmet. Er prägte durch seine Sicht den Zugang zu den Aufgaben, die er bearbeitete, und bestimmte deren Entwicklung.

Vier Bereiche sind es, die hier beleuchtet werden sollen:

- Seine Ausschusstätigkeit für die Rechtsanwaltskammer Wien.
- Sein Beitrag als Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

- Die Aufzeichnung der Geschichte der Österreichischen Rechtsanwaltschaft und ihrer Zweigorganisationen.
- Seine führende Funktion als Mitglied und Präsident des juristisch-politischen Lesevereins.

Er war der Rechtsanwalt mit der größten Vielfalt seines Wirkens, den wir kennen.

*Peter Wrabetz* wurde im Jahre 1971 in den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien gewählt und war von 1986 bis 1990 dessen Vizepräsident. Er war einer der eng-

ten Mitarbeiter des damaligen Präsidenten Dr. *Walter Schuppich*. Mit ihm hat er die neue Berufsordnung für die Rechtsanwaltschaft insbesondere im Anwaltstag 1971 vorbereitet. Danach war er für die Novelle 1973 der Rechtsanwaltsordnung mit verantwortlich. Diese Novelle regelte die Organisation der Anwaltschaft neu, schuf den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) als Körperschaft öffentlichen Rechtes und gab damit der Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern den gesetzlichen Rahmen. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Ausschussmitglied und später als Vizepräsident hat *Peter Wrabetz* in besonderer Weise den Kontakt zum Deutschen Anwaltverein gepflegt und regelmäßig gemeinsam mit Präsident Dr. *Klaus Hoffmann* an diesen Treffen teilgenommen. Es war dies ein wichtiger Beitrag, der auch der österreichischen Anwaltschaft zugute kam.

Im ÖRAK war er Vorsitzender des Arbeitskreises Aus- & Fortbildung und arbeitete als solcher am Rechtsanwaltsprüfungsgesetz 1985 mit, der die Rechtsanwaltsprüfung neu organisierte und zum Ziel hatte, Rechtsanwaltsanwärtern jenes Wissen mitzugeben, das sie für ihr Berufsleben brauchten.

Er war Vorsitzender des Arbeitskreises für Öffentlichkeitsarbeit und Herausgeber des Anwaltsblattes.

Von allem Anfang an arbeitete er mit Präsident Dr. *Walter Schuppich* an der Schaffung eines institutionellen Kontaktes mit den Anwaltschaften in den Ländern östlich des seinerzeitigen Eisernen Vorhanges. Es entstand die „Europäische Präsidentenkonferenz der Anwaltsorganisationen – Wiener Advokatengespräche“, die heute als „Europäische Präsidentenkonferenz“ weiterlebt.

Als er 1998 aus dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien ausschied, wurde er Generalsekretär des ÖRAK. Es war dies eine tiefgreifende organisatorische Änderung, weil der Kammeramtsdirektor der Rechtsanwaltskammer Wien nicht mehr in Personalunion auch Generalsekretär des ÖRAK sein sollte und konnte. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Trennung der Funktionen getan, der auch die weitere Trennung der Präsidien des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammer Wien vorbereitete. Es wurde ihm diese mühevollen Tätigkeit nicht immer gedankt, was aber an ihrer Wichtigkeit für die Zukunft nichts änderte.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union unterstützte *Peter Wrabetz* Präsident Dr. *Klaus Hoffmann* und erreichte, dass die Interessen der österreichischen Anwaltschaft, der dafür die notwendigen Ressourcen fehlten, über die Vertretung der deutschen Anwaltschaft Berücksichtigung fanden. Andererseits leistete *Peter Wrabetz* über den Berliner Anwaltverein, deren Ehrenmitglied er war, mit Präsident Dr. *Walter Schuppich* der Berliner Anwaltschaft wertvolle Hilfe im geteilten Berlin.

Ebenso unterstützte *Peter Wrabetz* Präsident Dr. *Klaus Hoffmann* bei den Gesprächen zur Umsetzung der Richtlinien für die Berufsausübung und arbeitete an der Neuordnung der anwaltlichen Berufsrechte für die damalige Tschechoslowakei und Ungarn mit.

Mit der Geschichte der Anwaltschaft hat sich *Peter Wrabetz* seit jeher befasst. Im Jahr 2002 entstand sein Werk „Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“, die vom juristisch-politischen Leseverein herausgegeben und auch tatkräftig finanziell unterstützt wurde. Eine zweite Auflage erschien im Jahre 2008, das Buch wurde zum Standardwerk der österreichischen Anwalts-geschichte.

*Peter Wrabetz* stand dem ÖRAK mit seinem geschichtlichen Wissen bis zuletzt in allen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Europäischen Präsidentenkonferenz, zur Verfügung.



© Parlamentsdirektion / Bildagentur Zolles KG / Mike Ranz

*Peter Wrabetz* war ein besonders wichtiges und geschätztes Mitglied des juristisch-politischen Lesevereins. Er war von 1983–1990 dessen Präsident und gestaltete führend dessen Entwicklung mit. Der juristisch-politische Leseverein verlieh regelmäßig Journalistenpreise. Er übernahm seinerzeit eine Patenschaft für die Anwaltsakademie und förderte sie. Er sah es als seine Aufgabe an, das Berufsbild des Rechtsanwaltes in der Öffentlichkeit zu pflegen, was in mannigfachen Festveranstaltungen zum Ausdruck kam.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass *Peter Wrabetz* eine Reihe hoher Auszeichnungen für seine Tätigkeit erhalten hat.

Er ist Inhaber

- des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich;
- des Verdienstkreuzes Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland;
- des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien und
- des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich.

Er ist Ritter des Königlich Schwedischen Nordsternordens erster Klasse.

Vom ÖRAK erhielt er das Ehrenzeichen der Österreichischen Rechtsanwaltschaft.

Für seine wissenschaftliche Tätigkeit wurde ihm der Titel Professor verliehen.

Wir haben mit Prof. Dr. *Peter Wrabetz* neben allen seinen Verdiensten aber auch einen Menschen verloren, der immer freundlich, immer hilfreich war und allen Problemen, die an ihn herangetragen wurden, aufgeschlossen gegenüberstand. Wir sind ihm zu besonderem Dank verpflichtet, die Erinnerung an ihn soll uns begleiten.

Ich danke Herrn Ehrenpräsidenten Dr. *Klaus Hoffmann* für seine wertvollen Beiträge.

---

#### GERHARD BENN-IBLER

*Ehrenpräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*

## Ehrung langjähriger Kanzleiangestellter

Im August 2021 wurden in Klagenfurt 13 Kärntner Kanzleiangestellte für ihre langjährige Tätigkeit geehrt. Präsident Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko* betonte in seiner Festansprache die Wichtigkeit der engagierten Mitarbeiterinnen für den Erfolg einer Rechtsanwaltskanzlei und lobte sie als „Seele der Kanzlei“. Die Geehrten sind seit zumindest 20 Jahren als Angestellte in Kärntner Rechtsanwaltskanzleien tätig, fünf davon bereits seit über 35 Jahren.



stehend von links: *Barbara Messnarz, Carmen Pernstich, Tatjana Fresser, Helga Polzer, Silvia Travnik-Schuster, Marion Auer-Ordelt, Manuela Lautmann, Isabella Luttenberger, Präsident Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko*; sitzend von links: *Doris Gaßler, Sabine Uschan, Conny Holzmann, Lieselotte Warum, Sandra Kandolf* Foto: *Susanne Laggner-Primosch*

---

#### SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

*Rechtsanwaltskammer für Kärnten*

## Verfahrensbezogene Vorkehrungen

### SozialRechtsNetz veröffentlicht Fact Sheet mit praktischen Tipps

Verfahrensbezogene Vorkehrungen sind individualisierte Maßnahmen, um Barrieren aller Art in sämtlichen Phasen eines Gerichtsverfahrens zu minimieren. Sie umfassen die notwendigen und angemessenen Änderungen und Anpassungen, insb Assistenz und Unterstützung, die eine Person auf Basis ihrer (Lebens-)Umstände braucht,

um gleichberechtigt Zugang zu Behörden oder Gerichten zu haben. Die Versagung von verfahrensbezogenen Vorkehrungen ist eine Ungleichbehandlung und kann eine Form von Diskriminierung sein, da sie ein Aspekt der sogenannten „angemessenen Vorkehrungen“ sind. Im Unterschied zu angemessenen Vorkehrungen jedoch sind verfahr-

rensbezogene Vorkehrungen (procedural accommodations) **keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu unterziehen.

Beispiele für die **individualisierte Assistenz und Unterstützung** finden sich im *Equal Treatment Bench Book* des britischen Judicial College.<sup>1</sup> Die darin enthaltenen Empfehlungen zu sozialer Inklusion beginnen mit dem Hinweis, dass unverhältnismäßig viele Menschen, die mit dem Justizsystem zu tun haben, in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft stark eingeschränkt sind, RichterInnen hingegen nicht. Diese unterschiedliche Erfahrungswelt wirkt sich auf den Habitus und das Erleben von Selbstwirksamkeit aus. Das schleichende Erodieren von Selbstwirksamkeit – die auch durch negative Erfahrungen mit Behörden und insgesamt durch das wiederholte Erlebnis verschwindet, nicht für voll genommen zu werden – bedarf proaktiver Handlungen zum Abbau von Angst, insb Empathie und Zeit. **Barrierefreie Kommunikation** zeichnet sich durch kurze Sätze ohne das Verwenden von Fachbegriffen aus, aber auch durch das Bemühen, komplexe Sachverhalte in kleinere, überschaubare Inhalte aufzuteilen. Leicht verständliche Formulierungen braucht es nicht nur in Formularen und Schriftstücken, sondern auch in Gesprächen und somit bei Einvernahmen.

Dass die Sicherstellung von Barrierefreiheit nicht nur Personen mit Behinderungen, sondern im Ergebnis weit mehr Menschen zugutekommt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Das Phänomen der „digitalen Kluft“ sowie die oft selbst ProfessionistInnen überfordernde Komplexität von Formularen seien beispielhaft für dieses Potenzial erwähnt. Unter den Ursachen für wachsende Überforderung im Umgang mit Gerichten, aber auch mit Behörden im Allgemeinen sei auch die größer werdende Anzahl an funktionellen AnalphabetInnen in Erinnerung gerufen. Ein weiterer Faktor ist die Kombination aus ungewohntem Terrain und der prägenden Erfahrung, dass man Autoritäten nicht gewachsen ist (bis hin zu einer „gelernten Hilflosigkeit“),

sich deplatziert fühlt, mehrfach erlebt hat, nichts zu verstehen und nicht fragen zu dürfen, regelmäßig beschämt wurde und aus den Lebensumständen heraus leichter unter Druck gerät.

Erfahrungen mit Behörden können Menschen einschüchtern; das hat vor allem ein sogenanntes **Vermeidungsverhalten** zur Folge: Menschen gehen Behörden und allem, was damit in Verbindung steht – also auch behördlichen Briefen –, aus dem Weg. In diesem Kontext „chronifiziert“ sich das Gefühl der Zurückweisung und Ablehnung schnell. In der Interaktion mit Behörden werden häufig herablassendes Verhalten, moralisierende Belehrungen sowie Unterstellungen erlebt.<sup>2</sup> In einzelnen Fällen wird sogar von Beschimpfungen, Anschreien, ins Lächerliche ziehen und Verhöhnung berichtet.

Das SozialRechtsNetz, ein Projekt der Armutskonferenz zur Unterstützung von armutsbetroffenen Personen zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen mit Hilfe strategischer Klagsführung, hat zu verfahrensbezogenen Vorkehrungen ein Fact Sheet publiziert, das auch praktische Tipps aus dem Equal Treatment Bench Book zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen, armutsbetroffenen Personen und anderen, die im Umgang mit Gerichten und Behörden rasch überfordert sein können, beinhaltet.

Das Fact Sheet mit weiterführenden Informationen finden Sie unter [https://www.armutskonferenz.at/files/sozialrechtsnetz\\_verfahrensbezogene\\_vorkehrungen.pdf](https://www.armutskonferenz.at/files/sozialrechtsnetz_verfahrensbezogene_vorkehrungen.pdf)

---

#### MARIANNE SCHULZE

*Menschenrechtsexpertin des SozialRechtsNetzes der Armutskonferenz [www.sozialrechtsnetz.at](http://www.sozialrechtsnetz.at)*

---

<sup>1</sup> UK Judicial College, Equal Treatment Bench Book, <https://www.judiciary.uk/announcements/equal-treatment-bench-book-new-edition/> (abgerufen am 28. 6. 2021).

<sup>2</sup> Armutskonferenz, Studie Sozialhilfenvollzug in Österreich (2008) 29 f.

## AWAK macht Rechtsanwälte fit für den Immobilienboom

### Drei Top-Experten informieren über Neuigkeiten im Liegenschafts- und Wohnrecht

**D**er Immobilienmarkt boomt, das Angebot ist knapp, die Nachfrage groß, die Preise steigen. Damit sind auch kundige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gefragt, die bei der Beratung und Abwicklung zur Seite stehen – von der Miete der kleinen Start-Wohnung bis zur Realisierung komplexer Immobilienprojekte. Dafür braucht es ein solides Fundament aus Wissen und Erfahrung, das stetig ergänzt wird – am besten mit einem AWAK-Seminar zu aktueller Judikatur und der Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht.

Zusammengetragen und aufbereitet werden diese Informationen von drei renommierten Experten der Rechtswissenschaften: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Salzburg, Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M., Hofrat des OGH und Universitätsprofessor an der WU Wien, sowie Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck.

Sie werden in eineinhalb Tagen wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermie-

tung präsentieren. Im Mittelpunkt steht dabei aktuelle Judikatur im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im Wohnungseigentumsrecht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchrecht und im Grundverkehrsrecht. Ein Schwerpunkt liegt zudem auf der WGG-Novelle 2019. Aufgrund des breiten Themenspektrums und der vertiefenden Analyse ist dieses Seminar besonders empfehlenswert für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mit fundierten Kenntnissen der Rechtsmaterien.

**Termin:**

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung  
Freitag, 21. 1., und Samstag, 22. 1. 2022  
Linz, Courtyard by Marriott

**ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)



## Kreditsicherung durch Bauwerke – mit Kellereigentum!

- Kreditsicherung durch Bauwerke
- Mitberücksichtigung des Kellereigentums
- Offene Fragen & Lösungen

Kogler/Mayrhofer  
**Bauwerke zur Kreditsicherung**

2021. XXVI, 220 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-02178-8

**54,00 EUR**  
inkl. MwSt.

[shop.manz.at](http://shop.manz.at)

**MANZ**

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

**OKTOBER 2021**

**BASIC**

**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

14. bis 16. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211014A-8

**BRUSH UP**

**ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt**

15. und 16. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211015-8

**BASIC**

**Unternehmens- und Anteilskauf**

15. und 16. 10. ATTERSEE

Seminarnummer: 20211015-3

**BASIC**

**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

15. und 16. 10. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211015-7

**LIVE-WEBCAST**

**Der Erwachsenenschutz: Wissenswertes für den Rechtsanwalt bei der Beratung oder Vertretung**

18. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211018-9

**BASIC**

**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

18. und 19. 10. LINZ

Seminarnummer: 20211018-3

**BASIC**

**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

18. und 19. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211018-6

**BRUSH UP**

**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

21. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20211021-5

**LIVE-WEBCAST**

**Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsschutzrecht mit Schwerpunkt auf die Problematik von Hass im Netz – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

21. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211021-9

**SPECIAL**

**Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

21. und 22. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211021A-8

**SOFT SKILLS**

**Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess**

21. bis 23. 10. WIEN

Seminarnummer: 20211021-8

**SPECIAL**

**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

22. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211022-6

**BASIC**

**Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

22. und 23. 10. LINZ

Seminarnummer: 20211022-3

**LIVE-WEBCAST**

**Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

28. und 29. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211028-9

**SPECIAL**

**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

29. 10. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211029-7

**BASIC****Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision – Teil 2**

29. und 30. 10. LINZ

Seminarnummer: 20211029-3

**NOVEMBER 2021****LIVE-WEBCAST****Immobilien­geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen**

2. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211102-9

**BASIC****Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur**

2. und 3. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211102-3

**LIVE-WEBCAST****Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

2. bis 30. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211102A-9

**LIVE-WEBCAST****Cybercrime – Das Web als Tatort**

4. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211104-9

**BASIC****Grundsätze des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Judikatur**

4. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211104-8

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

5. und 6. 11. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20211105-3

**BASIC****Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

5. und 6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211105-8

**BASIC****Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

5. und 6. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211105-5

**BASIC****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

5. und 6. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211105-6

**LIVE-WEBCAST****„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon**

5. und 19. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211105-9

**SPECIAL****Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte**

8. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211108-7

**LIVE-WEBCAST****Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele**

8. und 9. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211108-9

**SPECIAL****Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps**

10. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211110-5

**BRUSH UP****Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung**

11. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211111-3

## Aus- und Fortbildung

**BASIC****Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

11. und 12. 11. KREMS AN DER DONAU

Seminarnummer: 20211111-2

**BASIC****Standes- und Honorarrecht: Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

11. bis 13. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211111-6

**BASIC****Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

12. und 13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211112A-8

**BASIC****Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

12. und 13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211112-8

**BASIC****Intensives (Zivil)Prozestraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

15. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211115-8

**LIVE-WEBCAST****Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!**

15. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211115-9

**BASIC****Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht**

16. 11. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20211116-2

**SPECIAL****Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung**

16. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211116-8

**BASIC****Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis**

19. 11. DORNBIRN

Seminarnummer: 20211119-7

**BASIC****Gesellschaftsrecht II**

19. und 20. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211119-3

**LIVE-WEBCAST****Betriebswirtschaftliche Gutachten im Finanzstrafrecht aus der Sicht des Richters und des Buchsachverständigen**

22. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211122-9

**SPECIAL****Die sorgfältige Testamentserrichtung**

22. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211122-3

**LIVE-WEBCAST****Amtshaftung**

23. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211123-9

**LIVE-WEBCAST****Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen**

24. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211124-9

**BASIC****Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht**

25. und 26. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211125-8

**BASIC****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

26. und 27. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211126-7

**BASIC****Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

26. und 27. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211126–8

**SPECIAL****Insolvenzrecht: Konkursverfahren – Sanierungsverfahren – Entschuldungsszenarien**

26. und 27. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211126–5

**DEZEMBER 2021****BRUSH UP****Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

1. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211201–8

**BRUSH UP****Die Anfechtung im Insolvenz- und Vertragsrecht – Fallbeispiele, aktuelle Judikatur und Vertragsgestaltung**

2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211202A–8

**SPECIAL****Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos & Don'ts aus der Praxis**

2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211202B–8

**LIVE-WEBCAST****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

3. und 4. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211202–9

**BASIC****Rechtsmittel im Strafverfahren**

2. bis 4. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211202–6

**LIVE-WEBCAST****Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen**

3. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20211203–9

**SOFT SKILLS****Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

3. und 4. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211203–8

**LIVE-WEBCAST****Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung**

10. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20211210–9

## Aus- und Fortbildung

## BRUSH UP

## ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar ist den vielen neuen Fragen „rund um den Todesfall“ zu der seit 1. 1. 2017 geltenden neuen Rechtslage gewidmet. Die Vortragenden kommen aus allen mit diesen Fragen befassten Berufsgruppen. Die Teilnehmer erhalten damit nicht nur den aktuellen Wissensstand von Experten zum neuen Erbrecht vermittelt. Auch der im Berufsalltag jeweils unterschiedliche Zugang zu Lösungen für neue (und alte) Rechtsfragen wird anschaulich nähergebracht. Das Seminar sollte damit für jene interessant sein, die auch zum neuen Erbrecht als Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können wollen.

Referenten: Priv.-Doz. MMag. Dr. *Ernst Marschner*, LL.M., selbständiger Steuerberater in Linz  
 Dr. *Gottfried Musger*, Hofrat des OGH  
 Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Rechtsanwalt in Wien  
 Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, stv. Institutsvorstand, Universität Wien – Institut für Zivilrecht  
 Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien  
 Mag. *Karolina Vajda*, Notariatskandidatin in Wien  
 Termin: 15. und 16. Oktober 2021 = 9 Stunden/3 Halbtage  
 Veranstaltungsort: WIEN  
 Seminarnummer: 20211015–8

## LIVE-WEBCAST

## Der Erwachsenenschutz: Wissenswertes für den Rechtsanwalt bei der Beratung oder Vertretung

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Der LIVE-WEBCAST bietet einen kompakten Überblick über das Erwachsenenschutzrecht.

Referenten: Mag. *Margot Artner*, Rechtsanwältin, Erwachsenenvertreterin und Psychotherapeutin in Wien  
 VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 18. Oktober 2021 = 6 Stunden/2 Halbtage  
 Veranstaltungsort: ONLINE  
 Seminarnummer: 20211018–9

## BRUSH UP

## Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

**Warum Sie teilnehmen sollten:****Ziel des Seminars:**

- Unterhaltsverfahren effektiv und wirtschaftlich führen
- Unterhaltsansprüche möglichst genau beurteilen

Referent: Dr. *Günter Tews*, Rechtsanwalt in Linz  
 Termin: 21. Oktober 2021 = 6 Stunden/2 Halbtage  
 Veranstaltungsort: GRAZ  
 Seminarnummer: 20211021–5

## LIVE-WEBCAST

## Immobilienengeschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen

**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars ist es, die aktuellsten Entwicklungen im Bereich der Besteuerung betrieblicher und privater Grundstücksveräußerungen, der Grunderwerbsteuer und der Gerichtsgebühren aus der Sicht des Praktikers darzustellen. Dabei werden die neuesten gesetzlichen Änderungen dargestellt und auf aktuelle Rsp und Verwaltungspraxis eingegangen (BMF-Erlässe).

Referenten: HR Dr. *Andrei Bodis*, Verwaltungsgerichtshof  
 Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht, Rechtsanwalt in Wien  
 Termin: 2. November 2021 = 6 Stunden/2 Halbtage  
 Veranstaltungsort: ONLINE  
 Seminarnummer: 20211102–9

## Übergabe von Kundendaten bei Unternehmenstransaktionen

**B**ei dieser Monographie handelt es sich um eine an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck verfasste Diplomarbeit, welche der Autor für Publikationszwecke geringfügig angepasst hat. Das Buch beschäftigt sich mit der in der Transaktionspraxis sehr relevanten Frage der Offenlegung und Übergabe von Kundendaten bei Unternehmenstransaktionen.



Seit 25. 5. 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Dadurch erfuhren nicht nur die Betroffenenrechte eine Aufwertung, sondern es wurde auch eine deutliche Verschärfung der bei Verstößen drohenden Strafen eingeführt. Dies führte zu einer merklichen Sensibilisierung von Unternehmen im Bereich des Schutzes von

personenbezogenen Daten und rückte das Streben nach Datenschutz-Compliance in den Vordergrund. Mangels vorhandener Rsp warf die DSGVO in ihrer praktischen Anwendung auch unzählige Rechtsfragen auf, die es in den kommenden Jahren zu beantworten gilt.

Eines dieser Spannungsfelder ist der Umgang mit personenbezogenen Daten bei Unternehmenstransaktionen, zu dem es kaum Rsp gab und dem bisher auch in der Lehre nur punktuell Aufmerksamkeit zugekommen ist. Die Rechtsunsicherheiten beginnen schon bei der Offenlegung dieser Daten gegenüber potenziellen Käufern im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung. Auch die Frage nach der Rechtsgrundlage einer Übertragung von personenbezogenen Daten an den Unternehmenskäufer führte in den letzten Jahren zu einigem Kopfzerbrechen bei Praktikern. Gerade im Falle von Kundendaten haben Erwerber natürlich ein starkes Interesse an deren sicherer Übertragung, weil der Kundenstamm meist einen wesentlichen Wert für das kaufgegenständliche Unternehmen darstellt. Auch aus diesem Grund wird dieser Thematik in der Praxis große Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Autor widmet sich im vorliegenden Werk im Wesentlichen der Frage, ob es für die Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen von Unternehmenstransaktionen einer besonderen Zustimmungserklärung der Betroffenen bedarf. Nach einem Überblick über allgemeine datenschutzrechtliche Grundlagen – insb der Verarbeitungstatbestände gem Art 6 DSGVO – wird die Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Share- und Asset-Deals sowie bei gewissen Umgründungsmaßnahmen (Verschmelzung und Spaltung) analysiert. Dabei legt der Autor vor allem Wert auf eine praxis- und lösungsorientierte Darstellung der Materie. Nicht behandelt wird in diesem Werk das durchaus relevante Thema der Behandlung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Due-Diligence-Prüfungen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dieses Buch jedem Transaktionspraktiker einen wertvollen ersten Überblick und relevante Lösungsansätze im Bereich des Datenschutzes bei Unternehmenstransaktionen geben kann. Weiterführende Verweise auf relevante Rsp und Lehrmeinungen ermöglichen außerdem eine effiziente Folgerecherche, wenn ein Anwender tiefer in die Materie eindringen will.

### Übergabe von Kundendaten bei Unternehmenstransaktionen.

Von *Andreas Egger*. Jan Sramek Verlag, Wien 2020, XVI, 148 Seiten, br, € 37,50.

DAVID KOHL

## Wissenschaft – Praxis – Studium – Eine straf(prozess)rechtliche Symbiose für Univ.-Prof. Dr. *Gabriele Schmölzer*

**D**ie äußere Form der Ehrbezeugung der Jubilarin gegenüber als „Fest-Skriptum Straf(-Prozess)-Recht“ mit dem Untertitel „Eine strafprozessrechtliche Symbiose“ ist ungewöhnlich, wurde aber vom Herausgeber *B. Urban* bewusst gewählt. Die Jubilarin, seit 2002 Professorin und langjährige Studiendekanin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, lebt die Symbiose, die im Titel zum Ausdruck kommt: „Wissenschaft – Praxis – Studium“. Alle Grußworte dieser Festschrift (Herausgeber, Fakultätsvertreterin der Hochschülerschaft, Rektor, Verlag) nehmen auf diese Arbeits- und Lebensaufgabe der zu Ehrenden Bezug.



Manifester Ausdruck der Symbiose ist der dreibändige „Grazer Kommentar zur StPO“, erschienen bei LexisNexis, herausgegeben von *G. Schmölzer* und *Th. Mühlbacher*, wobei Letzterer selbst eine Verkörperung dieser Symbiose darstellt: als leitender Staatsanwalt und „Praxisprofessor“ am Grazer Strafrechtswissenschaftsinstitut, den ich bereits persönlich in den 90er-Jahren bei den Kongressen der AIDP kennengelernt habe.

Die Beiträge zu diesem Sammelband sind gekennzeichnet durch die gelebte Verbindung von Wissenschaft und Praxis. 35 Gratulanten lassen in 32 konzisen und straffen Aufsätzen ihre eigene wissenschaftliche Herkunft und ihren eigenen Schreibstil aufleuchten. Alle Beiträge sind durchdrungen vom Gedanken der engen Verbindung von Wissenschaft, Lehre und Praxis. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden für die Rechtspraxis nutzbar gemacht: Anregungen für Legistik und Strafrechtsanwendung. Und ohne wis-

senschaftliche Fundierung gibt es auch keine zielführende universitäre Lehre.

Die Mehrzahl der Beiträge stammt aus dem näheren Umkreis der Jubilarin in Österreich; aber keineswegs beschränkt auf StrafrechtKollegInnen. Hervorzuheben ist die Einladung vieler junger Adepten der Strafrechtswissenschaft, die mit ihren Beiträgen einen bemerkenswerten Ausweis ihrer wissenschaftlichen Begabung liefern. Die internationale Verflochtenheit der Jubilarin kommt durch die Mitwirkung einiger ausländischer Freunde und Weggenossen zum Ausdruck.

Besonders brisant finde ich den Beitrag von *Schick*, dem Doktor-Vater der Jubilarin. *Schick* analysiert einen grotesken Fall, wobei es ihm gelingt, sich allein auf die rechtlichen Feststellungen zu beschränken, wodurch eine Anonymisierung der beteiligten Personen sowie der Tatumstände indiziert ist, da sich das Verfahren noch im dritten Rechtsgang befindet.

Schon *Schick* zitiert eingangs mit „Wenn die Worte nicht stimmen, dann ist das Gesagte nicht das Gemeinte“ *Konfuzius*. Damit komme ich auf meine Behauptung „grotesk“ zurück und beziehe mich damit auf die Problematik in diesem Prozess, in dem ein Richter iSd § 293 Abs 2 StPO die Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes übernommen hat, jedoch ohne Bedachtnahme auf die dadurch notwendigerweise zu modifizierenden Feststellungen.

Für den Erstrichter ist die Judikatur der höheren Instanz eine Entscheidungshilfe, allerdings spielen Motive wie Bequemlichkeit und Karrierestreben natürlich auch eine Rolle. Wenn er grundsätzlich anderer Meinung als die Judikatur und mutig genug ist, wird er auch gegen die Rsp entscheiden. Leider oft genug ist die Rsp nicht einheitlich, ich meine nicht nur zwischen den vier OLG, sondern sogar bei den Senaten des OGH – Rechtssicherheit indiziert dies nicht.

Anlässlich dieses Falles wird mir das Spannungsverhältnis bewusst, nämlich einerseits die verfassungsrechtlich normierte Unabhängigkeit der Justiz und daher auch des Einzelrichters und die Bindungswirkung gem § 293 Abs 2 StPO; also eine klassische Antinomie. Der OGH verwendet Kunstgriffe, indem er behauptet, er sorge hier ja bei der Aufhebung nur für eine „richtige“ Rechtsansicht und, wäre der Erstrichter nicht an die OGH-Ansicht gebunden, dann müsste der OGH später ohnedies wiederum aufheben, wenn sich das ErstG nicht an diese Rechtsansicht hielte. Es bleibt also dabei: Man kann nicht sagen, dass die Richter in Ausübung ihres Amtes unabhängig sein sollen (Art 87 Abs 1 B-VG), und sie gleichzeitig(!) an eine bestimmte Rechtsansicht binden wollen (so aber § 293 Abs 2 StPO).

*Schwanda*, der zum Zeitpunkt seines Beitrages noch Präsident des LG St. Pölten war und nunmehr Präsident des OLG Graz an der Wirkungsstätte der Jubilarin ist, berichtet vom Netzwerk Vollzugsforschung im Bundesministerium für Justiz, wobei dieses Thema sehr starken Aktualitätsbezug durch das anhängige Begutachtungsverfahren für das geplante Maßnahmenpaket aufweist. Gerade an der Reform

des Maßnahmenrechts, bei der die universitäre Forschung von Beginn an eingebunden war, zeigt sich die Wichtigkeit der Verbindung zwischen Wissenschaft und Rechtspraxis durch Anregungen aus der Lehre, die auch in den Gesetzgebungsprozess einfließen. Für diesen Diskussionsprozess steht *G. Schmölzer* in besonderer Weise, kommt sie doch aus der Kriminologie und hat dadurch zu einer Bereicherung des Dialogs zwischen universitas und gelebter Vollzugspraxis beigetragen.

Die schöne Geste des Herausgebers, die Ehrengabe für *G. Schmölzer* bescheiden als „Fest-Skriptum“ erscheinen zu lassen, möge die Jubilarin dazu animieren, mit dem Studium nicht aufzuhören, um die im Titel aufscheinende Symbiose noch lange weiterzuleben.

**Wissenschaft – Praxis – Studium – Eine straf (prozess)rechtliche Symbiose für Univ.-Prof. Dr. Gabriele Schmölzer**

Von *Bernd Urban* (Hrsg.). Verlag LexisNexis ARD ORAC, Wien 2021, 162 Seiten, br, € 32,-.

**NIKOLAUS LEHNER**

## B-VG Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte

Die erste Auflage des Kurzkomentars B-VG Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte von Universitätsprofessor und Präsident des VfGH, DDr. *Christoph Grabenwarter*, und dem Generalsekretär des VfGH, DDr. *Stefan Leo Frank*, hat es sich zum Ziel gesetzt, einen möglichst geschlossenen Überblick über die doch sehr zerstreute Grundordnung der Republik Österreich zu vermitteln. Zu diesem Zweck enthält das Werk eine Ansammlung der wichtigsten Rechtsquellen der österreichischen Bundesverfassung und eine praxisorientierte Kommentierung der einzelnen Paragraphen und Artikel. Ebendiese Erläuterungen sollen einen raschen und leicht zu verstehenden Überblick über die aktuelle Rsp bieten.

Der über 600 Seiten starke Kurzkomentar bedient sich der beliebten Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen bzw Artikel, das Inhaltsverzeichnis ist schlicht gestaltet und erleichtert das Auffinden einzelner Gesetzesbestimmungen allemal. Darin werden nicht nur die Themengebiete genannt, sondern sind auch die einzelnen Bestimmungen direkt angeführt. Auch finden sich paragrafenintern anfangs Übersichtstabellen, welche das juristische Arbeiten mit der umfangreichen Materie erheblich beschleunigen.

Vor allem in der momentanen Situation wird durch die verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie massiv in unser aller Grundrechte eingegriffen



und scheint ein Ende nicht in Sicht. Diese Grundrechtseingriffe werden jedoch nicht nur unmittelbar durch den Staat begangen, sondern aufgrund der zahlreichen COVID-19-Maßnahmegesetze und -Verordnungen auch unter Privaten, vor allem in der Arbeitswelt. Dies, da die Arbeitgeber die möglicherweise verfassungswidrigen Normen im Betrieb umsetzen müssen. Fraglich ist, inwieweit die durch dieses Vorgehen entstehenden Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Arbeitnehmer zu rechtfertigen sind und ob es dementsprechend auch eine Drittwirkung der Grundrechte im Arbeitsverhältnis gibt.

Immer häufiger werden mittels Betriebsvereinbarungen auch Maskentragepflichten im Unternehmen beschlossen. Bei dem Abschluss solcher Vereinbarungen sind aber jedenfalls die verschiedenen Grenzen der Verhältnismäßigkeit und der Begründbarkeit zu beachten. Dies fußt nach ständiger Judikatur auf der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte, die im Wege der Konkretisierung der Generalklausel des § 879 ABGB auch auf den normativen Teil von Betriebsvereinbarungen und sohin auch auf das Arbeitsrecht durchschlagen und einwirken (9 ObA 104/13 d). Erhebliche verschlechternde Änderungen sind im Rahmen der gebotenen Zumutbarkeitsprüfung nur dann zulässig, wenn das Ermessen nicht offen unbillig oder missbräuchlich ausgeübt wird, und sind bei der Zumutbarkeit sohin auch die Grundrechte im Wege der mittelbaren Drittwirkung beachtlich (9 ObA 157/13 y). Dies bedeutet, dass im Falle einer Verfassungswidrigkeit der Verordnungen und Gesetze, auf denen ebensolche Betriebsvereinbarungen beruhen, sich der Arbeitnehmer durch die mittelbare Drittwirkung auch im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber auf seine verfassungsrechtlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte berufen kann, in welche durch die gegenständlichen Betriebsvereinbarungen schwerwiegend eingegriffen wird. Von großer Bedeutung ist diese Erkenntnis, da die Aufhebung zahlreicher COVID-19-bedingter Rechtsnormen darauf hindeutet, dass auch die die Maskenpflicht betreffenden Stellen der COVID-19-Notmaßnahmen-Verordnung verfassungswidrig sein könnten.

Die erste Auflage des Kurzkommentars B-VG Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte des Autorenduos Univ.-Prof. DDr. Grabenwarter und DDr. Frank überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und seinen praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

### **B-VG Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte.**

Von Christoph Grabenwarter/Stefan Leo Frank. Verlag Manz, Wien 2020, XXX, 634 Seiten, geb, € 98,-.

GEROLD BENEDER

## Tatfragen in der strafrechtlichen Revision

Das vorliegende Werk basiert auf einer an der Juridischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg approbierten Dissertation, die im Rahmen der Publikation vom Autor überarbeitet wurde und Rsp, Lit sowie relevante Statistiken bis inklusive Juli 2018 berücksichtigt. Der für seine akademischen Leistungen mehrfach prämierte (ua Linklaters-Preis und Förderung der Lang-Hinrichsen-Stiftung) Autor, Dr. George Andoor, gilt als langjähriger Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht Wissenschaftler als ausgewiesener Experte im deutschen Strafprozessrecht.



Das Werk setzt sich im Wesentlichen mit der in Deutschland existenten Rechtsschutzlücke in landgerichtlichen Strafsachen, welche darin besteht, dass gegen diese Urteile nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, auseinander. Dieses Defizit hat zur Folge, dass dem Angeklagten in diesen Verfahren lediglich ein auf die Nachprüfung der Rechtsanwendung der Vorinstanz beschränktes Rechtsmittel zur Verfügung steht. Eine Tatsachenrüge ist in diesen Fällen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr möglich.

Der Autor zeigt wissenschaftlich äußerst fundiert auf, warum Argumente, die oft gegen eine umfassende Nachprüfbarkeit der erstinstanzlichen Urteile der Land- und Oberlandesgerichte vorgebracht wurden, aus heutiger Sicht nicht mehr überzeugen können. So wird nach einer allgemeinen Einführung in das strafrechtliche Revisionsrecht und dessen rechtshistorische Hintergründe, im dritten Kapitel insb auf die Weiterentwicklung der Revision durch die Revisionsgerichte detailliert eingegangen. Diese beschränkt sich nach stRsp nicht mehr auf die bloße Prüfung von Rechtsfragen, sondern unterzieht die vorinstanzlichen Urteile einer sog Darstellungskontrolle. Bei dieser wird geprüft, ob die Sachverhaltsfeststellungen (i) denklogisch und im Einklang mit allgemeinen Erfahrungssätzen sind, (ii) vollständig, klar und in sich widerspruchsfrei sind oder (iii) auf lückenhafter Beweiswürdigung beruhen. Da diese richterliche Rechtsfortbildung nach Ansicht des Autors nicht dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des historischen Gesetzgebers entspricht und die fehlende Positivierung dieser Praxis zu Rechtsunsicherheit führt, regt der Autor eine Modernisierung des in seinen wesentlichen Grundzügen bereits über 140 Jahre alten strafrechtlichen Revisionsrechts an (s Kapitel 5).

Auch für österreichische Juristen bietet diese fundierte Darstellung der deutschen Rechtslage im Bereich der strafrechtlichen Revision eine wissenschaftlich anregende Lektüre. Insbesondere stößt in diesem Zusammenhang natürlich

auch die vom Autor vorgenommene rechtsvergleichende Analyse der österreichischen Nichtigkeitsbeschwerde auf Interesse.

#### Tatfragen in der strafrechtlichen Revision.

Von George Andoor. Duncker & Humblot, Berlin 2020, 529 Seiten, geb, € 113,-.

---

DAVID KOHL

## Kommentar zum UWG – Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Die erste Auflage des Kommentars zum UWG; Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von Dr. *Mathias Görg*, LL.M. (LSE), hat es sich zum Ziel gesetzt, einen möglichst geschlossenen Überblick über die doch sehr vielschichtige und judikaturlastige Materie zu vermitteln. Zu diesem Zweck enthält das Werk eine Ansammlung der wichtigsten Rechtsquellen des österreichischen Lauterkeitsrechts, eine genaue Darstellung der ergiebigeren deutschen Entscheidungspraxis und Jurisprudenz sowie eine praxisorientierte Kommentierung der einzelnen Paragraphen. Ebendiese Erläuterungen sollen einen raschen und leicht zu verstehenden Überblick der einschlägigen Rsp und Literatur bieten. Die 1. Auflage des Kommentars zum UWG verfügt über ein kapitelinternes Inhaltsverzeichnis, welches am Anfang eines jeden Kapitels genau aufzeigt, wo welches Thema zu finden ist. Das überaus ausführliche Stichwortverzeichnis hilft bei der Orientierung und dient der schnellen und effizienten Auffindung der gewünschten Paragraphen. Die Handhabung wird hierdurch bedeutend erleichtert.



Der über 1.800 Seiten starke Kommentar bedient sich der beliebten Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen, das Inhaltsverzeichnis ist schlicht gestaltet und erleichtert das Auffinden einzelner Gesetzesbestimmungen allemal. Darin werden nicht nur die Themengebiete genannt, sondern sind auch die einzelnen Bestimmungen direkt angeführt. Auch findet sich eine übersichtliche Einleitung, die eine Kurzbeschreibung des Lauterkeitsrechts sowie die österreichischen und internationalen Regelungen enthält, welche das juristische Arbeiten mit der umfangreichen Materie erheblich erleichtert.

Ein höchstaktuelles Thema ist die Auseinandersetzung mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen im UWG. Die österreichischen Regelungen zum rechtlichen Geheimnisschutz waren bis zum Inkrafttreten der UWG-Nov 2018 strafrechtsbasiert, und die Zivilrechtslage wies erhebliche

Rechtsschutzdefizite auf. Das Zusammenspiel der §§ 11, 12 und 13 aF UWG verhalf zu keinem umfassenden Geheimnisschutz. Man konnte vielfach ein Ausweichen auf die Generalklausel des § 1 UWG beobachten. Zudem waren Wirtschaftsgeheimnisse bis vor Kurzem unionsrechtlich nahezu nicht geschützt und hatten die einzelnen Mitgliedstaaten trotz TRIPS-Agreement teils sehr divergierende Schutzregelungen bezüglich des Geschäftsgeheimnisschutzes.

Durch die Geschäftsgeheimnis-RL kam es erstmalig zu einheitlichen unionsrechtlichen Vorgaben in dieser Rechtsmaterie. Durch das Einführen der ersten Legaldefinition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ wird der Geltungsbereich abgesteckt und durch die verschiedenen zivilrechtlichen Ansprüche bei Geheimnisverletzungen ein flächendeckender Schutz gewährt. Auch ist in diesem Fall der Inhaber des Geheimnisses aktivlegitimiert und knüpft der Begriff der Inhaberschaft an den Begriff der rechtmäßigen Verfügungsgewalt über das betreffende Geschäftsgeheimnis an. Ebenfalls kam es zu der wesentlichen Neuerung iZm der Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren (§ 26h UWG). So sollen vertrauliche Informationen auch während zivilrechtlicher Verfahren sowie im Anschluss an diese geschützt werden (vgl. OGH 4 Ob 83/17k).

Die erste Auflage des Kommentars UWG; Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb des Autors Dr. *Mathias Görg*, LL.M. (LSE), überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, des ausführlichen Stichwortverzeichnisses, der praxisorientierten Darstellung und seines praxisnahen Inhalts. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

#### Kommentar zum UWG – Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Von *Mathias Görg*. LexisNexis Verlag, Wien 2020, 1852 Seiten, geb, € 299,-.

---

GEROLD BENEDER



## **536 Disziplinarrecht**

Akteneinsicht im Disziplinarverfahren – Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen abgewiesenen Delegierungsantrag

Zuständigkeit bei Beschwerden über Zeugengebühren im Disziplinarverfahren

## **538 Strafprozessrecht**

Fragenverlesung durch den Obmann der Geschworenen

## **541 Klimaschutzrecht**

Royal Dutch Shell – Paradigmenwechsel für den Klimaschutz?



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/260

## Akteneinsicht im Disziplinarverfahren – Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen abgewiesenen Delegierungsantrag

### DISZIPLINARRECHT

§ 25 Abs 1 und 2, § 27 Abs 2 und 5, § 28 Abs 1 und 2 DSt

**Dem Disziplinarbeschuldigten steht das Recht auf Akteneinsicht (auch) hinsichtlich des Schlussberichts des Untersuchungskommissärs zu. Eine Verpflichtung des Disziplinarrats, dem Disziplinarbeschuldigten den Abschlussbericht des Untersuchungskommissärs zur Stellungnahme zuzustellen, besteht hingegen nicht.**

**Gegen den Einleitungsbeschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.**

**Über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Übertragung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat entscheidet der OGH; nur verspätete oder unzulässige Anträge sind vom Disziplinarrat selbst zurückzuweisen.**

OGH 11. 6. 2021, 28 Ds 4/20g

#### Sachverhalt:

Nach Zustellung des im Jahr 2019 gefassten Einleitungsbeschlusses,

- (1./) beantragte der Disziplinarbeschuldigte, ihm „den Erhebungsbericht der Untersuchungskommissarin zu übermitteln, um dazu Stellung nehmen und das Ermittlungsverfahren ergänzen zu können“,
- (2./) erhob er (sinngemäß) Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss wegen mangelnder Konkretisierung der Vorwürfe („Noch immer keine konkretisierten Vorwürfe entsprechend Art 6 Abs 3 [lit] a und b MRK, Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art 7 MRK“) und
- (3./) beantragte er abschließend – und zwar allein mit der lapidaren Begründung, dass der Disziplinarrat „sich selbst [im Jahr] 2005 wegen Kritik [...] für befangen erklärt“ habe –, das Disziplinarverfahren wegen Befangenheit des „gesamten Disziplinarrats“ einem anderen Disziplinarrat zu übertragen.

Mit dem daraufhin ergangenen Beschluss sprach der Disziplinarrat aus, dass

- (1./) dem Disziplinarbeschuldigten das Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich des Schlussberichts der Untersuchungskommissarin in der vorliegenden Disziplinarsache zusteht,
- (2./) die Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss als unzulässig zurückgewiesen wird und
- (3./) die Befangenheitsanzeige gegen sämtliche Mitglieder des Disziplinarrats und dessen Antrag, die Disziplinarsache einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, abgewiesen wird.

Der OGH gab seiner Beschwerde teilweise statt, hob den Beschluss in seinem Punkt 3./ auf und beschloss insoweit in der Sache selbst, dass der Antrag des Disziplinarbeschul-

digten, die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, abgewiesen wird. Die gegen Punkt 2./ des angefochtenen Beschlusses erhobene Beschwerde wies der OGH zurück.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

- (1./) Soweit der Beschuldigte das konkrete Vorgehen der Untersuchungskommissarin mit dem Hinweis darauf, dass diese – entgegen der Anordnung des § 27 Abs 2 DSt – weder die erforderlichen Erhebungen gepflogen noch ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe, kritisiert, ist er darauf zu verweisen, dass es einem Disziplinarbeschuldigten jederzeit freisteht, eine Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts Beweisanträge zu stellen (vgl *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 27 DSt Rz 8f). Die von ihm behauptete Verpflichtung des Disziplinarrats, ihm den Abschlussbericht der Untersuchungskommissarin zur Stellungnahme zuzustellen, besteht hingegen nicht (vgl *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 27 DSt Rz 11, § 28 DSt Rz 1).
- (2./) Gegen den Einleitungsbeschluss nach § 28 Abs 1 DSt, der eine prozessleitende Verfügung ist, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 28 Abs 2 letzter Satz DSt; RIS-Justiz RS0056988 [T 1]; *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 28 DSt Rz 4).
- (3./) Über einen – (wie hier) rechtzeitig eingebrachten (§ 25 Abs 2 Satz 1 DSt) – Antrag auf Übertragung des Disziplinarverfahrens an einen anderen Disziplinarrat entscheidet gem § 25 Abs 1 letzter Satz DSt der OGH; nur verspätete oder unzulässige Anträge gem § 25 Abs 2 und 3 DSt sind vom Disziplinarrat selbst zurückzuweisen (§ 25 Abs 4 DSt).

Nach stRsp ist eine Übertragung wegen Befangenheit nur dann statthaft, wenn entweder der gesamte Disziplinarrat oder so viele seiner Mitglieder befangen sind, dass dieser nicht mehr beschlussfähig ist. Die Befangenheit bloß einzelner Mitglieder rechtfertigt hingegen eine Delegation nicht (RIS-Justiz RS0083346; RS0056885). Die pauschale Behauptung der Befangenheit nicht namentlich genannter Mitglieder des Disziplinarrats stellt keinen Delegierungsgrund dar (RIS-Justiz RS0056885; RS0097082; *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 25 DSt Rz 2).

In teilweiser Stattgebung der Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten war daher der Beschluss des Disziplinarrats in seinem Punkt 3./ aufzuheben und insoweit – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – in der Sache selbst dahin zu beschließen, dass der

Antrag des Disziplinarbeschuldigten, die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, abgewiesen wird.

#### **Anmerkung:**

Die Entscheidung stellt klar, dass dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu geben ist („verantwortliche Äußerung“, § 27 Abs 2 DSt), nicht jedoch zum Abschlussbericht des Untersuchungskommissärs. Diesen kann der Beschuldigte aber im Wege der Akteneinsicht einsehen.

---

**MICHAEL BURESCH**

## Zuständigkeit bei Beschwerden über Zeugengebühren im Disziplinarverfahren

### DISZIPLINARRECHT

§§ 41, 46 DSt

**Der Rechtszug bei der Bestimmung von Zeugengebühren geht vom Präsidenten des Disziplinarrats (bzw dem von diesem betrauten Bediensteten der Kammer) an das Bundesverwaltungsgericht.**

OGH 22. 6. 2021, 20 Ds 8/21 p

#### **Sachverhalt:**

Der Zeuge eines Disziplinarverfahrens erhob gegen die (Gebühren-)Entscheidung der Kostenbeamtin des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Beschwerde an den OGH.

Der OGH wies seine Beschwerde zurück.

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Der vom Beschwerdeführer für die Zuständigkeit des OGH zusammen mit § 46 DSt ins Treffen geführte § 41 DSt betrifft sinnfällig (nicht Zeugengebühren, sondern) den Ersatz der Verfahrenskosten nach rechtskräftiger Erledigung eines Disziplinarverfahrens.

Der Rechtszug bei der Bestimmung von Zeugengebühren geht – ungeachtet allfälliger Unsicherheiten der Be-

zeichnung der Entscheidung entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers, vielmehr nach gefestigter Judikatur – vom Präsidenten des Disziplinarrats (bzw dem von diesem betrauten Bediensteten der Kammer – § 20 Abs 1 GebAG) an das Bundesverwaltungsgericht (§ 22 Abs 1 Satz 1 GebAG; *Lehner in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 41 DSt Rz 8; RIS-Justiz RS0123048; jüngst 26 Ds 4/19s).

Mangels Zuständigkeit des OGH zu deren Erledigung war die Beschwerde daher zurückzuweisen.

---

**MICHAEL BURESCH**



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/261



KARL KRÜCKL

Dr. Karl Krückl, MA LL.M., ist emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel bei Bruckmüller RechtsanwältsGmbH, Linz.

2021/262

# Fragenverlesung durch den Obmann der Geschworenen

## STRAFPROZESSRECHT

§ 340 Abs 2 StPO

**Gem § 340 Abs 2 StPO hat der Obmann der Geschworenen bei sonstiger Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschworenen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Wahrspruch der Geschworenen zu verlesen. Das Urteil des Geschworenengerichts ist nichtig (§ 345 Abs 1 Z 4 StPO), wenn die Obfrau der Geschworenen nicht die an die Geschworenen gerichteten Fragen, sondern bloß deren numerische Bezeichnung verliest.**

OGH 7. 6. 2021, 13 Os 48/21 i

### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Urteil des LGS Wien als Geschworenengericht vom 1. 3. 2021, 608 Hv 1/21s-87, wurde *Chandra A.* aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen mehrerer Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB schuldig erkannt. Danach hat sie am 17. 10. 2020 in Wien ihre Kinder *Annika*, *Anamika* und *Aditya A.* vorsätzlich getötet, indem sie diese mit einem Kopfkissen erstickte. Nach der Aktenlage hat die Obfrau der Geschworenen im Anschluss an die Beratung nach Wiedereröffnung der Sitzung nicht die an die Geschworenen gerichteten Fragen, sondern bloß deren numerische Bezeichnung verlesen (ON 86 S 27).

### Aus den Gründen:

Die dagegen aus Z 4 und 6 des § 345 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten ist im Recht.

Die Verfahrensrüge (Z 4) zeigt zutreffend auf, dass durch dieses Vorgehen § 340 Abs 2 StPO und solcherart eine Bestimmung verletzt worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet.

Soweit die Generalprokuratur in ihrer Stellungnahme (§ 24 StPO) unter Hinweis auf den Rechtssatz RIS-Justiz RS0121890 dafür eintritt, der aufgezeigten Nichtigkeit die Möglichkeit abzusprechen, zum Nachteil der Angeklagten zu wirken (§ 345 Abs 3 StPO), ist grundlegend festzuhalten, dass eine Abwägung iSd § 345 Abs 3 StPO nach Wortlaut wie Ratio dieser Bestimmung stets einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Demzufolge darf der angesprochene Rechtssatz nicht iS einer allgemein gültigen Regel, sondern bloß als Ergebnis einer solchen Einzelfallbetrachtung gesehen werden (s insb 11 Os 95/20k RZ 2021/2, 27; RIS-Justiz RS0121890 [T 2]).

Zutreffend weist die Generalprokuratur darauf hin, dass § 340 Abs 2 StPO primär dazu dient, die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit (§ 12 Abs 1 StPO; Art 6 Abs 1 MRK) sicherzustellen (vgl *Danek/Mann*, WK-StPO § 228 Rz 4 sowie *Lässig*, WK-StPO § 310 Rz 9). Der Ansatz, schon die Verlesung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen durch den Vorsitzenden (§ 310 Abs 1 Satz 2 StPO) genüge diesem Erfordernis „angesichts der Einfachheit des Fragen-

schemas und Bejahung aller Fragen“, übersieht, dass sowohl eine Verletzung des § 310 Abs 1 Satz 3 StPO als auch eine solche des § 340 Abs 2 StPO vom Gesetz ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht ist. Hieraus folgt aber, dass die Einhaltung einer dieser Normen nicht geeignet sein kann, die Verletzung der anderen auszugleichen. Vielmehr dienen beide Bestimmungen in Kombination dazu, den gesamten Entscheidungsvorgang von der Fragestellung an die Geschworenen bis zu deren Wahrspruch im Rahmen der Öffentlichkeit transparent und kontrollierbar zu gestalten (vgl auch *Ratz*, ÖJZ 2021, 103). Anders ausgedrückt: Gerade die Verlesung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen (§ 310 Abs 1 Satz 3 StPO) und der von den Geschworenen beantworteten Fragen (§ 340 Abs 2 StPO) versetzt die Öffentlichkeit überhaupt erst in die Lage, ihrer diesbezüglichen Kontrollfunktion nachzukommen.

Die in der Literatur geäußerte Ansicht, das Unterlassen der Verlesung der an die Geschworenen gerichteten Fragen durch deren Obfrau könne deswegen nicht zum Nachteil der Angeklagten wirken, weil die Abstimmung der Geschworenen schon vor der Verkündung des Wahrspruchs erfolgt sei (*Danek*, RZ 2021, 28), interpretiert § 340 Abs 2 StPO sinnentleerend, weil die Abstimmung der Geschworenen – zwingend – stets vor der Verkündung des Ergebnisses dieser Abstimmung erfolgen muss.

Da § 340 Abs 2 StPO per se weder die Anklage noch den Angeklagten schützt, sondern (wie dargelegt) die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit, ist auch die Regelung des § 345 Abs 3 StPO aus dem Blickwinkel dieses Schutzzwecks zu betrachten, weil andernfalls die Nichtigkeitsanktion durch deren Relativität ad absurdum geführt würde (vgl *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 739).

Der OGH misst jenen Bestimmungen der StPO, die der Effektuierung des Grundsatzes der Öffentlichkeit dienen, in ständiger Judikatur besondere Bedeutung zu (vgl 13 Os 102/11 s EvBl 2012/91, 614; RIS-Justiz RS0117048 [insb T 2]). Im Lichte der Rsp des EGMR zu Art 6 Abs 1 MRK (dazu *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* in *Meyer-Ladewig et al*, EMRK<sup>4</sup> Art 6 Rz 186) versteht er – in ebenso seit Jahren unveränderter, ständiger Judikatur – auch die Anord-

nung des § 229 Abs 4 StPO, das Urteil öffentlich zu verkünden, dahin, dass deren Verletzung als Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zu sehen ist und solcherart Urteilsnichtigkeit nach § 228 Abs 1 StPO zur Folge hat (14 Os 55/10k EvBl-LS 2010/121, 733; RIS-Justiz RS0098132 [T 4]). Sinn und Zweck des Grundsatzes der Öffentlichkeit liegt in der Kontrollfunktion der Allgemeinheit gegenüber der Gerichtsbarkeit. Die Justiz soll sich der öffentlichen Kritik und Kontrolle stellen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege zu stärken (*Danek/Mann*, WK-StPO § 228 Rz 4 mwN). Wie dargelegt, dient auch § 340 Abs 2 StPO der Gewährleistung dieser Kontrollfunktion (s 11 Os 95/20k RZ 2021/2, 27). Unter dem – aus dem Blickwinkel des § 345 Abs 3 StPO hier relevanten – Aspekt des Schutzzwecks der angesprochenen Norm ist aber (insb auch nach Maßgabe der dargestellten stRsp des OGH zu Verletzungen des § 229 Abs 4 StPO) kein Grund dafür ersichtlich, der Angeklagten die Möglichkeit, den zutreffend herangezogenen Nichtigkeitsgrund geltend zu machen, mit Blick auf dessen Relativität abzusprechen.

Der Wahrspruch der Geschworenen und das darauf beruhende Urteil waren daher in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde gem § 285e iVm § 344 StPO schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort aufzuheben.

#### Anmerkung:

Die Entscheidung des 13. Senats liegt auf der Linie der Entscheidung des 11. Senats wenige Monate zuvor (OGH 20. 10. 2020, 11 Os 95/20k).

Wie sehr oft kann man eine Sache aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten und bewerten. Aus taktischer Sicht hat die Verteidigung eine „zweite Chance“ bekommen, ein günstigeres Urteil für die Mandantschaft zu erwirken. Das aufgehobene lautete auf lebenslange Haft.<sup>1</sup> Nichtigkeitsgründe gem § 345 Abs 1 Z 4 StPO sind relative Nichtigkeitsgründe (§ 345 Abs 3 und 4 StPO). Sie können zum Vorteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, dass die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluss ausüben konnte (§ 345 Abs 3 StPO). Daraus wurde der Rechtssatz gebildet: „Verliest der Obmann der Geschworenen entgegen § 340 Abs 2 StPO nicht die an diese gerichteten Fragen, sondern bloß deren Bezeichnung, kann diese Formverletzung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluss auf die Entscheidung üben, wenn eine Verwechslung der Fragen und Antworten auszuschließen ist.“<sup>2</sup> Dieser fehlende Einfluss wurde nicht nur bei einem Fragenschema mit einer Haupt- und einer Zusatzfrage bei einem angeklagten Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 und 2 Fall 1 und 3 StGB (Zusatzfrage in Richtung Unzurechnungsfähigkeit nach § 11 StGB) bejaht<sup>3</sup>, sondern auch in einem Verfahren wegen nicht eines, sondern mehrerer Verbrechen nach § 3g VG, wobei aber nur eine

Hauptfrage gestellt<sup>4</sup> und jeweils die Verlesungsvorschrift des § 340 Abs 2 StPO verletzt wurde. Ein Bezug zum strafprozessualen Grundsatz der Öffentlichkeit wurde in keiner der beiden Entscheidungen hergestellt.

Die Wende kam mit der eingangs erwähnten Entscheidung des 11. Senats.<sup>5</sup> Der Angeklagte wurde wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB und der Verbrechen des Mordes nach §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt, hingegen vom Vorwurf des Verbrechens der Ausbildung für terroristische Zwecke nach § 278e Abs 1 StGB freigesprochen. Dabei hatten die Geschworenen die Hauptfrage 1 in Richtung des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB bejaht, die Hauptfrage 2 in Richtung des Verbrechens der terroristischen Straftaten nach § 278c Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB verneint, die dazu in Richtung der Verbrechen des Mordes nach §§ 15, 75 StGB gestellte Eventualfrage 1 bejaht und die Zusatzfrage 1 (in Richtung Notwehr) verneint. Weiters haben sie die Hauptfrage 3 nach dem Verbrechen der Ausbildung für terroristische Zwecke nach § 278e Abs 1 StGB verneint.<sup>6</sup> Dabei verlas der Obmann der Geschworenen lediglich die Überschriften der an die Geschworenen gerichteten Fragen und den dazugehörigen Wahrspruch. Die potentielle Nachteiligkeit der Formverletzung konnte der OGH nicht unzweifelhaft verneinen, „weil die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit nicht unerheblich beeinträchtigt worden sein kann“.<sup>7</sup>

Die hier besprochene Entscheidung des 13. Senats liefert dann eine umfänglichere, auf den Öffentlichkeitsgrundsatz gestützte Begründung, die mE aber nicht trägt.

In Bezug auf die Prozessparteien wurden ersichtlich in allen Fällen die Formvorschriften eingehalten (schriftliche Abfassung der Fragen, Unterfertigung durch den Vorsitzenden, Aushändigung einer Niederschrift der Fragen an Ankläger und Verteidiger [§ 310 Abs 1 StPO], Eintrag des Abstimmungsergebnisses der Geschworenen zu jeder Frage in zwei Niederschriften, Unterfertigung durch den Obmann [§ 331 StPO], im Beisein von Ankläger und Verteidiger Unterzeichnung durch den Vorsitzenden, Verlesung durch den Schriftführer, Unterfertigung durch den Schriftführer [§ 332 Abs 2 StPO]). Der Schutzzweck des § 340 Abs 2 StPO, die Justiz solle sich der öffentlichen Kritik und Kontrolle stellen können müssen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege zu stärken, lasse nach Meinung des OGH keinen Grund erkennen,<sup>8</sup> mit Blick auf dessen Relativität das Vorliegen des

<sup>1</sup> <https://www.diepresse.com/5944709/dreifacher-kindesmord-lebenslange-haft-fur-die-mutter> (abgerufen am 17. 7. 2021).

<sup>2</sup> RIS-Justiz RS0121890; OGH 27. 3. 2007, 11 Os 23/07b.

<sup>3</sup> OGH 27. 3. 2007, 11 Os 23/07b.

<sup>4</sup> OGH 27. 6. 20216, 13 Os 34/16y.

<sup>5</sup> OGH 20. 10. 2020, 11 Os 95/20k.

<sup>6</sup> OGH 20. 10. 2020, 11 Os 95/20k.

<sup>7</sup> RIS-Justiz RS0121890 sei anders gelagert, ohne dass dies näher ausgeführt worden wäre.

<sup>8</sup> Oder wohl besser: „trotz“.

Nichtigkeitsgrundes nach § 345 Abs 1 Z 4 StPO zu verneinen. Das bedeutet im Ergebnis, dass § 345 Abs 1 Z 4 StPO in Bezug auf § 340 Abs 2 StPO zum absoluten Nichtigkeitsgrund wird.<sup>9</sup>

Der höchstgerichtlichen Entscheidungsbegründung widerspricht der Rechtssatz „Der Grundsatz der Öffentlichkeit bedeutet nicht, dass dem Publikum Beteiligung an der Beweisaufnahme zuerkannt wird. Das Gericht ist weder verhalten, Schriftstücke den die Öffentlichkeit repräsentierenden Anwesenden zur Einsicht vorzulegen oder sie auch nur wortwörtlich zu verlesen, wenn sich die Parteien mit einem Kurzreferat des Inhaltes durch den Vorsitzenden begnügen, noch hat es dafür Sorge zu tragen, dass das Publikum etwa die Aussagen der Vernommenen akustisch einwandfrei wahrnehmen oder deren Mienenspiel beobachten kann.“<sup>10</sup> Die Möglichkeit des zusammenfassenden Kurzreferats (§ 252 Abs 2a StPO) an Stelle der umfassenden (wörtlichen) Verlesung von Protokollen und anderen Schriftstücken<sup>11</sup> wurde mit der Strafprozessnovelle 2005<sup>12</sup> eingeführt.<sup>13</sup> Der in der Entscheidung angesprochenen Kontrollfunktion der Öffentlichkeit kann nämlich unter diesen Prämissen zur Beweisaufnahme damit sicher nicht umfänglicher entsprochen werden als unter der Bedingung, dass sich die Volksöffentlichkeit „die Fragen, die sie gemäß § 310 Abs 1 StPO bereits wörtlich vorgelesen erhalten hat, merkt“.

*Danek*<sup>14</sup> verweist in seiner kritischen Anm zur Entscheidung des 11. Senats zu Recht auch darauf, dass eine Urteilsverkündung „ist schuldig im Sinne der Anklage“ keinen Verstoß gegen § 260 Abs 1 Z 1 und 2 StPO bildet.<sup>15</sup> „Der eindeutige Verweis auf bestimmte Texte stellt methodisch deren Wiedergabe dar“, lautet die hR.<sup>16</sup> Worauf sonst als auf die zuvor substantiell behandelten – s oben<sup>17</sup> – Fragen soll sich denn der Wahrspruch beziehen? Bleibt der OGH bei seiner „neuen“ Rsp zu § 345 Abs 1 Z 4 (§ 340 Abs 2) StPO als faktisch absolutem Nichtigkeitsgrund, ist der Gesetzgeber aufgerufen, diesen umgehend als rügeflichten analog § 281 Abs 1 Z 1, § 345 Abs 2 StPO zur Geltendmachung von Besetzungsfehlern auszugestalten.<sup>18</sup> Besetzungsfehler sind umgehend ab objektiver Erkennbarkeit zu rügen. Fehler zB bei der Ladung von Laienrichtern kann der Verteidiger nach hR durch Einsicht in die Dienstlisten für Geschworene und Schöffen vor Beginn der Hauptverhandlung erkennen und muss diese spätestens am Beginn der Hauptverhandlung rügen.<sup>19</sup> Das Gleiche gilt, wenn ein ausgeschlossener Richter als Vorsitzender die Hauptverhandlung leitet, wenn der Ausschlussgrund sich aus der dem Verteidiger zur Verfügung gestellten Aktenkopie ergibt (der vom Vorsitzenden als Journalrichter unterschriebene Haftbefehl findet sich im Akt).<sup>20</sup> Die Grundsätze Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (immerhin geregelt in Art 83 Abs 2 B-VG) und Öffentlichkeit haben beide dieselbe Stoßrichtung: Schutz vor Willkür des Staates.<sup>21</sup> Es ist nicht nach-

zuvollziehen, warum bei unterbliebener Rüge durch den Verteidiger Personen, die per se nicht gesetzlicher Richter sind (§ 43 StPO), Urteile fällen dürfen, die Bestand haben, ungerügte Lesefehler des Obmanns der Geschworenen aber zur Nichtigkeit von Wahrspruch und Urteil führen.<sup>22</sup> Letztendlich gibt es ein Interesse der Gesellschaft am Bestand eines formal und inhaltlich korrekt zustande gekommenen Wahrspruchs: Geschworenenverfahren sind per se sehr aufwendig.<sup>23</sup> Der zweite Rechtsgang bindet auf Seite der Justiz erneut drei oder mehr Berufsrichter (§ 301 Abs 3 iVm § 221 Abs 4 StPO), der neue Vorsitzende kennt eingangs den Akt nicht und muss sich einarbeiten, der Vorsitzende des ersten Rechtsgangs ist bekanntlich ausgeschlossener Richter (§ 43 Abs 2 letzter Fall StPO).

#### KARL KRÜCKL

<sup>9</sup> In diesem Sinne im Ergebnis auch *Hollaender*, JSt-Slg 2021/5, 76.

<sup>10</sup> RIS-Justiz RS0121979.

<sup>11</sup> Und des Kurzvortrages an Stelle der Vorführung von Ton- und Bildaufnahmen.

<sup>12</sup> Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungsgesetz und Rechtshilfegesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (Strafprozessnovelle 2005), BGBl I 2004/164.

<sup>13</sup> § 252 Abs 2a StPO dient nach Erläuterung 679 22. GP 14 der „Vermeidung von Verlesungsfehlern, die zur Nichtigkeit des angefochtenen Urteils führen könnten“. Deshalb „schlägt der Entwurf daher vor, dass anstelle der Verlesung bzw Vorführung ein – zusammenfassender – Vortrag des Vorsitzenden treten kann.“ Die Problematik war also die gleiche.

<sup>14</sup> *Danek*, Anm RZ 2021, 27 ff, 28.

<sup>15</sup> RIS-Justiz RS0132282.

<sup>16</sup> OGH 7. 12. 2020, 15 Os 123/20g.

<sup>17</sup> Nochmals: Schriftliche Abfassung der Fragen, Unterfertigung durch den Vorsitzenden, Aushändigung einer Niederschrift der Fragen an Ankläger und Verteidiger (§ 310 Abs 1 StPO), Eintrag des Abstimmungsergebnisses der Geschworenen zu jeder Frage in zwei Niederschriften, Unterfertigung durch den Obmann (§ 331 StPO), im Beisein von Ankläger und Verteidiger Unterzeichnung durch den Vorsitzenden, Verlesung durch den Schriftführer, Unterfertigung durch den Schriftführer (§ 332 Abs 2 StPO).

<sup>18</sup> Eine denkbare Variante wäre auch, nach Aufhebung des Urteils das Verfahren in das Stadium unmittelbar vor Verlesung der Fragen durch den Obmann der Geschworenen treten zu lassen. Eine Alternative wäre auch, lediglich die kumulative Verletzung der Verlesungsvorschriften von § 310 Abs 1 und § 340 Abs 2 unter Nichtigkeitsanktion zu stellen. Denn nur im Kumulationsfall hätte die kontrollierende Volksöffentlichkeit zu keiner Zeit die Fragen gehört.

<sup>19</sup> RIS-Justiz RS0106091.

<sup>20</sup> OGH 5. 11. 1996, 11 Os 151/96.

<sup>21</sup> Vgl *Birklbauer* in LIK-StPO § 11 RN 2, § 12 RN 1.

<sup>22</sup> Der Widerspruch geht bei genauerer Betrachtung noch viel tiefer: Nach *Ratz* (WK-StPO [2020] § 281 RN 106 mN) führt ein Verstoß gegen die Geschäftsverteilung „nach dem Zweck des Grundrechts“ nur dann zur Urteilsaufhebung, wenn der Verstoß eine Unfairness gegenüber dem Beschwerdeführer erkennen lässt (was faktisch nie der Fall ist, *Tipold* in LIK-StPO § 345 Abs 1 Z 1 RN 11). Dieser „Fairnessgedanke“ wird beim Nichtigkeitsgrund nach § 345 Abs 1 Z 4 (§ 340 Abs 2) StPO aber nicht aufgenommen.

<sup>23</sup> Und umstritten, s dazu etwa *Markel* in WK-StPO (2017) § 11 RN 2 mN; s auch *Hollaender*, Anm JSt-Slg 2021/5, 75, 76.

# Royal Dutch Shell – Paradigmenwechsel für den Klimaschutz?

## KLIMASCHUTZRECHT

Art 7 Rom II-VO; Buch 6 Abschnitt 162 *Dutch Civil Code*

**Ein wichtiges Merkmal der Umweltschäden, wie sie im vorliegenden Fall geltend gemacht werden, ist, dass jede Emission von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, egal wo auf der Welt und egal auf welche Weise verursacht, zu diesen Schäden und ihrer Zunahme beiträgt.**

**Die Minderungspflicht von RDS ergibt sich aus dem ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstab in Buch 6 Abschnitt 162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach ein Handeln, das im Widerspruch zu dem steht, was nach ungeschriebenem Recht allgemein anerkannt ist, unzulässig ist. Aus diesem Sorgfaltsmaßstab ergibt sich, dass RDS bei der Festlegung der Unternehmenspolitik der Shell-Gruppe die in der Allgemeinheit übliche Sorgfalt beachten muss. Die Auslegung des ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstabs erfordert eine Beurteilung aller Umstände des jeweiligen Falles.**

BG Den Haag 26. 5. 2021, C/09/571932 / HA ZA 19–379, *Royal Dutch Shell*

### Sachverhalt:

Die klagenden Umweltorganisationen (im Folgenden kurz „Umwelt-NGO“) erhoben den Vorwurf, dass die Royal Dutch Shell (RDS) mit ihrer Unternehmenspolitik gegen globale Klimaziele verstoße.<sup>1</sup>

Das Klagebegehren richtete sich auf die Reduktion der aggregierten jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Ausmaß von 45% im Vergleich zum Jahr 2019. Die Umwelt-NGO stützten ihr Begehren auf den im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch (*Dutch Civil Code*; „DCC“) verankerten „ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstab“ der schadenersatzrechtlichen Generalklausel (Buch 6 Abschnitt 162 DCC).<sup>2</sup> Nach Ansicht der Umwelt-NGO können die Grund- und Menschenrechte sowie UN Guiding Principles on Business and Human Rights zur Interpretation des ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstabs herangezogen werden. Diese auslegungsbedürftige Generalklausel verpflichte RDS dazu, seine Unternehmenspolitik den Klimazielen entsprechend auszurichten und durch die Reduktion der Emissionen der gesamten(!) Shell-Gruppe dem Klimawandel entgegenzuwirken.<sup>3</sup>

### Aus den Entscheidungsgründen:

• Klimaschutzklage: Zuständigkeit und Zulässigkeit  
Bemerkenswert ist, dass sich das nationale Bezirksgericht in Den Haag für die Entscheidung über die Klimaschutzklage als zuständig erachtete, zumal **primär der Gesetzgeber für den Klimaschutz verantwortlich ist**.<sup>4</sup> Vergangene Klimaklagen waren gegen Staaten<sup>5</sup> oder die Europäische Union gerichtet<sup>6</sup> und forderten die Verschärfung der Klimapolitik.<sup>7</sup> Diese Klimaklagen stützten sich auf Grund- und Menschenrechte.<sup>8</sup> Klimaklagen gegen emissionsstarke Unternehmen werfen indessen die Frage auf, wie sich judikative Eingriffe in das Klimaschutzrecht auf das Gefüge der Staatsgewalten auswirken.<sup>9</sup> Dazu stellte ein kalifornisches Gericht (*District Court*) fest, dass die notwendige Abwägung zwischen dem Umweltinteresse und der wirtschaftlichen Belas-

tung eines emittierenden Unternehmens der Politik vorbehalten ist.<sup>10</sup> Dem betreffenden Gericht war es daher nicht möglich, über die Klimaklage gegen *General Motors* zu entscheiden.<sup>11</sup> Dem gegenteilig verneinte das BG Den Haag den **Verwurf der Überschreitung seiner Kompetenz**. Bei den geltend gemachten Emissionsreduktionsansprüchen handle es sich um keine über die gerichtliche Entscheidungskompetenz hinausgehende Angelegenheit („does not [...] go beyond the lawmaking function of the court“).<sup>12</sup>

Die Zulässigkeit der Klage wurde darüber hinaus damit begründet, dass der DCC eine „**public interest action**“ vor-

<sup>1</sup> BG Den Haag 26. 5. 2021, C/09/571932 / HA ZA 19–379 (*Royal Dutch Shell*) Rz 3.1. f.

<sup>2</sup> „As a tortious act is regarded a violation of someone else’s right and an act or omission in violation of a duty imposed by law or of what according to unwritten law has to be regarded as proper social conduct, always as far as there was no justification for this behavior“.

<sup>3</sup> *Royal Dutch Shell* Rz 3.2.

<sup>4</sup> *Spitzer/Perner*, *Royal Dutch Shell – Klimaklagen auf dem Weg ins Privatrecht*, ÖJZ 2021/76, 591 (591); vgl auch VG Berlin VG 10 K 412.18.

<sup>5</sup> Bspw: Hoge Raad 20. 12. 2019, 19/00135, ECLI:NL:HR:2019:2007 (*Urgenda*): womit die CO<sub>2</sub>-Reduktionspflicht der niederländischen Regierung bestätigt wurde. Die ungenügende Klimapolitik des Staates verletze die staatlichen Schutzpflichten der Grundrechte.

<sup>6</sup> Das EuG wies die Klage mangels individueller Betroffenheit der Kläger zurück (EuG 8. 5. 2019, T-330/18, *Armando Carvalho ua/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*); bestätigt durch EuGH C-565/19 P: Wobei auch diese Klage grundrechtsbasiert war.

<sup>7</sup> Klimaklagen gegen Staaten verfolgen grundsätzlich das Ziel, die Einhaltung der völkerrechtlichen Klimaschutzabkommen (*Pariser Übereinkommen*) einzufordern; vgl *UN Environment*, Klimawandel vor Gericht (2017) 8. Gerügt wird, dass bestehende Gesetze zu wenig weitreichend oder gar kontraproduktiv sind; vgl *Schulev-Steindl*, Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich, *ecolex* 2021, 17 (18).

<sup>8</sup> Völkerrechtliche Verträge verleihen kein subjektives Recht. Daher sind Klimaklagen gegen Staaten „grundrechtsbasiert“ und berufen sich auf die Schutzpflicht des Staates. Sie rügen grundsätzlich die Untätigkeit der Gesetzgebung; vgl *Schulev-Steindl*, *ecolex* 2021, 17 und 19.

<sup>9</sup> Die Frage nach der Gewaltenteilung ist bei Klimaklagen stets heikel und schwierig; vgl *Schulev-Steindl*, *ecolex* 2021, 19.

<sup>10</sup> *People of the State of California v General Motors Corp.*, C06–05755 MJJ (2007); entscheidend war der Gedanke der Gewaltenteilung basierend auf der *political question doctrine* (*Baker v Carr*, 369 U.S. 186 [1997]).

<sup>11</sup> *People of the State of California v General Motors Corp.*: „For these reasons, the Court find that it cannot adjudicate Plaintiff’s federal common law global warming nuisance tort claim without making an initial policy determination of a kind clearly for nonjudicial discretion“.

<sup>12</sup> *Royal Dutch Shell* Rz 4.1.3.



**BERND RAJAL**  
Partner bei Schönherr  
Rechtsanwälte GmbH



**FELIX WEBER**  
Rechtsanwaltsanwärter  
bei Schönherr Rechtsanwälte  
GmbH

2021/263

sieht (Buch 3 Abschnitt 305 a DCC).<sup>13</sup> Im Urteil *Urgenda* wurde zur Begründung der Klagslegitimation ebenfalls diese Rechtsgrundlage herangezogen.<sup>14</sup> NGO wird damit die **Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen** ermöglicht. Der Gemeinwohlbegriff wird weit ausgelegt.<sup>15</sup> Das Gericht subsumierte darunter im vorliegenden Fall „das gemeinsame Interesse an der präventiven Bekämpfung des Klimawandels“. Die Sammelklage (*class action*) verfolgt damit das öffentliche Interesse einer nicht näher definierbaren Personengruppe.<sup>16</sup> Ein kollektives Interesse an der Bekämpfung des Klimawandels stellt eine Besonderheit dar, zumal viele Klimaklagen bereits an der unmittelbaren oder spezifischen Betroffenheit der Kläger durch den Klimawandel scheitern.<sup>17</sup>

Im Ergebnis erachtete das Gericht die Klage somit als zulässig.

- Anwendbares Recht

Das Gericht hatte eingangs das anzuwendende Recht anhand der Rom II-VO zu prüfen und kam zum Ergebnis, dass das niederländische Recht einschlägig ist.

Der Kläger kann gem Art 7 Rom II-VO nämlich das **Recht des Handlungsortes** wählen.<sup>18</sup> Die klagenden NGO machten hiervon Gebrauch,<sup>19</sup> weshalb das Gericht die Anwendbarkeit des Art 7 Rom II-VO prüfte.

Das Gericht führte zunächst aus, dass der **Klimawandel** auf Grund von CO<sub>2</sub>-Emissionen einen **Umweltschaden** iSd Art 7 Rom II-VO bilde.<sup>20</sup> Dabei ist der **geografische Ursprung der Emissionen irrelevant**. Sämtliche weltweiten Emissionen sind bei Umweltschäden miteinzubeziehen.<sup>21</sup> Die Emissionen von RDS tragen daher auch zum Klimawandel in den Niederlanden bei.<sup>22</sup> Das „schadensbegründende Ereignis“ ist die Umsetzung der Unternehmenspolitik innerhalb der weltweit operierenden Shell-Gruppe. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Art 7 Rom II-VO von einem Ereignis im Singular spricht („*the event giving rise to the damage occurred*“). Der Art 7 biete Interpretationsspielraum und kann auch mehrere schädigende Ereignisse in mehreren verschiedenen Ländern als Umweltschaden erfassen. Die Unternehmenspolitik von RDS, die von allen Shell-Unternehmen weltweit übernommen werden muss, bilde ein schadensbegründendes Ereignis und somit eine Umweltschädigung iSd Art 7 Rom II-VO.<sup>23</sup> Im Ergebnis war niederländisches Recht anzuwenden.

- Verstoß gegen Klimaschutzrecht

Der spannendste Teil des Urteils betrifft die rechtliche Argumentation, auf deren Basis das Gericht die Unternehmenspolitik von RDS als mit dem Klimaschutzrecht unvereinbar und damit als rechtswidrig erkannte.

Das Gericht argumentierte, dass die ungeschriebene Sorgfaltspflicht bei der Ausgestaltung der Unternehmenspolitik zu beachten ist.<sup>24</sup> Aufgrund der **konzernweiten Implementierungspflicht** der Unternehmenspolitik trifft letztlich RDS die **Gesamtverantwortung** und damit die Reduktionspflicht.<sup>25</sup> Steht die Unternehmenspolitik mit den ungeschriebenen Sorgfaltspflichten in Konflikt, handelt RDS rechtswidrig.<sup>26</sup>

Das Gericht zog **14 Faktoren zur Interpretation der ungeschriebenen Sorgfaltspflicht** heran.<sup>27</sup> Diese Interessenabwägung ähnelt im Grundsatz jener einer österreichischen Rechtswidrigkeitsprüfung.<sup>28</sup> Beachtenswert am vorliegenden Urteil ist der Umfang der Interessenabwägung. Das Gericht kann bei 14 gegeneinander gewichteten Faktoren schlussendlich alles und nichts begründen.<sup>29</sup> Dementsprechend führt das Gericht aus: „The underlying thought is that every contribution towards a reduction of CO<sub>2</sub> emissions may be of importance“.<sup>30</sup>

Zur Begründung der Reduktionspflicht wird das Grundrecht zur **Achtung des Privat- und Familienlebens** herangezogen. Das Gericht erkennt die Abwehrwirkung von Grundrechten im Verhältnis zwischen Privatakteuren und Staat. Demnach wirkt das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens grundsätzlich nicht im unmittelbaren Verhältnis zwischen den klagenden NGO und RDS. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Grundrechts könne es jedoch bei der Interpretation der ungeschriebenen Sorgfaltspflicht miteinbezogen werden.<sup>31</sup> Bezugnehmend auf das *Urgenda*-Judikat wiederholt das Gericht die grundrechtliche Fürsorgepflicht in Hinblick auf den Klimawandel. Art 2 und 8 EMRK bieten demnach einen Schutz gegen die Konsequenzen der Erderwärmung.<sup>32</sup> Die individuelle Verantwortung von RDS zur Einhaltung der Menschenrechte resultiere aus den **UN Guiding Principles on business and human rights (UNGPs)**, die ebenfalls in die Interpretation miteinbezogen wurden.<sup>33</sup> Demnach seien die Menschenrechte auch von RDS zu beachten. Dies erfordere ein aktives Tun von RDS.<sup>34</sup> Mittels der UNGPs begründet das Gericht somit eine grundrechtliche Fürsorgepflicht für den Konzern.

Die UNGPs sind jedoch als **soft law** nicht rechtsverbindlich. Sie sollen eine gesellschaftliche Erwartung zur Einhaltung der Menschenrechte statuieren, begründen dabei aber keine rechtliche Verpflichtung.<sup>35</sup> Grundrechte verkörpern

<sup>13</sup> „A foundation or association with full legal capacity that, according to its articles of association, had the objection to protect specific interests, may bring to court a legal claim the intends to protect similar interests of other persons“.

<sup>14</sup> BG Den Haag 24. 6. 2015, C/09/456689 / HA ZA 13–1396 (*Urgenda*).  
<sup>15</sup> *Spitzer*, Der Klimawandel als juristische Kategorie, in FS Danzl (2017) 655 (665).

<sup>16</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.2.2.

<sup>17</sup> So auch: *Schulev-Steindl*, *ecolx* 2021, 19.

<sup>18</sup> *Burtscher/Spitzer*, Haftung für Klimaschäden, *ÖJZ* 2017, 945 (945).

<sup>19</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.3.1.

<sup>20</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.3.2.

<sup>21</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.3.5.

<sup>22</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.5.

<sup>23</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.3.6.

<sup>24</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.1.

<sup>25</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.4.

<sup>26</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.1.

<sup>27</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.1.3, Rz 4.4.2.

<sup>28</sup> *Spitzer/Perner*, *ÖJZ* 2021/76, 591.

<sup>29</sup> So auch: *Spitzer/Perner*, *ÖJZ* 2021/76, 592.

<sup>30</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.3.5.

<sup>31</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.9.

<sup>32</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.10.

<sup>33</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.11.

<sup>34</sup> Royal Dutch Shell: „Business enterprises should respect human rights“ in Rz 4.4.15; und: „The court is of the opinion that much may be expected of RDS“ in Rz 4.4.16.

<sup>35</sup> *Spiesshofer*, Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, *GesRZ* 2019, 136 (138 f).

viel eher eine absolut geschützte Rechtsposition ist der Rechtswidrigkeit.<sup>36</sup> Der Eingriff in ein Grundrecht indiziert daher die Rechtswidrigkeit.<sup>37</sup> Eine unmittelbare Drittwirkung („Horizontalwirkung“) der Grundrechte kann daraus jedoch nicht resultieren. Eine Horizontalwirkung liegt vor, wenn im Verhältnis zwischen zwei Privatpersonen ein Anspruch aus einem Grundrecht erwächst. Dies wird in Österreich abgelehnt.<sup>38</sup>

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte erstreckt sich gemäß den UNGP auf sämtliche unternehmerische Handlungen.<sup>39</sup> Daher ist die gesamte Wertschöpfungskette („value chain“) von RDS betroffen. Neben der Shell-Group sind auch die Geschäftspartner und Zulieferer sowie die Endkunden von RDS erfasst.<sup>40</sup> Die Marktmacht von RDS ermöglicht nämlich die Einflussnahme auf den Emissionsausstoß anderer Marktteilnehmer.<sup>41</sup> Daher verantwortet RDS durch sein Einkaufsverhalten auch die Emissionen seiner Zulieferer (*scope 2 emissions*).<sup>42</sup> Weiters determiniert RDS das Sortiment, womit RDS Einfluss auf den Endkundenmarkt nehmen kann (*scope 3 emissions*).<sup>43</sup>

Im Ergebnis postuliert das Gericht damit eine weitreichende Emissionsreduktionsverpflichtung auf Basis grundrechtlicher Fürsorgepflichten.<sup>44</sup>

- Das Verhältnis zwischen dem ETS (System zum Handel von Emissionszertifikaten) und der individuellen Emissionsreduktionsverpflichtung

Als einen weiteren Faktor bezog das Gericht das ETS in seine Interessenabwägung der ungeschriebenen Sorgfaltspflicht mit ein. RDS unterliegt nämlich als europäisches Unternehmen dem ETS. Die Reduktionsziele des ETS seien jedoch nicht ausreichend, um die Ziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen.<sup>45</sup> Daher besteht **neben dem ETS eine individuelle Reduktionspflicht** von RDS. Diese individuelle Pflicht kann weiter reichen als die Reduktionsziele des ETS.<sup>46</sup> Folglich stehe das ETS-System nicht mit der individuellen Reduktionsverpflichtung von RDS in Widerspruch.<sup>47</sup> Die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte des ETS sind höher als die vom Gericht auferlegten Grenzwerte. Demnach wird RDS zu weitergehenden Emissionsreduktionen verpflichtet, als dies durch den europäischen Gesetzgeber vorgesehen war.<sup>48</sup> Die Interessenabwägung bei der Prüfung des Sorgfaltsmaßstabs würde nach österreichischem Recht zu einem anderen Ergebnis kommen: Das ETS hat für die Prüfung des Sorgfaltsmaßstabs auch im österreichischen Recht eine **Signalwirkung** und ist miteinzubeziehen. Soweit Unternehmen im Rahmen der Zuteilung agieren, handeln sie allerdings nicht rechtswidrig. Ein darüberhinausgehender Sorgfaltsmaßstab kann nicht statuiert werden.<sup>49</sup> Die vom Gericht judizierte Verpflichtung zur Emissionsreduzierung steht daher im Widerspruch zur österreichischen Wertung. Unternehmen, die die Grenzwerte des ETS einhalten, handeln nicht sorgfaltswidrig. Folglich besteht keine Pflichtverletzung. Eine vergleichbare Klimaklage würde daher in der österreichischen Jurisdiktion mangels Sorgfaltswidrigkeit idR scheitern.<sup>50</sup>

- Das Urteil

Im Ergebnis verpflichtet das Gericht RDS zu einer Reduktion seiner CO<sub>2</sub>-Emissionen bis Ende 2030 um netto 45% im Vergleich zu 2019. Davon ist das gesamte Energieportfolio des Konzerns umfasst (**scope 1 bis 3**). Diese Verpflichtung soll RDS **durch seine Unternehmenspolitik (group corporate policy) umsetzen**.

In Hinblick auf die Geschäftsbeziehungen der Shell Group, einschließlich der Endverbraucher, besteht eine *Best-Effort*-Verpflichtung. Demnach muss RDS sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die schwerwiegenden Risiken der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu beseitigen und zu verhindern.<sup>51</sup>

#### Anmerkung:

Das Klimaschutz-Urteil gegen die Shell-Group birgt **juristischen Zündstoff**. Das Gericht versuchte, wesentliche Grundsätze der Zivilrechtslehre zugunsten des Klimaschutzes zu revolutionieren. Bemerkenswert ist zudem der Umgang mit der bei Klimaklagen höchst komplexen Kausalitätsproblematik. Während die Kausalität von Klimaschädigungen zumeist nicht lückenlos nachweisbar ist, begnügt sich das Gericht vorliegend mit generellen Ausführungen zur weltweiten Auswirkung von Emissionen. Ob die hier betriebene Rechtsfortbildung einer Überprüfung im Rechtsmittelverfahren standhält, bleibt mangels höchstgerichtlicher Judikatur zunächst offen. **Shell kündigte jedoch bereits an, in Berufung zu gehen.**

**Medial** erlangte das Urteil vor allem deshalb große Aufmerksamkeit, weil das **erste Mal in der Geschichte des Klimaschutzes ein privates Öl- und Erdgasunternehmen** von einem nationalen Gericht zur Reduktion seiner Kohlendioxidemissionen verpflichtet wurde. In dessen bleibt es auch in Deutschland beim Verfahren gegen die RWE AG spannend.

---

#### BERND RAJAL, FELIX WEBER

<sup>36</sup> Spitzer/Perner, ÖJZ 2021/76, 592. (Über den § 1295 ABGB fließen allgemeine Wertvorstellungen der Grundrechte in das Privatrecht ein).

<sup>37</sup> OGH 30. 3. 1981, 6 Ob 813/80.

<sup>38</sup> Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2009) Rz 741; Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) Rz 381.

<sup>39</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.17.

<sup>40</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.18.

<sup>41</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.24f.

<sup>42</sup> Royal Dutch Shell: „[...] through its purchase policy the Shell group exercises control and influence over its suppliers“ emissions“; Rz 4.4.25.

<sup>43</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.25.

<sup>44</sup> Die Frage, ob eine derartige Ausweitung grundrechtlicher Fürsorgepflichten auf private Unternehmen möglich ist, wird im Berufungsverfahren zu klären sein. RDS hat bereits angekündigt, in Berufung zu gehen. Spannend bleibt auch der Ausgang im deutschen Klimarechtsstreit: LG Essen 15. 12. 2016, 2 O 285/15; mittlerweile in zweiter Instanz: OLG Hamm, Hinweis- und Beweisbeschluss v 30. 11. 2017, 1-5 U 15/17 (Lliuya/RWE AG).

<sup>45</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.45.

<sup>46</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.46.

<sup>47</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.47.

<sup>48</sup> Royal Dutch Shell: „The indemnifying effect of these systems [ETS] applies up to the reduction percentage they aim to achieve. If it is lower than the obligation of RDS, RDS has to do more“; Rz 4.4.47.

<sup>49</sup> Burtischer/Spitzer, ÖJZ 2017, 949.

<sup>50</sup> So auch Burtischer/Spitzer, ÖJZ 2017, 952.

<sup>51</sup> Royal Dutch Shell Rz 4.4.55.



Kalss  
**Verschmelzung – Spaltung –  
Umwandlung**

3. Auflage 2021.  
Ca. 1700 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-05041-2

**ca. 298,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Der Kalss-Kommentar endlich in Neuauflage

- Der umgründungsrechtliche Standardkommentar zu
- AktG, GmbHG, SpaltG, UmwG, GesAusG, EU-VerschG,
  - inklusive Zeit- und Ablaufpläne,
  - vollständig aktualisiert nach einem Jahrzehnt.

## SUBSTITUTIONEN

### WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: [i.pfeifer.ra@chello.at](mailto:i.pfeifer.ra@chello.at), übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen aller Art** (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

### KÄRNTEN

**Substitutionen aller Art** (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwältin Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

### STEIERMARK

**Graz**: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

RA Mag. *Martina Blaha*, Museumstraße 7, 4020 Linz, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Linz, übernimmt Substitutionen in Zivilrechtssachen im Raum Linz, Urfahr und Traun. E-Mail: [office@ra-blaha.at](mailto:office@ra-blaha.at), Tel.Nr: 0732/272991

### INTERNATIONAL

**Deutschland**: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland**: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

**Slowakei:** RA Dr. Ľubica Stelzer Páleníková (in Österreich und in der Slowakei zugelassene Rechtsanwältin) und RA Mgr. Filip Krajčovič, LL.M. von der Rechtsanwaltskanzlei NAVIKAP s. r. o. vertreten vor slowakischen Gerichten und Behörden. Wir stehen unseren österreichischen Kollegen gerne für grenzüberschreitende Mandatsübernahmen und Fragen zum slowakischen Recht zur Verfügung. Adresse: Obkirchergasse 13/1, 1190 **Wien** und Pod záhradami 64, 84102 **Bratislava**, Telefon: +43(0)1 36 727 89, E-Mail: office@navikap.com, Web: **www.navikap.com**

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

## VERMIETUNG KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

### WIEN

Räumlichkeiten für Rechtsanwaltskanzlei, unmittelbar neben dem Bezirksgericht Liesing gelegen, zu vermieten. Kontakt per E-Mail karl.zach@gmx.at

## KANZLEIEINSTIEG/ KANZLEIBETEILIGUNG

### TIROL

Mag. Gamsjäger / Dr. Wiesflecker (Law Experts Regiegemeinschaft), Innsbruck, suchen Kollegen/Kollegin für Substitutionstätigkeiten; insb Erstellung von Schriftsätzen, Klagen, Rechtsmitteln, Rechtsgutachten bzw die Prüfung von Rechtssachen. Wir freuen uns über Kontaktaufnahmen per E-Mail office@law-experts.at oder unter 0512/586 586.

## REGIEPARTNERSCHAFT

### VORARLBERG

**Dr. Wolfgang Hirsch, 6900 Bregenz, Rathausstraße 33** bietet einer/m Kollegin/en eine attraktive Regiepartnerschaft in einer bestens ausgestatteten und zentral gelegenen Kanzlei. Substitutionen bzw einzelne Mandatsübernahmen und spätere Kanzleiübernahme sind möglich. E-Mail: kanzlei@hirsch-leissing.at, Tel.: 05574/46250

## KANZLEIABGABE

### SALZBURG

Nachfolger für Allgemeinkanzlei in Salzburg-Stadt gesucht, zentrale Lage, sehr gut erreichbar, 4 Zimmer und Nebenräume, Einrichtung und PC-Netzwerk up to date, 3 ADVOKAT- Arbeitsplätze, Handbibliothek, Übernahme der laufenden Akten. Leistbare Bedingungen, ideal zum Start in die Selbständigkeit oder als Kanzleiniederlassung. Anfragen bitte an: aon.912727898@aon.at

Indexzahlen 2021	Juni	Juli
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	111,0	111,3*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	112,5	114,1*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	122,9	123,3*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	134,6	135,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	148,8	149,2*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	156,6	157,0*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	204,7	205,3*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	318,2	319,1*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	558,5	560,1*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	711,5	713,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	713,9	716,0*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6251,9	6270,2*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5388,2	5404,0*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	116,6	118,3*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	129,2	131,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	142,2	144,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	146,5	148,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	152,7	155,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	203,4	206,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	338,5	343,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3302,6	3350,5*

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN  
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

#### DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzulässige Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

#### IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2021/Nummer; AnwBl 2021, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2021 (83. Jahrgang) beträgt € 320,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitiervogeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock\_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: © UNHCR\_Samer Azam; Foto Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Abhandlung Rupert Wolff: Werner Himmelbauer; Foto Gernot Murko: Helge Bauer; Foto Karoline Edstadler: BKA/Wenzel; Foto: Alma Zadić: BKA/Wenzel; Foto Alix Frank-Thomasser: Fotostudio HUGER Wien; Foto Sophie Martinetz: Marlene Rahmann; Foto Franz Müller: privat; Foto Philipp Reinisch: SCWP Schindhelm Rechtsanwälte; Foto Michael Buresch: privat; Foto Karl Krückl: Karl Schedlberger; Foto Bernd Rajal: Schönherr; Foto Felix Weber: Schönherr. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Kanduth-Kristen/Steiger/  
Wiedenbauer  
**Die Rechtsanwalts-GmbH**

2. Auflage 2021.  
XVI, 196 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-02041-5

**48,00 EUR**  
inkl. MwSt.

*Überarbeitete  
Neuaufgabe!*



# Ihre Entscheidungshilfe bei der Wahl der optimalen Rechtsform

Alle Aspekte zur Rechtsanwalts-GmbH in einem Werk:

- Berufs- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht



Lutschounig  
**Entscheidungsveröffentlichung  
im Zivilprozess**

2021.  
XXII, 208 Seiten. Br.  
**ISBN 978-3-214-02166-5**

**52,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Öffentlichkeitsgrundsatz und Datenschutz

Der Autor untersucht ua

- Anonymisierungsgebot,
- Recht auf Geheimhaltung,
- Rechtsfolgen von Verstößen.

# ADVOKAT

## Stabile Software. Verlässlicher Partner.

- Bewährte Software
- Umfangreiches Schulungsangebot
- Zuverlässiger Support

Mehr  
Energie für das  
Wesentliche -  
dank  
ADVOKAT.

ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwalt/innen und zahlreiche Unternehmen.

**Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.**  
[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)